BSS
Volkswirtschaftliche Beratung

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

Bericht

RFA: Nachvollzug der CSRD

Basel | 19.02.2024

Impressum

Regulierungsfolgenabschätzung: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Bericht

19.02.2024

Auftraggeberin: SECO und BJ

Autorinnen und Autoren: Niclas Meyer, Victor Legler, Peter Gailhofer

Kooperationspartnerin: Öko-Institut e.V.

Projektleitung seitens Auftragnehmerin: Niclas Meyer

Projektbearbeitung: Niclas Meyer, Victor Legler, Peter Gailhofer, Lara Schmitt, Christoph Brunn, Tabea Keller, Roman Sieler

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG
Aeschengraben 9
CH-4051 Basel
T +41 61 262 05 55
contact@bss-basel.ch

www.bss-basel.ch

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

© 2024 BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Zusammenfassung

Ausgangslage: Bundesrat spricht sich für international abgestimmtes Vorgehen aus

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» wurde im Jahr 2020 zwar von einer knappen Mehrheit der Bevölkerung angenommen. Die auch als «Konzernverantwortungsinitiative» bekannte Initiative scheiterte aber am erforderlichen Ständemehr. Damit trat der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Dieser sah vor, das Schweizer Recht international abzustimmen, womit im Wesentlichen eine Orientierung an der Gesetzgebung der EU gemeint war. Entsprechend wurden neue Bestimmungen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte im Obligationenrecht (OR) aufgenommen, die sich am EU-Recht orientierten.

Zwischenzeitlich hat jedoch die EU ihre Berichterstattungspflichten verschärft und im Dezember 2022 die «Corporate Sustainability Reporting Directive» (Richtlinie 2022/2464/EU, fortan: CSRD) angenommen. In der Folge kommt es zu erheblichen Abweichungen zwischen Schweizer Recht und EU-Recht, denn der Geltungsbereich der CSRD schliesst deutlich mehr Unternehmen ein als die OR-Bestimmungen, und die Anforderungen an die Unternehmen sind umfangreicher.

In Übereinstimmung mit der ursprünglichen Strategie, das Schweizer Recht international abzustimmen, hat sich der Bundesrat für eine Angleichung an das EU-Recht ausgesprochen und im September 2023 Eckwerte eines (teilweisen) Nachvollzugs der CSRD festgelegt (Bundesrat, 2023). Gleichzeitig hat er das EJPD (BJ) beauftragt, unter Einbezug des WBF (SECO), UVEK (BAFU) und EFD (SIF) einen Vorschlag zur Anpassung des geltenden Schweizer Rechts zu erarbeiten und bis Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen.

Die vorliegende Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) soll als Grundlage für die Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage dienen. Sie soll den Handlungsbedarf für einen (vollständigen oder teilweisen) Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht prüfen, Alternativen zu einem Nachvollzug identifizieren und bewerten sowie die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt untersuchen.

In der RFA untersuchen und vergleichen wir drei Szenarien:

1. Referenzszenario: Beibehaltung des Status Quo
2. Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht
3. Untersuchungsszenario teilweiser Nachvollzug der CSRD

Notwendigkeit staatlichen Handelns

Für die Notwendigkeit eines staatlichen Handelns lassen sich politische Ziele und Verpflichtungen sowie Marktversagen nennen: Erstens mag aus den Zielen des Pariser Klimaabkommens sowie den Sustainable Development Goals (SDG) der Agenda 2030, welche beide von der Schweiz ratifiziert bzw. anerkannt wurden, ein Handlungsbedarf abgeleitet werden. Stand heute gilt die Erreichung der Ziele dieser Abkommen als gefährdet. Sollen die Ziele dennoch noch erreicht werden können, muss mehr getan werden – auch in der Schweiz.

Zweitens ergibt sich politisch ein Handlungsbedarf aus der durch die CSRD-Einführung entstandenen bereits genannten Verpflichtung zu einem international abgestimmten Vorgehen und der Abweichung zwischen dem Schweizer Recht und dem EU-Recht, die sich aus der Einführung der CSRD ergeben hat.

Drittens gilt die Umlenkung von Finanzströmen in nachhaltige Unternehmen und Tätigkeiten als ein wichtiger Weg zur Erreichung der Klimaziele und der SDG. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Finanzmarktteilnehmenden ausreichend vergleichbare und verlässliche Informationen über die Nachhaltigkeit möglicher Investitionsziele erhalten. Erst dann können sie diese Informationen ihren Investitionsentscheidungen auch zugrunde legen. Stand heute fehlen die notwendigen Nachhaltigkeitsinformationen aber häufig noch. Dies lässt sich teils mit Marktversagen erklären:

1. Positive Externalitäten der Berichterstattung: Ein erheblicher Teil des Nutzens, der durch die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten entsteht, kommt nicht allein den berichtenden Unternehmen selbst zugute, sondern Dritten, wie bspw. den Finanzmarktteilnehmenden. Da die Unternehmen diesen externen Nutzen nicht berücksichtigen müssen, werden weniger Nachhaltigkeitsinformationen bereitgestellt als vom Markt benötigt werden. Besonders klar wird dies im Falle von Unternehmen, die kein Interesse haben, offenzulegen, wie ihr Handeln der Nachhaltigkeit schadet oder wie stark sie nachhaltigkeitsbezogenen Risiken (Überschwemmungen, Dürre, Waldbrände etc.) ausgesetzt sind, da sie befürchten müssten, dass sich Investoren und Kunden von ihnen abwenden könnten. Eine auf Freiwilligkeit beruhende Berichterstattung reicht deshalb nicht aus.
2. Informationsasymmetrien: Für Dritte ist die Richtigkeit der Berichtsinhalte schwer abzuschätzen. Es besteht das Risiko, dass die berichtenden Unternehmen sich nachhaltiger darstellen als sie sind (Greenwashing). Die volkswirtschaftliche Theorie besagt, dass unter diesen Bedingungen keine effiziente Marktallokation möglich ist.

Aus den genannten Marktversagen und den genannten politischen Zielen lässt sich ein Handlungsbedarf ableiten.

Alternativen

Gibt es Alternativen zum Nachvollzug der CSRD, mit denen die oben beschriebenen Ziele effizienter erreicht werden könnten? Hinsichtlich des engen Ziels, dem Finanzmarkt mehr Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen, damit mehr Kapital in nachhaltige Unternehmen und Wirtschaftstätigkeiten fliessen kann, sehen wir keine Alternativen, die effizienter oder effektiver wären.

Auch in den lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten sehen wir keine direkte Alternative. Im Obligationenrecht wurden Bestimmungen zu Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit aufgenommen (OR Art. 964j-l). Diese beinhalten auch Berichterstattungspflichten. Der Fokus dieser Berichterstattungspflicht ist aber nicht der gleiche. Nach CSRD müssen über weit mehr Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden als nur das Risiko von Kinderarbeit und der Umgang mit Konfliktmineralien. Die EU verhandelt derzeit über die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Falls diese von der EU angenommen wird und falls die OR-Bestimmungen zu Sorgfaltspflichten an die CSDDD angeglichen würden, wären die Sorgfaltspflichten immer noch keine vollständige Alternative zur Ausweitung der Berichterstattungspflichten. Denn

der Fokus der CSDDD liegt auf den Lieferketten und thematisch auf Umwelt und Menschenrechten. Der Umfang der CSRD ist breiter.

Eine mögliche Alternative zum vollständigen Nachvollzug wäre ein teilweiser Nachvollzug. Der Bundesrat hat fünf Varianten eines teilweisen Nachvollzugs definiert:

1. Der Geltungsbereich wird auf grosse Unternehmen ab 500 Beschäftigen, statt 250 Beschäftigten, eingeschränkt.
2. Den Unternehmen wird freigestellt, die von der EU vorgegebenen Standards oder andere gleichwertige Standards zu nutzen.
3. Auf eine Prüfpflicht wird verzichtet.
4. Der Kreis der Unternehmen, welche für eine Prüfung der Berichte zugelassen wäre, wird erweitert.
5. Die Drittstaatenregelung wird nicht übernommen.

Die Auswirkungen dieser Varianten eines teilweisen Nachvollzugs beschreiben wir in den folgenden Abschnitten.

Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Unternehmen

Würde die CSRD vollständig in Schweizer Recht nachvollzogen, wären rund 3’500 Unternehmen zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet.[1]

Zum Vergleich: Im Referenzszenario fallen rund 200 Unternehmen unter die geltenden OR-Bestimmungen und rund 140 unter die Drittstaatenregelung der CSRD. Potenziell können sich die beiden Gruppen überlappen. Zu welchem Mass, können wir aber nicht sagen.

Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs der Geltungsbereich auf Unternehmen mit 500 Beschäftigten begrenzt, wären potenziell weniger Unternehmen betroffen. Dies kommt jedoch auf die genaue Ausgestaltung an. Gemäss CSRD fallen Unternehmen unter die Berichtspflicht, wenn sie zwei von drei der folgenden Bedingungen erfüllen: mehr als 250 Beschäftigte, einen Umsatz von mehr als 40 (neu 50) Mio. Franken und eine Bilanzsumme von mehr als 20 (neu 25) Mio. Franken. Allein die Umsatz- und Bilanzbedingungen erfüllen aber bereits rund 3'300 Schweizer Unternehmen. Das heisst, dass eine Anhebung der Beschäftigtenschwelle von 250 auf 500 auf diese Unternehmen keinen Einfluss hätte. Eine wesentliche Reduktion der Anzahl betroffener Unternehmen würde erst dann erzielt, wenn die Beschäftigtenschwelle von 250 Mitarbeitenden im Schweizer Recht zur Pflichtbedingung gemacht werden würde und zusätzlich eines der zwei anderen Kriterien (Umsatz, Bilanzsumme) erfüllt sein müsste. Dann wären nur noch rund 480 Unternehmen betroffen.

[1] Ende 2023 hat die EU-Kommission die Umsatz- und Bilanzschwellenwerte der KMU-Definition angepasst. Der Grund für die Anpassung ist die hohe Inflation in der EU. Ohne Anpassung würden deutlich mehr Unternehmen über die Umsatz- (40 Mio. Euro) und Bilanzschwelle (20 Mio. Euro) fallen. Deswegen hat die EU die Umsatz- und Bilanzschwelle auf 50 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro erhöht. Legen wir diese neuen Schwellenwerte unseren Berechnungen zugrunde, würden bei einem Nachvollzug rund 2'900 Unternehmen in den Geltungsbereich der CSRD fallen. Allerdings mussten wir diese Berechnung mit den Daten von 2021 durchführen, da noch keine aktuelleren Daten verfügbar sind. Etwaige Inflationseffekte in der Schweiz spiegeln diese Berechnungen deshalb noch nicht wider.

Durch die Berichtspflicht entstehen den betroffenen Unternehmen Regulierungskosten. Sie müssen Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten einrichten. Und sie müssen Personal für die Erstellung der Berichte bereitstellen. Dabei werden viele Unternehmen auf externe Beratung angewiesen sein, was zu weiteren Kosten führt. Zudem führt die Pflicht, die Nachhaltigkeitsberichte von einem unabhängigen Prüfunternehmen zu lassen, zu weiteren Kosten. Wir schätzen die wiederkehrenden Regulierungskosten auf rund 907 Millionen Franken pro Jahr.[2] Dabei handelt es sich um eine grobe Schätzung, die auf dem oben genannten Mengengerüst sowie den Ergebnissen eines Impact Assessments der EU beruht. Davon fallen rund 580 Millionen Franken auf die Prüfkosten.

Ferner entstehen indirekte Kosten wie Compliance-Risiken, die wir nicht quantifizieren konnten. Denn Falschaussagen im Nachhaltigkeitsbericht können straf- und zivilrechtlich geahndet werden. Auch können wegen Verstössen gegen die Berichtspflicht Bussgelder verhängt werden. Diese Risiken entstehen bei einem Nachvollzug und in geringerem Mass auch bereits im Referenzszenario (Status quo).

Den berichtspflichtigen Unternehmen entstehen aber auch Nutzen durch den Nachvollzug der CSRD: Als erstes ist ein verbesserter Zugang zu Kapital zu nennen. Studien deuten auch darauf hin, dass eine Berichterstattungspflicht eine nachhaltige Unternehmensführung mit einer besseren finanziellen Performance belohnt. Diese Auswirkung hat aber auch eine Kehrseite: Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsberichte zeigen, dass sie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte weniger gut aufgestellt sind, müssen mit finanziellen Nachteilen rechnen.

Weitere potenzielle Vorteile liegen in einem besseren Risikomanagement, einer höheren Kundenloyalität und Motivation der Beschäftigten, in besseren Stakeholder-Beziehungen und einer gesteigerten Innovationskraft.

Auswirkungen auf mittelbar betroffene Unternehmen

Heute sind bereits 3’000 bis 14’000 Unternehmen in der Schweiz mittelbar von den Berichterstattungspflichten betroffen, indem sie auf Druck ihrer Kunden oder Investoren Nachhaltigkeitsberichte erstellen. Dies zeigen die Ergebnisse der repräsentativen Befragung, die wir im Rahmen der RFA durchgeführt haben. Mit der Einführung der CSRD durch die EU im Referenzszenario (Status quo) kann diese Zahl mittelfristig auf maximal 50’000 Unternehmen ansteigen– unabhängig davon, ob die Schweiz die CSRD nachvollzieht oder nicht. Das liegt daran, dass viele Schweizer Unternehmen Kunden und Investoren in der EU haben, die für ihre eigenen Nachhaltigkeitsberichte Nachhaltigkeitsinformationen benötigen und diese auch bei ihren Schweizer Zulieferern anfordern. Mit der CSRD-Einführung steigt die Zahl in der EU berichtspflichtiger Unternehmen von 9’000 auf 50’000 Unternehmen. Entsprechend mehr Kunden und Investoren von Schweizer Unternehmen fordern Nachhaltigkeitsinformationen an. In Summe schätzen wir die Kosten bei den mittelbar betroffenen Unternehmen auf 13 Mio. bis maximal 61 Mio. Franken pro Jahr – diese Kosten entstehen unabhängig davon, ob die Schweiz die CSRD nachvollzieht oder nicht.

[2] Würden die neuen Schwellenwerte zugrunde gelegt, beliefen sich die Regulierungskosten auf rund 620 Mio. Franken im Jahr.

Denn bei einem vollständigen oder teilweisen Nachvollzug der CSRD erwarten wir, dass in der Schweiz nur wenige mittelbar betroffene Unternehmen hinzukommen. Denn es wären nur rund 300 bis 3'200 Unternehmen zusätzlich verpflichtet einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Mit der Einführung der CSRD in der EU steigt die Zahl um 41'000 Unternehmen.

Die Kosten der mittelbar betroffenen Unternehmen werden erstens dadurch limitiert, dass die CSRD eine Begrenzung der Informationen vorsieht, die die berichtspflichtigen Unternehmen bei ihren Zulieferern einholen dürfen. Würde die Schweiz die CSRD nicht nachvollziehen, müssten sich berichtspflichtige Unternehmen in der Schweiz nicht an diese Begrenzung halten.

Zweitens sieht die CSRD eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.

Auswirkungen auf Beratungs- und Prüfunternehmen

Ein Nachvollzug der CSRD würde die Nachfrage nach Beratungs- und Prüfleistungen enorm steigern. Beratungs- und Prüfunternehmen würden somit stark profitieren – insbesondere die Anbieter von Prüfleistungen.

Aktuell wären nur von der Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene Revisionsstellen für eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte berechtigt. Sollten weitere Unternehmen für eine Prüfung zugelassen werden – diesen Handlungsspielraum bietet die CSRD –, könnte das zu mehr Wettbewerb unter den Prüfunternehmen führen, was wiederum den zu erwartenden Anstieg der Marktpreise reduzieren könnte.

Auswirkungen auf die Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte

Nachhaltigkeitsberichte werden von den Investorinnen und Anlegern genutzt, um Nachhaltigkeitsaspekte bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Aber auch die Zivilgesellschaft, Unternehmen allgemein (Kunden und Zulieferer), Rating-Agenturen, die öffentliche Hand (z.B. Regulierungsbehörden) und die Wissenschaft nutzen Nachhaltigkeitsberichte.

All diesen Nutzerinnen und Nutzern stünden bei einem Nachvollzug der CSRD deutlich mehr Nachhaltigkeitsinformationen von Schweizer Unternehmen zur Verfügung: Rund 3'500 - statt nur 200 bis 340 Unternehmen im Referenzszenario (Status quo) solche Informationen bereitstellen. Gleichzeitig würde der Umfang, die Vergleichbarkeit und die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen steigen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Gesamtwirtschaftlich würde sich ein Nachvollzug der CSRD dadurch positiv auswirken, dass ein Beitrag zur Überwindung der eingangs genannten Marktversagen geleistet würde:

1. Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs und die Ausweitung der Berichtsinhalte würden die positiven Externalitäten der Berichterstattung besser internalisiert. Würde im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs der Geltungsbereich eingeschränkt und darauf verzichtet, die ESRS-Standards vorzuschreiben, würde sich dieser Nutzen reduzieren.
2. Durch die Prüfpflicht würden Informationsasymmetrien abgebaut. Würde im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Prüfpflicht verzichtet, würde dieser Effekt voraussichtlich verfehlt, es sei denn, die Unternehmen lassen ihre Berichte freiwillig prüfen, was angesichts der hohen Prüfkosten aber angezweifelt werden muss.

Beides, die Internalisierung der positiven Externalitäten sowie der Abbau der Informationsasymmetrien, könnte zu einer effizienteren Kapitalallokation führen, da Nachhaltigkeitsaspekte und nachhaltigkeitsbezogene Risiken besser berücksichtigt werden könnten. Insbesondere letzteres mag dazu beitragen, die Schweizer Wirtschaft resilienter zu machen.

Was die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität betrifft, erwarten wir nur geringe Auswirkungen eines Nachvollzugs der CSRD, denn die Hauptkonkurrenten der Schweizer Unternehmen dürften in der Mehrheit bereits direkt oder indirekt von der CSRD betroffen sein.

Die Einrichtung einer effektiven Marktüberwachung kann aber das Risiko von Greenwashing reduzieren und für gleiche Bedingungen im Wettbewerb der berichtspflichtigen Unternehmen sorgen.

Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit

Die aktuelle Forschung deutet darauf hin, dass sich Berichterstattungspflichten positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken würden. So erwarten wir, dass eine Ausweitung der Berichterstattungspflichten zu folgenden positiven Wirkungen führen könnte:

1. Verhaltensänderungen in den Unternehmen hin zu einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und -risiken: Die von uns befragten Unternehmen berichten bspw. wie sie die erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen nutzen, um die Ansatzpunkte zu identifizieren, an denen sich Treibhausgasemissionen am leichtesten reduzieren lassen. Studien zu treibhausgasbezogenen Berichtspflichten in den USA und Grossbritannien zeigen, dass Berichterstattungspflichten Emissionsreduktionen von 8 % bis 18 % verursachen können. Übertragen auf die Schweiz ergeben sich unseren groben Schätzungen nach mögliche Emissionsreduktionen im Wert von rund 3 bis 33 Mrd. Franken pro Jahr. Das wäre ein Vielfaches der Regulierungskosten der Unternehmen. Allerdings sind bei den Regulierungskosten nicht die Kosten der Massnahmen einberechnet, die die Unternehmen ergreifen müssten, um ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren.
2. Stärkung der Wettbewerbsposition von Unternehmen, die stärker auf Nachhaltigkeitsaspekte achten, unter anderem dadurch, dass sie einen besseren Kapitalzugang erhalten.
3. Bessere Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogene Risiken, was die langfristige Performance der Unternehmen verbessert.
4. Bessere Berücksichtigung der Stakeholder-Interessen, was unter anderem Reputationsrisiken reduziert und mit einer besseren Unternehmensperformance verbunden wird.

Zweckmässigkeit im Vollzug

Es bedarf eines effektiven Vollzugs, um sicherzustellen, dass die Berichtspflichten auch eingehalten werden. Dies ist aus zwei Gründen wichtig:

1. Ohne eine effektive Durchsetzung der Berichterstattungspflichten, werden weder die positiven Nachhaltigkeitswirkungen noch die diversen oben genannten Nutzen für die Unternehmen in vollem Umfang realisiert. Es besteht des Risiko von Greenwashing.
2. Es kommt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen, welche die Berichtspflichten korrekt umsetzten und deshalb die vollen Regulierungskosten tragen müssten und den Unternehmen, welche sich nicht an die Berichtspflicht halten, indem sie entweder gar nicht oder falsch berichten (Greenwashing).

Für die Überwachung und Durchsetzung der Berichterstattungspflichten sieht die CSRD die folgenden Vollzugsmechanismen vor:

- Die Berichte müssen von einer unabhängigen Prüfstelle auf ihre Richtigkeit geprüft werden.
- Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, die Unabhängigkeit der Prüfstellen und die Einhaltung von Qualitätsstandards durch diese sicherzustellen. Bei einem vollständigen Nachvollzug wäre voraussichtlich die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB zuständig.
- Zudem müsste die Finanzmarktaufsicht dafür sorgen, dass börsenkotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen die Berichterstattungspflichten einhalten. In der Schweiz wäre voraussichtlich die FINMA zuständig.
- Durch die Umsetzung in nationales Recht können Falschaussagen in den Nachhaltigkeitsberichten strafrechtlich oder wettbewerbsrechtlich angezeigt und geahndet werden.
- Zudem kann der Zivilgesellschaft durch «Blaming and Shaming» eine unterstützende Rolle im Vollzug zukommen.

Diese Kombination aus staatlichen Kontrollen und unabhängiger Prüfung bewerten wir als effektiv und zweckmässig. Würde bei einem teilweisen Nachvollzug auf die Prüfplicht verzichtet, wäre unserer Einschätzung nach ein effektiver Vollzug nicht mehr gewährleistet. Selbst durch eine Ausweitung staatlicher Kontrollen dürfte sich die Prüfung durch Revisionsunternehmen kaum kompensieren lassen.

Für die Effizienz des Vollzugs spricht, dass auf bestehende Strukturen und Systeme aufgebaut wird. Allerdings ist die Höhe der Prüfkosten kritisch zu betrachten, die wie bereits erwähnt den grössten Teil der Regulierungskosten der berichtspflichtigen Unternehmen ausmachen.

Gesamtfazit: Vollständiger Nachvollzug

Bei einem vollständigen Nachvollzug führt die Ausweitung der Berichterstattungspflichten zu Kosten und Nutzen. Der Grossteil der Regulierungskosten entsteht den berichtspflichtigen Unternehmen. Der Nutzen hingegen kommt grösstenteils der Allgemeinheit zugute. Dieser Umstand kann aber zumindest teilweise als «verursachergerecht» bewertet werden. Schliesslich geht es um die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die das Handeln der Unternehmen hat.

Hervorzuheben ist die geringe Belastung von KMU durch die CSRD (sowohl im Referenzszenario Status quo als auch bei einem Nachvollzug). Erstens gilt die CSRD grundsätzlich nur für Grossunternehmen (nur börsenkotierte KMU wären betroffen). Nicht-börsenkotierte KMU sind nur

mittelbar betroffen. Zweitens begrenzt die CSRD den Umfang der Informationen, die berichtspflichtige Unternehmen bei KMU einfordern dürfen. Drittens reduziert die Standardisierung den Aufwand bei KMU, indem sie die gleichen Nachhaltigkeitsinformationen an alle Kunden und Investoren weitergeben können.

Ist die CSRD wirksam? Würde eine Nachvollzug der CSRD zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen? Wir halten es für plausibel, dass die bessere Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln beitragen kann.

Überwiegen die Kosten oder die Nutzen eines Nachvollzugs der CSRD? Auf Basis der uns vorliegenden Informationen können wir kein abschliessendes Urteil fällen. Die Abwägung der Kosten und Nutzen wird dadurch erschwert, dass sich erstens die potenziellen Regulierungskosten zumindest schätzungsweise quantifizieren lassen – der Nutzen aber nicht.

Gesamtfazit: Teilweiser Nachvollzug

Ob bei einem teilweisen Nachvollzug das Verhältnis aus Kosten und Nutzen besser ist als bei einem vollständigen Nachvollzug, können wir nicht abschliessend klären. In der folgenden Tabelle weisen wir jedoch auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen zu einem vollständigen Nachvollzug hin.

Tabelle 1: Vor- und Nachteile der Alternativen zu einem vollständigen Nachvollzug

Alternativen	Vorteile	Nachteile
1. Einschränkung des Geltungsbereichs		
1.1 Variante a: Zwei von drei müssen erfüllt sein: 500 Mitarbeitende (anstatt 250), 40 Mio. Umsatz, 20 Mio. Bilanzsumme	Kaum Vor- oder Nachteile gegenüber einem vollständigen CSRD-Nachvollzug (rund 3’500 Betroffene), da kaum weniger Unternehmen betroffen wären (3’300-3’500 Betroffene).	
1.2 Variante b: 500 Mitarbeitende (anstatt 250) und 40 Mio. Umsatz; oder 500 Mitarbeitende (anstatt 250) und 20 Mio. Bilanzsumme	In der Summe geringere Regulierungskosten, da nur rund 480, statt 3'500 Unternehmen betroffen wären.	In der Summe geringerer Nutzen, da nur für 480, statt 3'500 Unternehmen, umfangreiche, vergleichbare und belastbare Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stünden.
2. ESRS-Standards werden nicht vorgeschrieben; es kann auch ein gleichwertiger Standard genutzt werden	– Flexibilität, Unternehmen können die Standards wählen, die am besten zu ihnen passen (Märkte und Kundenwünsche). – Falls Unternehmen bereits nach einem gleichwertigen Standard berichten, müssten sie nicht wechseln.	– Schlechtere Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte. – Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen (insbesondere KMU), die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten.
3. Verzicht auf die Prüfpflicht	Niedrigere Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen	– Niedrigere Verlässlichkeit der Berichtsinhalte, höheres Risiko von Greenwashing

Alternativen	Vorteile	Nachteile
		und daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen.
4. Die Drittstaatenregelung wird nicht übernommen	Niedrigere Regulierungskosten bei den Betroffenen, allerdings wären nur wenige Dutzend Unternehmen betroffen	– Für geringfügig weniger Unternehmen stehen umfangreiche, vergleichbare und belastbare Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung – Reputationsrisiko: Es kann der Eindruck entstehen, dass die Schweiz Unternehmen anzieht, die sich nicht an Nachhaltigkeitsstandards halten.
5. Der Kreis der zugelassenen Unternehmen, welche die Berichte prüfen dürfen, wird erweitert	– Höheres Angebot und mehr Wettbewerb auf dem Markt für Revisionsdienstleistungen – Potenziell geringere Preise für Berichtspflichtige	Zusätzliche Vollzugskosten: Qualität und Unabhängigkeit der Prüfung muss sichergestellt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass ein Verzicht auf die Prüfpflicht die Regulierungskosten zwar stark reduzieren könnte, aber das Kosten-Nutzen-Verhältnis negativ beeinflussen würde. Die Zulassung gleichwertiger Standards hätte hingegen keine Auswirkungen, da es aktuell keine gleichwertigen Standards gibt. Auf die Übernahme der Drittstaatenregelung zu verzichten hätte nur minimale Auswirkungen. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs würde Kosten und Nutzen vermutlich gleichermassen reduzieren. Eine Erweiterung des Kreises der zugelassenen Prüfunternehmen mag hingegen einen positiven Effekt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis haben.

Resumé

Situation initiale : le Conseil fédéral se prononce en faveur d'une démarche coordonnée au niveau international

L'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement » a été acceptée en 2020 par une faible majorité de la population. Mais l'initiative, également appelée « initiative pour des multinationales responsables », a échoué à la majorité requise des cantons. Le contre-projet indirect est donc entré en vigueur. Celui-ci prévoyait de rapprocher le droit suisse de la législation internationale, ce qui signifiait essentiellement une orientation vers la législation de l'UE. En conséquence, de nouvelles dispositions relatives à la publication d'informations sur des questions de durabilité ont été introduites dans le Code des obligations (CO) sur la base de la législation de l'UE.

Entre-temps, l'UE a toutefois renforcé ses obligations de faire rapport et adopté en décembre 2022 la « Corporate Sustainability Reporting Directive » (directive 2022/2464/UE, désormais : CSRD). Il en résulte d'importantes divergences entre le droit suisse et le droit européen, car le champ d'application de la CSRD inclut nettement plus d'entreprises que les dispositions du CO et les exigences imposées aux entreprises sont plus étendues.

Conformément à la stratégie initiale visant à harmoniser le droit suisse au niveau international, le Conseil fédéral s'est prononcé en faveur d'un alignement sur le droit de l'UE et a fixé en septembre 2022 les valeurs de référence d'une mise en œuvre (partielle) de la CSRD (Conseil fédéral, 2023). Parallèlement, il a chargé le DFJP (OFJ) d'élaborer une proposition d'adaptation du droit suisse en vigueur en associant le DEFR (SECO), le DETEC (OFEV) et le DFF (SFI) et de présenter un projet de consultation d'ici juillet 2024.

La présente analyse d'impact de la réglementation (AIR) doit servir de base à l'élaboration du projet mis en consultation. Elle doit examiner la nécessité d'agir en vue d'une mise en œuvre (complète ou partielle) de la CSRD dans le droit suisse, identifier et évaluer les alternatives à une telle mise en œuvre et examiner les effets sur l'économie, la société et l'environnement.

Dans l'AIR, nous étudions et comparons trois scénarios :

1. Scénario de référence : maintien du statu quo
2. Scénario d'enquête mise en œuvre complète de la CSRD dans le droit suisse
3. Scénario d'enquête mise en œuvre partielle de la CSRD

Nécessité d'une intervention de l'État

La nécessité d'une intervention de l'État peut être justifiée par des objectifs et des engagements politiques ainsi que par des défaillances du marché : Premièrement, les objectifs de l'Accord de Paris sur le climat et les Objectifs de développement durable (ODD) de l'Agenda 2030, tous deux ratifiés resp. reconnus par la Suisse, peuvent être considérés comme une nécessité d'agir.

Aujourd'hui, la réalisation des objectifs de ces accords est considérée comme compromise. Si les objectifs doivent être atteints, il faut en faire plus – également en Suisse.

Deuxièmement, la nécessité d'agir sur le plan politique découle de l'obligation, déjà mentionnée, d'agir de manière concertée au niveau international suite à l'introduction de la CSRD et de la divergence entre le droit suisse et le droit de l'UE qui a résulté de l'introduction de la CSRD.

Troisièmement, la réorientation des flux financiers vers des entreprises et des activités durables est considérée comme un moyen important d'atteindre les objectifs climatiques et les ODD. Mais pour cela, il faut que les participants au marché financier disposent d'informations suffisamment comparables et fiables sur la durabilité d'objectifs d'investissement possibles. Ce n'est qu'alors qu'ils pourront se baser sur ces informations pour prendre leurs décisions d'investissement. Or, à l'heure actuelle, les informations nécessaires sur la durabilité font encore souvent défaut. Cela s'explique en partie par des défaillances du marché :

1. Externalités positives de l'établissement d'un rapport de durabilité : une partie importante des avantages générés par la publication de rapports sur le développement durable ne profite pas uniquement aux entreprises qui établissent ces rapports, mais aussi à des tiers, comme les participants au marché financier. Comme les entreprises ne doivent pas tenir compte de ces avantages externes, elles fournissent moins d'informations sur la durabilité que ce dont le marché a besoin. Cela est particulièrement évident dans le cas des entreprises qui n'ont aucun intérêt à révéler comment leurs activités nuisent à la durabilité ou à quel point elles sont exposées aux risques liés à la durabilité (inondations, sécheresse, incendies de forêt, etc.), car elles craindraient que les investisseurs et les clients se détournent d'elles. Un établissement d'un rapport de durabilité basé sur le volontariat n'est donc pas suffisant.
2. Asymétries d'information : pour les tiers, il est difficile d'évaluer l'exactitude du contenu des rapports. Il existe un risque que les entreprises qui établissent des rapports se présentent comme plus durables qu'elles ne le sont réellement (greenwashing). La théorie économique affirme que dans ces conditions, il n'est pas possible de procéder à une allocation efficace du marché.

Les défaillances du marché et les objectifs politiques mentionnés ci-dessus permettent de conclure une nécessité d'agir.

Alternatives

Existe-t-il des alternatives à la mise en œuvre de la CSRD qui permettraient d'atteindre plus efficacement les objectifs décrits ci-dessus ? En ce qui concerne l'objectif étroit de fournir davantage d'informations sur la durabilité au marché financier afin que davantage de capitaux puissent être investis dans des entreprises et des activités économiques durables, nous ne voyons pas d'alternatives qui seraient plus efficientes ou efficaces.

Nous ne voyons pas non plus d'alternative directe dans les devoirs de diligence liés à la chaîne d'approvisionnement. Des dispositions relatives au devoir de diligence concernant les minéraux de conflit et le travail des enfants ont été introduites dans le code des obligations (art. 964j-l CO). Ces dispositions comprennent également des obligations de faire rapport. L'objectif de cette obligation de faire rapport n'est toutefois pas le même. Selon la CSRD, les rapports doivent porter sur bien plus d'aspects de la durabilité que le seul risque de travail des enfants et l'utilisation de minéraux de conflit. L'UE négocie actuellement la directive Corpo-rate Sustainability Due Diligence

Directive (CSDDD). Si celle-ci est adoptée par l'UE et si les dispositions du CO sur le devoir de diligence sont alignées sur la CSDDD, le devoir de diligence ne serait toujours pas une alternative complète à l'extension des obligations de faire rapport. En effet, la CSDDD se concentre sur les chaînes d'approvisionnement et, sur le plan thématique, sur l'environnement et les droits de l'homme. Le champ d'application de la CSRD est plus large.

Une alternative possible à la mise en œuvre complète serait une mise en œuvre partielle. Le Conseil fédéral a défini cinq variantes d'une mise en œuvre partielle :

1. Le champ d'application est limité aux grandes entreprises de 500 salariés et plus, au lieu de 250.
2. Les entreprises sont libres de se référer aux normes imposées par l'UE ou d'autres normes équivalentes.
3. Il est renoncé à une obligation de contrôle.
4. Le cercle des entreprises qui seraient autorisées à contrôler les rapports est élargi.
5. La réglementation concernant les pays tiers n'est pas reprise.

Nous décrivons dans les paragraphes suivants les effets de ces variantes d'une mise en œuvre partielle.

Impact sur les entreprises soumises aux obligations de faire rapport

Si la CSRD était intégralement reprise en droit suisse, quelque 3'500 entreprises seraient tenues de publier des rapports de durabilité.

Pour comparer, dans le scénario de référence, environ 200 entreprises relèvent des dispositions actuelles du CO et environ 140 de la réglementation concernant les pays tiers de la CSRD. Les deux groupes peuvent potentiellement se chevaucher. Nous ne pouvons toutefois pas dire dans quelle mesure.

Si, dans le cadre d'une mise en œuvre partielle, le champ d'application est limité aux entreprises de 500 salariés, moins d'entreprises seraient potentiellement concernées. Cela dépend toutefois de l'arrangement exact. Selon la CSRD, les entreprises sont soumises à l'obligation de faire rapport si elles remplissent deux des trois conditions suivantes : plus de 250 employés, un chiffre d'affaires de plus de 40 millions de francs et un total du bilan de plus de 20 millions de francs. Or, rien que les conditions relatives au chiffre d'affaires et au bilan sont déjà remplies par environ 3'300 entreprises suisses. Cela signifie qu'un relèvement du seuil de salariés de 250 à 500 n'exercerait aucune influence sur ces entreprises. Une réduction significative du nombre d'entreprises concernées ne serait obtenue que si le seuil de salariés de 250 personnes devenait une condition obligatoire en droit suisse et si l'un des deux autres critères (chiffre d'affaires, total du bilan) devait en outre être rempli. Dans ce cas, seules 480 entreprises environ seraient encore concernées.

L'obligation de faire rapport entraîne des coûts de régulation pour les entreprises concernées. Elles doivent mettre en place des systèmes de collecte et d'analyse des données. Elles doivent également affecter du personnel à l'élaboration des rapports. Pour ce faire, de nombreuses entreprises devront faire appel à des services de conseil externes, ce qui entraînera des coûts supplémentaires. De plus, l'obligation de faire vérifier les rapports de durabilité par un auditeur indépendant entraîne des coûts supplémentaires. Nous estimons les coûts de régulation récurrents à environ 907 millions de francs par an. Sur ce montant, les coûts de vérification représentent

environ 580 millions de francs. A titre de comparaison, cela correspond à 0,04% du chiffre d'affaires réalisé par les entreprises suisses en 2021.

En outre, il existe des coûts indirects tels que les risques de conformité, que nous n'avons pas pu quantifier. En effet, des fausses déclarations dans le rapport de durabilité peuvent être sanctionnées par le droit pénal et civil. Des amendes peuvent également être infligées en cas de non-respect de l'obligation de faire rapport. Ces risques apparaissent en cas de mise en œuvre de la CSRD et, dans une moindre mesure, déjà dans le scénario de référence (statu quo).

Les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport retirent également des avantages de la mise en œuvre de la CSRD : le premier d'entre eux est l'amélioration de l'accès au capital. Des études indiquent également que l'obligation de faire rapport récompense la gestion durable d'une entreprise par une meilleure performance financière. Mais cet effet a aussi son revers : les entreprises dont les rapports de durabilité montrent qu'elles sont moins bien placées en ce qui concerne les aspects de durabilité doivent s'attendre à des désavantages financiers.

Les autres avantages potentiels sont une meilleure gestion des risques, une plus grande fidélité des clients et une plus grande motivation des salariés, de meilleures relations avec les parties prenantes et une capacité d'innovation accrue.

Effets sur les entreprises indirectement concernées

Aujourd'hui, entre 3'000 et 14'000 entreprises en Suisse sont déjà indirectement concernées par les obligations de faire rapport, dans la mesure où elles établissent des rapports de durabilité sous la pression de leurs clients ou investisseurs. C'est ce que montrent les résultats de l'enquête représentative que nous avons menée dans le cadre de l'AIR. Avec l'introduction de la CSRD par l'UE dans le scénario de référence (statu quo), ce nombre peut atteindre à moyen terme un maximum de 50'000 entreprises – que la Suisse se conforme ou non à la CSRD. Cela s'explique par le fait que de nombreuses entreprises suisses ont des clients et des investisseurs dans l'UE qui ont besoin d'informations sur la durabilité pour leurs propres rapports de durabilité et qui les demandent également à leurs fournisseurs suisses. Avec l'introduction de la CSRD, le nombre d'entreprises soumises à l'obligation de faire rapport dans l'UE passe de 9'000 à 50'000 entreprises. En conséquence, les clients et les investisseurs des entreprises suisses sont plus nombreux à demander des informations sur le développement durable. Au total, nous estimons les coûts pour les entreprises indirectement concernées entre 13 millions et 61 millions de francs au maximum par an – ces coûts surviennent indépendamment du fait que la Suisse mette en œuvre ou non la CSRD.

En effet, en cas de mise en œuvre complète ou partielle de la CSRD, nous nous attendons à ce que seules quelques entreprises indirectement concernées s'y ajoutent en Suisse. En effet, seules environ 30 à 3'200 entreprises supplémentaires seraient obligées d'établir un rapport de durabilité. Avec l'introduction de la CSRD dans l'UE, ce nombre augmente de 41'000 entreprises.

Premièrement, les coûts des entreprises indirectement concernées sont limités par le fait que la CSRD prévoit une limitation des informations que les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport peuvent obtenir de leurs fournisseurs. Si la Suisse n'appliquait pas la CSRD, les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport en Suisse ne seraient pas tenues de respecter cette limite.

Deuxièmement, la CSRD prévoit une standardisation des informations collectées par les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport. Cela signifie pour les entreprises indirectement concernées qu'elles pourront transmettre les mêmes informations, dans le même format et la même étendue, à tous leurs fournisseurs et investisseurs. Jusqu'à présent, les sous-traitants sont confrontés à de nombreuses demandes d'informations et de questionnaires différents de la part de leurs clients. Si, dans le cadre d'une mise en œuvre partielle, on renonce à imposer les normes prescrites par l'UE, ce bénéfice de la standardisation ne pourrait probablement pas être réalisé. Les entreprises indirectement concernées devraient s'attendre à des coûts supplémentaires.

Impact sur les entreprises de conseil et d'audit

Une mise en conformité avec la CSRD augmenterait énormément la demande de services de conseil et d'audit. Les entreprises de conseil et d'audit en profiteraient donc fortement – en particulier les fournisseurs de services d'audit.

Actuellement, seuls les organes de révision agréés par l'Autorité fédérale de surveillance en matière de révision (ASR) seraient autorisés à vérifier les rapports de durabilité. Si d'autres entreprises devaient être autorisées à procéder à un audit – une marge de manœuvre offerte prévue par la CSRD –, cela pourrait entraîner une concurrence accrue entre les entreprises d'audit, ce qui pourrait à son tour réduire l'augmentation attendue des prix du marché.

Impact sur les utilisateurs des rapports de durabilité

Les rapports de durabilité sont utilisés par les investisseurs pour prendre en compte les aspects de durabilité dans leurs décisions d'investissement. Mais la société civile, les entreprises en général (clients et fournisseurs), les agences de notation, le secteur public (p. ex. les autorités de régulation) et les scientifiques utilisent également les rapports de durabilité.

Tous ces utilisateurs disposeraient d'un nombre nettement plus important d'informations sur la durabilité des entreprises suisses si la CSRD était reproduite : environ 3'500 – au lieu de seulement 200 à 340 entreprises dans le scénario de référence (statu quo) – mettraient de telles informations à disposition. Parallèlement, le volume, la comparabilité et la fiabilité des informations sur la durabilité augmenteraient.

Impact économique global

D'un point de vue macroéconomique, la mise en œuvre de la CSRD aurait des effets positifs en contribuant à remédier aux défaillances du marché évoquées initialement :

1. L'extension du champ d'application et l'élargissement du contenu des rapports permettraient de mieux internaliser les externalités positives de l'établissement de rapports. Si, dans le cadre d'une mise en œuvre partielle, le champ d'application était restreint et que l'on renonçait à imposer les normes ESRS, ces avantages seraient réduits.
2. L'obligation de contrôle permettrait de réduire les asymétries d'information. Si l'on renonçait à l'obligation de contrôle dans le cadre d'une mise en œuvre partielle, cet effet ne serait probablement pas atteint, à moins que les entreprises ne fassent volontairement vérifier leurs rapports, ce qui doit toutefois être mis en doute au vu des coûts élevés des audits.

L'internalisation des externalités positives et la réduction des asymétries d'information pourraient toutes deux conduire à une allocation plus efficace du capital, car les aspects de durabilité et les risques liés à la durabilité pourraient être mieux pris en compte. Ce dernier point en particulier pourrait contribuer à rendre l'économie suisse plus résiliente.

En ce qui concerne la compétitivité et l'attractivité de la place économique, nous n'attendons que peu d'effets d'une mise en œuvre de la CSRD, car les principaux concurrents des entreprises suisses devraient déjà, pour la plupart, être concernés directement ou indirectement par la CSRD.

La mise en place d'une surveillance efficace du marché peut toutefois réduire le risque de greenwashing et garantir des conditions équitables dans la concurrence entre les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport.

Impact dans le domaine de la durabilité

Les recherches actuelles indiquent que les obligations de faire rapport auraient un impact positif sur la durabilité. Ainsi, nous pensons qu'une extension des obligations de faire rapport pourrait avoir les effets positifs suivants :

1. Les changements de comportement au sein des entreprises vers une plus grande prise en compte des aspects et des risques liés à la durabilité : les entreprises que nous avons in-terrogées indiquent par exemple comment elles utilisent les informations sur la durabili-té collectées pour identifier les points de départ permettant de réduire le plus facilement les émissions de gaz à effet de serre. Des études sur les obligations de faire rapport en ma-tière de gaz à effet de serre aux États-Unis et en Grande-Bretagne montrent que les obli-gations de faire rapport peuvent entraîner des réductions d'émissions de 8 % à 18 %. Transposées à la Suisse, nos estimations approximatives font état de réductions d'émissions possibles d'une valeur d'environ 3 à 33 milliards de francs par an. Cela repré-senterait un multiple des coûts de réglementation des entreprises. Toutefois, les coûts de la réglementation ne tiennent pas compte des coûts des mesures que les entreprises de-vraient prendre pour réduire leurs émissions de gaz à effet de serre.
2. Consolidation de la position concurrentielle des entreprises plus attentives aux aspects de la durabilité, notamment en leur permettant d'accéder plus facilement aux capitaux.
3. Meilleure prise en compte des risques liés à la durabilité, ce qui améliore la performance à long terme des entreprises.
4. Meilleure prise en compte des intérêts des parties prenantes, ce qui réduit notamment les risques de réputation et est associé à une meilleure performance de l'entreprise.

Pertinence de l'exécution

Une mise en œuvre efficace est nécessaire pour s'assurer que les obligations de rapport sont bien respectées. Cela est important pour deux raisons :

1. Sans une mise en œuvre efficace des obligations de faire rapport, ni les effets positifs de la durabilité ni les divers avantages susmentionnés pour les entreprises ne seront pleinement réalisés. Il existe un risque de greenwashing.
2. Il en résulte des distorsions de concurrence entre les entreprises qui appliquent correctement les obligations de faire rapport et qui devraient donc supporter l'intégralité des coûts de la

réglementation et les entreprises qui ne respectent pas l'obligation de faire rapport, soit en ne faisant pas de rapports du tout, soit en faisant un rapport de manière incorrecte (greenwashing).

La CSRD prévoit les mécanismes d'exécution suivants pour le suivi et l'application des obligations de faire rapport :

- L'exactitude des rapports doit être vérifiée par un organisme de contrôle indépendant.
- Les états membres sont tenus de garantir l'indépendance des organes de contrôle et le respect des normes de qualité par ces derniers. En cas de mise en œuvre complète, l'Autorité fédérale de surveillance en matière de révision ASR serait probablement compétente.
- En outre, l'autorité de surveillance des marchés financiers devrait veiller à ce que les entreprises cotées en bourse, les banques et les assurances respectent les obligations de faire rapport. En Suisse, c'est probablement la FINMA qui serait compétente.
- Grâce à l'application dans le droit national, des fausses déclarations dans les rapports de durabilité peuvent être dénoncées et sanctionnées par le droit pénal ou le droit en matière de concurrence.
- En outre, la société civile peut jouer un rôle de soutien dans l'application de la loi par le biais du « blaming and shaming ».

Nous estimons que cette combinaison de contrôles étatiques et de vérifications indépendantes est efficace et appropriée. Si l'on renonçait à l'obligation de contrôle en cas de mise en œuvre partielle, nous estimons qu'une mise en œuvre efficace ne serait plus garantie. Même une ex-tension des contrôles étatiques ne permettrait guère de compenser le contrôle effectué par les entreprises de révision.

La possibilité de s'appuyer sur des structures et des systèmes existants plaide en faveur de l'efficacité de l'exécution. Il convient toutefois de considérer d'un œil critique le montant des coûts de vérification qui, comme nous l'avons déjà mentionné, constituent la majeure partie des coûts de réglementation des entreprises soumises à l'obligation de faire rapport.

Conclusion générale : mise en œuvre complète

Dans le cas d'une mise en œuvre complète, l'extension des obligations de faire rapport entraîne des coûts et des bénéfices. La majorité des coûts de la réglementation sont supportés par les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport. Les avantages, en revanche, profitent en grande partie à la collectivité. Cet état de fait peut toutefois être évalué, du moins en partie, comme étant « conforme au principe de causalité ». Enfin, il s'agit des effets négatifs sur la durabilité que les actions des entreprises entraînent.

Il convient de souligner la faible charge que la CSRD fait peser sur les PME (tant dans le scénario de référence du statu quo que dans celui d'une mise en œuvre). Premièrement, la CSRD ne s'applique en principe qu'aux grandes entreprises (seules les PME cotées en bourse seraient concernées). Les PME non cotées en bourse ne sont concernées qu'indirectement. Deuxièmement, la CSRD limite l'étendue des informations que les entreprises tenues de faire rapport peuvent demander aux PME. Troisièmement, la standardisation réduit la charge de travail des PME en leur permettant de communiquer les mêmes informations sur la durabilité à tous leurs clients et investisseurs.

La CSRD est-elle efficace ? La mise en œuvre de la CSRD contribuerait-elle à la réalisation des objectifs de durabilité ? Nous pensons qu'il est plausible qu'une meilleure disponibilité des informations sur la durabilité puisse contribuer à un comportement entrepreneurial plus durable.

Les coûts ou les bénéfices de la mise en œuvre de la CSRD sont-ils supérieurs ? Sur la base des informations dont nous disposons, nous ne pouvons pas porter de jugement définitif. La pesée des coûts et des avantages est rendue difficile par le fait que, premièrement, les coûts potentiels de la réglementation peuvent être quantifiés, du moins de manière estimative, mais que ce ne s'applique pas aux avantages.

Conclusion générale : mise en œuvre partielle

Nous ne pouvons pas déterminer de manière définitive si le rapport coûts/bénéfices d'une mise en œuvre partielle est meilleur que celui d'une mise en œuvre complète. Dans le tableau suivant, nous indiquons toutefois les avantages et les inconvénients des différentes alternatives à une reprise intégrale.

Tableau 1 Avantages et inconvénients des alternatives à une reproduction intégrale

Alternativen	Vorteile	Nachteile
1. Limitation du champ d'application		
1.1 Variante a : deux des trois conditions suivantes doi-vent être remplies : 500 salariés (au lieu de 250), 40 millions de chiffre d'affaires, 20 millions de total du bilan.	Peu d'avantages ou de désavantages par rapport à une mise en œuvre complète de la CSRD (environ 3'500 personnes concer-nées), car à peine moins d'entreprises seraient concernées (3'300 à 3'500 entreprises concernées).	
1.2 Variante b : 500 salariés (au lieu de 250) et 40 mil-lions de chiffre d'affaires ; ou 500 salariés (au lieu de 250) et 20 millions de total du bilan	Au total, des coûts de réglementation moindres, puisque seules 480 entreprises environ seraient concernées, au lieu de 3'500.	Au total, utilité moindre, car des informations complètes, comparables et solides sur le développement durable ne seraient disponibles que pour 480 entreprises, au lieu de 3'500.
2. Les normes ESRS ne sont pas obligatoires ; il est possible d'utiliser une norme équivalente	– Flexibilité, les entreprises peuvent choisir les normes qui leur conviennent le mieux (marchés et besoins des clients). – Si des entreprises établissent déjà des rapports selon une norme équivalente, elles n'auraient pas besoin de changer.	– Mauvaise comparabilité des rapports de durabilité. – Coûts supplémentaires pour les entreprises indirectement concernées (en particulier les PME), qui devraient préparer et transmettre les informations selon plus d'une norme.
3. Renonciation à l'obligation de contrôle	Réduction des coûts de régulation pour les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport	– Fiabilité plus faible du contenu des rapports, risque plus élevé de greenwashing et de distorsions de concurrence qui en résultent.

Alternativen	Vorteile	Nachteile
4. La réglementation concernant les pays tiers n'est pas reprise	Coûts de réglementation réduits pour les parties concernées, mais seules quelques dizaines d'entreprises seraient concernées.	– Un nombre légèrement inférieur d'entreprises disposent d'informations complètes, comparables et fiables sur la durabilité. – Risque de réputation : on peut avoir l'impression que la Suisse attire des entreprises qui ne respectent pas les normes de durabilité.
5. Le cercle des entreprises agréées qui peuvent contrôler les rapports est élargi	– Une offre plus importante et une concurrence accrue sur le marché des services d'audit – Prix potentiellement plus bas pour les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport	Coûts de mise en œuvre supplémentaires : la qualité et l'indépendance des audits doivent être garanties.

En résumé, nous constatons qu'une renonciation à l'obligation de contrôle pourrait certes réduire fortement les coûts de la réglementation, mais qu'elle exercerait une influence négative sur le rapport coûts/bénéfices. En revanche, autoriser des normes équivalentes n'aurait aucun impact, car il n'existe actuellement aucune norme équivalente. Renoncer à l'adoption de la réglementation concernant les pays tiers n'aurait qu'un impact minimal. Une limitation du champ d'application réduirait probablement les coûts et les avantages dans la même mesure. En revanche, un élargissement du cercle des entreprises d'audit agréées pourrait avoir un effet positif sur le rapport coûts/bénéfices.

Sintesi

Situazione iniziale: il Consiglio federale favorevole a un approccio coordinato a livello internazionale

L'iniziativa popolare "Per aziende responsabili - per proteggere le persone e l'ambiente" è stata approvata da una stretta maggioranza della popolazione nel 2020. Tuttavia, l'iniziativa, nota anche come "Iniziativa per imprese responsabili", non ha raggiunto la maggioranza richiesta dai Cantoni. È quindi entrato in vigore il controprogetto indiretto. Questo prevedeva l'armonizzazione della legge svizzera a livello internazionale, il che significava essenzialmente allinearla alla legislazione dell'UE. Di conseguenza, nel Codice delle Obbligazioni svizzero (CO) sono state inserite nuove disposizioni in materia di rendicontazione degli aspetti di sostenibilità, sul modello della legislazione europea.

Nel frattempo, tuttavia, l'UE ha inasprito gli obblighi di rendicontazione e ha adottato la "Corporate Sustainability Reporting Directive" (Direttiva 2022/2464/UE, d'ora in poi: CSRD) nel dicembre 2022. Di conseguenza, vi sono notevoli differenze tra il diritto svizzero e quello dell'UE, in quanto l'ambito di applicazione della CSRD comprende un numero di aziende notevolmente maggiore rispetto alle disposizioni del CO e i requisiti per le aziende sono più ampi.

In linea con la strategia originaria di armonizzazione del diritto svizzero a livello internazionale, il Consiglio federale si è espresso a favore dell'armonizzazione con il diritto dell'UE e nel settembre 2023 ha definito i parametri chiave per l'attuazione (parziale) della CSRD (Consiglio federale, 2023). Allo stesso tempo, ha incaricato il DFGP (UFG), con il coinvolgimento del DEFR (SECO), del DATEC (UFAM) e del DFF (SIF), di elaborare una proposta di adeguamento del diritto svizzero vigente e di presentare un progetto di consultazione entro luglio 2024.

La presente valutazione dell'impatto normativo (VIR) è destinata a servire da base per la preparazione del progetto di consultazione. Essa intende esaminare la necessità di un'azione per il recepimento (totale o parziale) della CSRD nel diritto svizzero, identificare e valutare le alternative al recepimento e analizzare l'impatto sull'economia, sulla società e sull'ambiente.

Nella TFA, analizziamo e confrontiamo tre scenari:

1. Scenario di riferimento: mantenimento dello status quo
2. Scenario d'indagine del completo recepimento della CSRD nel diritto svizzero
3. Scenario d'indagine replica parziale del CSRD

Necessità dell'azione statale

Gli obiettivi e gli obblighi politici, così come i fallimenti del mercato, possono essere citati come ragioni per la necessità di un'azione governativa: In primo luogo, gli obiettivi dell'Accordo sul clima di Parigi e gli Obiettivi di sviluppo sostenibile (SDG) dell'Agenda 2030, entrambi ratificati o riconosciuti dalla Svizzera, possono indicare la necessità di agire. Allo stato attuale, il raggiungimento degli obiettivi di questi accordi è considerato a rischio. Se gli obiettivi devono essere raggiunti, è necessario fare di più, anche in Svizzera.

In secondo luogo, vi è una necessità politica di azione derivante dal già citato obbligo di adottare un approccio armonizzato a livello internazionale a seguito dell'introduzione della CSRD e dalla divergenza tra il diritto svizzero e il diritto dell'UE che ne è derivata.

In terzo luogo, il riorientamento dei flussi finanziari verso imprese e attività sostenibili è considerato un modo importante per raggiungere gli obiettivi climatici e gli SDG. Tuttavia, ciò richiede che gli operatori dei mercati finanziari ricevano informazioni sufficientemente comparabili e affidabili sulla sostenibilità dei potenziali obiettivi di investimento. Solo allora potranno basare le loro decisioni di investimento su queste informazioni. Allo stato attuale, tuttavia, le informazioni necessarie sulla sostenibilità sono spesso ancora carenti. Ciò si spiega in parte con le carenze del mercato:

1. Esternalità positive del reporting: una parte significativa dei benefici derivanti dalla pubblicazione dei report di sostenibilità non va esclusivamente alle aziende che li pubblicano, ma a terzi, come gli operatori del mercato finanziario. Poiché le aziende non devono tenere conto di questi benefici esterni, vengono fornite meno informazioni sulla sostenibilità di quanto richiesto dal mercato. Ciò è particolarmente evidente nel caso di aziende che non hanno interesse a rivelare in che modo le loro azioni danneggiano la sostenibilità o quanto sono esposte ai rischi legati alla sostenibilità (inondazioni, siccità, incendi boschivi, ecc.), poiché dovrebbero temere che investitori e clienti potrebbero allontanarsi da loro. La rendicontazione volontaria non è quindi sufficiente.
2. Asimmetrie informative: È difficile per i terzi valutare l'accuratezza del contenuto del report. C'è il rischio che le aziende che redigono il rapporto si presentino come più sostenibili di quanto non siano (greenwashing). La teoria economica afferma che in queste condizioni non è possibile un'allocazione efficiente del mercato.

La necessità di un'azione può derivare dalle carenze del mercato e dagli obiettivi politici sopra menzionati.

Alternative

Esistono alternative all'attuazione della CSRD che potrebbero raggiungere gli obiettivi sopra descritti in modo più efficiente? Per quanto riguarda l'obiettivo ristretto di fornire al mercato finanziario maggiori informazioni sulla sostenibilità, in modo che un maggior numero di capitali possa confluire in società e attività economiche sostenibili, non vediamo alternative più efficienti o efficaci.

Non vediamo inoltre alcuna alternativa diretta negli obblighi di due diligence relativi alla catena di approvvigionamento. Nel Codice delle obbligazioni svizzero (CO art. 964j-l) sono state inserite disposizioni sugli obblighi di diligenza relativi ai minerali dei conflitti e al lavoro minorile. Queste includono anche obblighi di rendicontazione. Tuttavia, l'obiettivo di questi obblighi di rendicontazione non è lo stesso. Secondo la CSRD, gli aspetti di sostenibilità da rendicontare sono molto più numerosi rispetto al rischio di lavoro minorile e alla gestione dei minerali dei conflitti. L'UE sta attualmente negoziando la direttiva sulla dovuta diligenza per la sostenibilità delle imprese (CSDDD). Se questa venisse adottata dall'UE e se le disposizioni delle RU sugli obblighi di diligenza venissero armonizzate con la CSDDD, gli obblighi di diligenza non costituirebbero comunque un'alternativa completa all'ampliamento degli obblighi di rendicontazione. Questo perché la

CSDDD si concentra sulle catene di approvvigionamento e, a livello tematico, sull'ambiente e sui diritti umani. Il campo di applicazione della CSRD è più ampio.

Una possibile alternativa alla rievocazione integrale sarebbe la rievocazione parziale. Il Consiglio federale ha definito cinque varianti di esecuzione parziale:

1. L'ambito di applicazione è limitato alle grandi aziende con 500 o più dipendenti invece di 250 dipendenti.
2. Le aziende sono libere di utilizzare gli standard specificati dall'UE o altri standard equivalenti.
3. Non c'è alcun obbligo di effettuare il test.
4. Verrà ampliato il gruppo di società autorizzate alla revisione dei rapporti.
5. Il regolamento del paese terzo non viene adottato.

Gli effetti di queste varianti di replica parziale sono descritti nelle sezioni seguenti.

Effetti sulle società dichiaranti

Se la CSRD venisse recepita integralmente nel diritto svizzero, circa 3.500 aziende sarebbero obbligate a pubblicare rapporti di sostenibilità. [3]

A titolo di confronto: nello scenario di riferimento, circa 200 società rientrano nelle disposizioni applicabili in materia di CO e circa 140 nel regime di paese terzo della CSRD. I due gruppi potrebbero potenzialmente sovrapporsi. Tuttavia, non possiamo dire in che misura.

Se l'ambito di applicazione è limitato alle aziende con 500 dipendenti nell'ambito di un'implementazione parziale, il numero di aziende potenzialmente interessate è inferiore. Tuttavia, ciò dipende dalla struttura esatta. Secondo la CSRD, le aziende sono soggette all'obbligo di rendicontazione se soddisfano due delle tre condizioni seguenti: più di 250 dipendenti, un fatturato superiore a 40 milioni di franchi svizzeri (ora 50 milioni) e un totale di bilancio superiore a 20 milioni di franchi (ora 25 milioni). Tuttavia, circa 3.300 aziende svizzere soddisfano già i soli requisiti di fatturato e bilancio. Ciò significa che l'aumento della soglia dei dipendenti da 250 a 500 non avrebbe alcun impatto su queste aziende. Una riduzione significativa del numero di aziende interessate si otterrebbe solo se la soglia di 250 dipendenti diventasse un requisito obbligatorio per la legge svizzera e se uno degli altri due criteri (fatturato e totale di bilancio) dovesse essere soddisfatto. In tal caso sarebbero interessate solo circa 480 aziende.

L'obbligo di comunicazione comporta costi normativi per le aziende interessate. Esse devono predisporre sistemi per la raccolta e l'analisi dei dati. Devono inoltre mettere a disposizione il personale per preparare i rapporti. Molte aziende dovranno affidarsi a consulenze esterne, il che

[3] Alla fine del 2023, la Commissione europea ha modificato le soglie di fatturato e di bilancio della definizione di PMI. Il motivo dell'adeguamento è l'elevata inflazione nell'UE. Senza l'adeguamento, un numero significativamente maggiore di imprese supererebbe le soglie di fatturato (40 milioni di euro) e di bilancio (20 milioni di euro). L'UE ha quindi innalzato le soglie di fatturato e di bilancio rispettivamente a 50 e 25 milioni di euro. Se basiamo i nostri calcoli su queste nuove soglie, circa 2.900 società rientrerebbero nel campo di applicazione della CSRD. Tuttavia, abbiamo dovuto effettuare questo calcolo utilizzando i dati del 2021, poiché non sono ancora disponibili dati più recenti. Questi calcoli, pertanto, non riflettono ancora gli effetti dell'inflazione in Svizzera.

comporterà ulteriori costi. Inoltre, l'obbligo di far verificare i bilanci di sostenibilità da una società di revisione indipendente comporterà ulteriori costi. Stimiamo i costi normativi ricorrenti a circa 907 milioni di franchi svizzeri all'anno.[4] Si tratta di una stima approssimativa basata sulla struttura quantitativa di cui sopra e sui risultati di una valutazione d'impatto dell'UE. Di questi, circa 580 milioni di franchi sono attribuibili ai costi di audit.

Esistono anche costi indiretti, come i rischi di compliance, che non siamo stati in grado di quantificare. Questo perché le dichiarazioni false nel bilancio di sostenibilità possono essere sanzionate penalmente e civilmente. Inoltre, possono essere comminate multe in caso di violazione dell'obbligo di rendicontazione. Questi rischi si presentano in caso di revisione e, in misura minore, nello scenario di riferimento (status quo).

Tuttavia, anche le società soggette all'obbligo di rendicontazione traggono vantaggio dall'attuazione della CSRD: La prima cosa da menzionare è il miglioramento dell'accesso al capitale. Gli studi indicano inoltre che l'obbligo di rendicontazione premia la governance aziendale sostenibile con una migliore performance finanziaria. Tuttavia, questo effetto ha anche un rovescio della medaglia: le aziende i cui report di sostenibilità mostrano di essere meno ben posizionate in termini di sostenibilità devono fare i conti con gli svantaggi finanziari.

Altri potenziali vantaggi sono una migliore gestione del rischio, una maggiore fedeltà dei clienti e motivazione dei dipendenti, migliori relazioni con gli stakeholder e una maggiore forza innovativa.

Effetti sulle imprese indirettamente interessate

Oggi, in Svizzera, tra le 3.000 e le 14.000 aziende sono già indirettamente interessate dagli obblighi di rendicontazione, in quanto preparano rapporti di sostenibilità su pressione dei loro clienti o investitori. Lo dimostrano i risultati del sondaggio rappresentativo che abbiamo condotto nell'ambito dell'RFA. Con l'introduzione della CSRD da parte dell'UE nello scenario di riferimento (status quo), questo numero potrebbe salire a un massimo di 50.000 aziende nel medio termine, indipendentemente dal fatto che la Svizzera attui o meno la CSRD. Ciò è dovuto al fatto che molte aziende svizzere hanno clienti e investitori nell'UE che richiedono informazioni sulla sostenibilità per i propri bilanci di sostenibilità e le richiedono anche ai loro fornitori svizzeri. Con l'introduzione della CSRD, il numero di aziende soggette agli obblighi di rendicontazione nell'UE aumenterà da 9.000 a 50.000. Di conseguenza, un numero maggiore di clienti e investitori delle aziende svizzere richiede informazioni sulla sostenibilità. In totale, stimiamo che i costi per le aziende indirettamente interessate vadano da 13 milioni di franchi svizzeri a un massimo di 61 milioni di franchi svizzeri all'anno, indipendentemente dal fatto che la Svizzera attui o meno la CSRD.

Se la CSRD sarà attuata in tutto o in parte, prevediamo che in Svizzera si aggiungeranno solo poche aziende indirettamente interessate. Questo perché solo circa 300-3.200 aziende in più saranno obbligate a redigere un rapporto di sostenibilità. Con l'introduzione della CSRD nell'UE, il numero aumenterà di 41.000 aziende.

[4] Se venissero applicati i nuovi valori soglia, i costi di regolamentazione ammonterebbero a circa 620 milioni di franchi svizzeri all'anno.

In primo luogo, i costi delle imprese indirettamente interessate sono limitati dal fatto che la CSRD stabilisce un limite alle informazioni che le imprese soggette agli obblighi di rendicontazione possono ottenere dai loro fornitori. Se la Svizzera non si conformasse alla CSRD, le società soggette all'obbligo di rendicontazione in Svizzera non sarebbero tenute a rispettare questa limitazione.

In secondo luogo, la CSRD prevede la standardizzazione delle informazioni raccolte dalle società soggette agli obblighi di rendicontazione. Per le aziende indirettamente interessate, ciò significa che potranno trasmettere le stesse informazioni, nello stesso formato e con la stessa portata, a tutti i loro fornitori e investitori. Finora i fornitori si sono trovati di fronte a numerose richieste di informazioni e questionari diversi da parte dei loro clienti. Se si rinuncia alla specificazione degli standard prescritti dall'UE nell'ambito di un'attuazione parziale, probabilmente non sarà possibile realizzare questo vantaggio della standardizzazione. Le aziende indirettamente interessate dovrebbero fare i conti con costi aggiuntivi.

Effetti sulle società di consulenza e revisione

L'attuazione della CSRD aumenterebbe enormemente la domanda di servizi di consulenza e revisione. Le società di consulenza e di revisione contabile ne trarrebbero quindi grande beneficio, soprattutto i fornitori di servizi di revisione.

Attualmente, solo le società di revisione autorizzate dall'Autorità federale di sorveglianza dei revisori (ASR) sono autorizzate a revisionare i bilanci di sostenibilità. Se altre società fossero autorizzate alla revisione - la CSRD offre questo margine di manovra - ciò potrebbe portare a una maggiore concorrenza tra le società di revisione, che a sua volta potrebbe ridurre il previsto aumento dei prezzi di mercato.

Impatto sugli utenti dei rapporti di sostenibilità

I rapporti di sostenibilità sono utilizzati dagli investitori di per prendere in considerazione gli aspetti della sostenibilità nelle loro decisioni di investimento. Tuttavia, anche la società civile, le aziende in generale (clienti e fornitori), le agenzie di rating, il settore pubblico (ad esempio le autorità di regolamentazione) e il mondo accademico utilizzano i rapporti di sostenibilità.

Tutti questi utenti avrebbero accesso a un numero significativamente maggiore di informazioni sulla sostenibilità fornite dalle imprese svizzere se la CSRD venisse attuata: Circa 3.500 aziende - invece delle sole 200-340 dello scenario di riferimento (status quo) - fornirebbero tali informazioni. Allo stesso tempo, aumenterebbero la portata, la comparabilità e l'affidabilità delle informazioni sulla sostenibilità.

Effetti macroeconomici

In termini macroeconomici, l'attuazione della CSRD avrebbe un impatto positivo, contribuendo a superare i fallimenti del mercato sopra menzionati:

Estendendo il campo di applicazione e ampliando il contenuto del rapporto, le esternalità positive della rendicontazione verrebbero meglio internalizzate. Se il campo di applicazione fosse limitato nell'ambito di un follow-up parziale e gli standard ESRS non venissero prescritti, questo beneficio si ridurrebbe.

L'obbligo di revisione contabile ridurrebbe le asimmetrie informative. Se l'obbligo di revisione venisse esonerato nell'ambito di un follow-up parziale, questo effetto probabilmente non si otterrebbe, a meno che le società non sottopongano volontariamente a revisione i loro rapporti, cosa dubbia visti gli elevati costi di revisione.

Sia l'internalizzazione delle esternalità positive che la riduzione delle asimmetrie informative potrebbero portare a un'allocazione più efficiente del capitale, in quanto gli aspetti della sostenibilità e i rischi legati alla sostenibilità potrebbero essere meglio considerati. Quest'ultimo aspetto, in particolare, potrebbe contribuire a rendere l'economia svizzera più resiliente.

Per quanto riguarda la competitività e l'attrattiva di una sede commerciale, ci aspettiamo un impatto minimo dall'attuazione della CSRD, in quanto la maggior parte dei principali concorrenti delle imprese svizzere è già probabilmente interessata direttamente o indirettamente dalla CSRD.

Tuttavia, l'istituzione di un'efficace sorveglianza del mercato può ridurre il rischio di greenwashing e garantire condizioni di parità per le aziende soggette agli obblighi di rendicontazione.

Impatto nell'area della sostenibilità

La ricerca attuale suggerisce che gli obblighi di rendicontazione avrebbero un impatto positivo sulla sostenibilità. Ad esempio, ci aspettiamo che un ampliamento degli obblighi di rendicontazione possa portare ai seguenti effetti positivi:

1. cambiamenti comportamentali nelle aziende verso una maggiore considerazione degli aspetti e dei rischi della sostenibilità: Ad esempio, le aziende intervistate riferiscono come utilizzino le informazioni sulla sostenibilità raccolte per identificare i punti di partenza in cui è più facile ridurre le emissioni di gas serra. Gli studi sugli obblighi di rendicontazione relativi ai gas serra negli Stati Uniti e nel Regno Unito mostrano che gli obblighi di rendicontazione possono portare a riduzioni delle emissioni comprese tra l'8% e il 18%. Applicate alla Svizzera, le nostre stime approssimative indicano riduzioni potenziali delle emissioni per un valore compreso tra 3 e 33 miliardi di franchi all'anno. Si tratta di un multiplo dei costi normativi sostenuti dalle aziende. Tuttavia, i costi normativi non includono i costi delle misure che le aziende dovrebbero adottare per ridurre le loro emissioni di gas serra.
2. Rafforzare la posizione competitiva delle aziende che prestano maggiore attenzione agli aspetti della sostenibilità, ad esempio offrendo loro un migliore accesso al capitale.
3. Una migliore considerazione dei rischi legati alla sostenibilità, che migliora la performance a lungo termine delle aziende.
4. Una migliore considerazione degli interessi degli stakeholder che, tra l'altro, riduce i rischi di reputazione ed è associata a migliori performance aziendali.

Rapidità nell'esecuzione

Per garantire l'adempimento degli obblighi di comunicazione è necessaria un'applicazione efficace. Questo è importante per due motivi:

1. Senza un'efficace applicazione degli obblighi di rendicontazione, non si realizzeranno appieno né gli impatti positivi sulla sostenibilità né i vari vantaggi per le aziende di cui sopra. Esiste il rischio di greenwashing.
2. C'è una distorsione della concorrenza tra le aziende che attuano correttamente gli obblighi di rendicontazione e che quindi devono sostenere tutti i costi normativi e le aziende che non

rispettano gli obblighi di rendicontazione, non rendicontando affatto o rendicontando in modo errato (greenwashing).

La CSRD prevede i seguenti meccanismi di attuazione per il monitoraggio e l'applicazione degli obblighi di rendicontazione:

- I rapporti devono essere controllati da un organismo di controllo indipendente per verificarne l'accuratezza.
- Gli Stati membri sono tenuti a garantire l'indipendenza degli organi di revisione e la loro conformità agli standard di qualità. In caso di piena attuazione, la responsabilità spetterebbe probabilmente all'Autorità federale di sorveglianza dei revisori dei conti ASR.
- Inoltre, l'autorità di vigilanza dei mercati finanziari dovrebbe garantire che le società quotate, le banche e le compagnie di assicurazione rispettino gli obblighi di segnalazione. In Svizzera, la responsabilità spetterebbe probabilmente alla FINMA.
- Il recepimento nel diritto nazionale significa che le false dichiarazioni nei rapporti di sostenibilità possono essere denunciate e sanzionate ai sensi del diritto penale o della legge sulla concorrenza.
- La società civile può anche svolgere un ruolo di supporto nell'applicazione della legge attraverso il "blaming and shaming".

Riteniamo che questa combinazione di controlli governativi e revisione contabile indipendente sia efficace e appropriata. Se si dovesse rinunciare all'obbligo di revisione in caso di applicazione parziale, riteniamo che l'applicazione efficace non sarebbe più garantita. È improbabile che anche un'espansione dei controlli statali sia in grado di compensare gli audit delle società di revisione.

Il fatto che si basi su strutture e sistemi esistenti depone a favore dell'efficienza dell'applicazione. Tuttavia, il livello dei costi di revisione deve essere considerato in modo critico, poiché questi rappresentano la maggior parte dei costi normativi per le società soggette agli obblighi di rendicontazione, come già menzionato.

Conclusione generale: completa realizzazione

Se pienamente attuato, l'ampliamento degli obblighi di rendicontazione comporterà costi e benefici. La maggior parte dei costi normativi è sostenuta dalle società soggette agli obblighi di rendicontazione. I benefici, invece, ricadono in gran parte sul pubblico in generale. Tuttavia, questa circostanza può essere almeno in parte valutata come "chi inquina paga". Infine, si tratta degli effetti negativi sulla sostenibilità che le azioni delle aziende hanno.

Va sottolineato il basso onere della CSRD per le PMI (sia nello scenario di riferimento dello status quo che in caso di attuazione). In primo luogo, la CSRD si applica solo alle grandi imprese (solo le PMI quotate sarebbero interessate). Le PMI non quotate sono interessate solo indirettamente. In secondo luogo, la CSRD limita la portata delle informazioni che le società soggette agli obblighi di rendicontazione possono richiedere alle PMI. In terzo luogo, la standardizzazione riduce il carico di lavoro delle PMI, consentendo loro di trasmettere le stesse informazioni sulla sostenibilità a tutti i clienti e agli investitori.

La CSRD è efficace? Una revisione della CSRD contribuirebbe al raggiungimento degli obiettivi di sostenibilità? Riteniamo plausibile che una maggiore disponibilità di informazioni sulla sostenibilità possa contribuire a un comportamento aziendale più sostenibile.

I costi o i benefici dell'implementazione del CSRD sono superiori ai benefici? Sulla base delle informazioni a nostra disposizione, non siamo in grado di esprimere un giudizio conclusivo. La ponderazione dei costi e dei benefici è resa più difficile dal fatto che, in primo luogo, i potenziali costi normativi possono essere almeno stimati e quantificati, ma i benefici no.

Conclusione generale: replica parziale

Non possiamo chiarire in modo definitivo se il rapporto costi-benefici sia migliore con la replica parziale rispetto alla replica integrale. Nella tabella seguente, tuttavia, indichiamo i vantaggi e gli svantaggi delle singole alternative alla replica integrale.

Tabella 1 Vantaggi e svantaggi delle alternative alla replica completa

Alternative	Vantaggi	Svantaggi
1. Limitazione dell'ambito di applicazione		
1.1 Variante a: devono essere soddisfatte due condizioni su tre: 500 dipendenti (invece di 250), 40 milioni di fatturato, 20 milioni di totale di bilancio.	Quasi nessun vantaggio o svantaggio rispetto all'implementazione completa del CSRD (circa 3.500 persone interessate), così come quasi nessuna azienda sarebbe interessata (3.300-3.500 persone interessate).	
1.2 Variante b: 500 dipendenti (invece di 250) e 40 milioni di fatturato; oppure 500 dipendenti (invece di 250) e 20 milioni di totale di bilancio	Complessivamente, i costi di regolamentazione sarebbero inferiori, in quanto verrebbero interessate solo circa 480 aziende invece di 3.500.	I benefici complessivi sono minori, in quanto le informazioni sulla sostenibilità complete, comparabili e affidabili sarebbero disponibili solo per 480 aziende invece che per 3.500.
2. Gli standard ESRS non sono prescritti; può essere utilizzato anche uno standard equivalente.	– Flessibilità, le aziende possono scegliere gli standard più adatti a loro (mercati e requisiti dei clienti). – Se le aziende già presentano i loro bilanci secondo uno standard equivalente, non dovranno cambiare.	– Minore comparabilità dei rapporti di sostenibilità. – Costi aggiuntivi per le imprese indirettamente interessate (in particolare le PMI) che dovrebbero preparare e trasmettere le informazioni secondo più di uno standard.
3. Esonero dall'obbligo di ispezione	Riduzione dei costi normativi per le aziende soggette a obblighi di rendicontazione	– Minore affidabilità dei contenuti dei report, maggiore rischio di greenwashing e conseguenti distorsioni della concorrenza.
4. Il regolamento del paese terzo non sarà adottato	Riduzione dei costi normativi per i soggetti interessati, anche se le imprese interessate sarebbero solo poche decine	– Informazioni complete, comparabili e affidabili sulla sostenibilità sono disponibili per un numero leggermente inferiore di aziende.

Alternative	Vantaggi	Svantaggi
		– Rischio di reputazione: si può avere l'impressione che la Svizzera attragga aziende che non rispettano gli standard di sostenibilità.
5. Viene ampliato il gruppo di società autorizzate a revisionare i report	– Aumento dell'offerta e della concorrenza sul mercato dei servizi di revisione contabile – Prezzi potenzialmente più bassi per le entità dichiaranti	Costi aggiuntivi per l'applicazione: è necessario garantire la qualità e l'indipendenza della revisione contabile.

In sintesi, riteniamo che l'esonero dall'obbligo di test potrebbe ridurre significativamente i costi di regolamentazione, ma avrebbe un impatto negativo sul rapporto costi-benefici. L'autorizzazione di standard equivalenti, invece, non avrebbe alcun impatto, poiché attualmente non esistono standard equivalenti. La mancata adozione del regolamento del Paese terzo avrebbe un impatto minimo. Limitare l'ambito di applicazione ridurrebbe presumibilmente costi e benefici in egual misura. L'ampliamento del gruppo di società di analisi autorizzate, invece, potrebbe avere un effetto positivo sul rapporto costi-benefici.

Summary

Initial situation: Federal Council in favour of an internationally coordinated approach

In 2020, the a small majority of the population approved the referendum "For responsible companies - to protect people and the environment". However, the referendum, also known as the "Responsible Business Initiative", failed to achieve the required majority of the cantons. The indirect counter-proposal therefore came into force. This envisaged harmonising Swiss law internationally, which essentially meant aligning it with EU legislation. Accordingly, new provisions on sustainability reporting were included in the Swiss Code of Obligations (CO), which were modelled on EU law.

In the meantime, however, the EU has tightened its reporting obligations and adopted the "Corporate Sustainability Reporting Directive" (Directive 2022/2464/EU, henceforth: CSRD) in December 2022. As a result, there are significant differences between Swiss law and EU law, as the scope of the CSRD includes significantly more companies than the CO provisions and the requirements for companies are more extensive.

In line with the original strategy of harmonising Swiss law internationally, the Federal Council has spoken out in favour of harmonisation with EU law and in September 2023 set out key parameters for (partial) implementation of the CSRD (Federal Council, 2023). At the same time, it instructed the FDJP (FOJ), with the involvement of the SECO, DETEC (FOEN) and SIF, to draw up a proposal for the adaptation of current Swiss law and to submit a consultation draft by July 2024.

This regulatory impact assessment (RIA) is intended to serve as the basis for drafting the consultation draft. It is intended to examine the need for action for (full or partial) implementation of the CSRD in Swiss law, identify and evaluate alternatives to implementation and analyse the impact on the economy, society and the environment.

In the RFA, we analyse and compare three scenarios:

1. reference scenario: maintaining the status quo
2. study scenario: full implementation of the CSRD in Swiss law
3. study scenario: partial implementation of the CSRD

Need for government action

Political objectives and obligations as well as market failures can be cited as reasons for the need for government action: Firstly, a need for action may be derived from the goals of the Paris Climate Agreement and the Sustainable Development Goals (SDG) of the 2030 Agenda, both of which have been ratified or recognised by Switzerland. As things stand today, the achievement of the goals of these agreements is considered to be jeopardised. If the goals are still to be achieved, more needs to be done - including in Switzerland.

Secondly, a need for political action arises from the aforementioned obligation to adopt an internationally harmonised approach as a result of the introduction of the CSRD and the divergence between Swiss law and EU law that has resulted from the introduction of the CSRD.

Thirdly, the redirection of financial flows into sustainable companies and activities is seen as an important way of achieving the climate targets and the SDGs. However, this requires financial market participants to receive sufficiently comparable and reliable information on the sustainability of potential investment targets. Only then will they be able to base their investment decisions on this information. Today, however, the necessary sustainability information is often still lacking. This can be partly explained by market failures:

1. positive externalities of reporting: a significant proportion of the benefits arising from the publication of sustainability reports do not accrue solely to the reporting companies themselves, but to third parties, such as financial market participants. As companies do not have to take this external benefit into account, less sustainability information is provided than is required by the market. This is particularly clear in the case of companies that have no interest in disclosing how their actions harm sustainability or how exposed they are to sustainability-related risks (floods, drought, wildfires, etc.), as they would have to fear that investors and customers might turn away from them. Voluntary reporting is therefore not sufficient.
2. information asymmetries: It is difficult for third parties to assess the accuracy of the reported content. There is a risk that the reporting companies present themselves as more sustainable than they are (greenwashing). Economic theory states that no efficient market allocation is possible under these conditions.

A need for action can be derived from the aforementioned market failures and political objectives.

Alternatives

Are there alternatives to implementing the CSRD in Swiss law that could achieve the objectives described above more efficiently? With regard to the narrow objective of providing the financial market with more sustainability information so that more capital can flow into sustainable companies and economic activities, we do not see any alternatives that would be more efficient or effective.

We also see no direct alternative in the supply chain-related due diligence obligations. Provisions on due diligence obligations regarding conflict minerals and child labour have been included in the Swiss Code of Obligations (CO Art. 964j-l). These also include reporting obligations. However, the focus of this reporting obligation is not the same. According to the CSRD, far more sustainability aspects must be reported on than just the risk of child labour and the handling of conflict minerals. The EU is currently negotiating the Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). If this is adopted by the EU and if the CO provisions on due diligence obligations are harmonised with the CSDDD, due diligence obligations would still not be a complete alternative to the expansion of reporting obligations. This is because the CSDDD focuses on supply chains and, thematically, on the environment and human rights. The scope of the CSRD is broader.

A possible alternative to full harmonization would be partial compliance. The Federal Council has defined five variants of partial enforcement:

1. the scope is restricted to large companies with 500 employees or more, instead of 250 employees.
2. companies are free to use the standards set by the EU or other equivalent standards.
3. there is no obligation to audit.
4. the group of companies that would be authorised to audit the sustainability reports is expanded.
5. the third country rules are not adopted.

The effects of these variants of partial implementation are described in the following sections.

Effects on the companies subject to reporting requirements

If the CSRD were fully transposed into Swiss law, around 3,500 companies would be obliged to publish sustainability reports.

By way of comparison: In the reference scenario, around 200 companies would fall under the applicable CO provisions and around 140 under the CSRD's third-country regulation. The two groups could potentially overlap. However, we cannot say to what extent.

If the scope of application is limited to companies with 500 employees as part of a partial implementation, potentially fewer companies would be affected. However, this depends on the exact structure. According to the CSRD, companies are subject to the reporting obligation if they fulfil two out of three of the following conditions: more than 250 employees, a turnover of more than CHF 40 million (now CHF 50 million) and a balance sheet total of more than CHF 20 million (now CHF 25 million). However, around 3,300 Swiss companies already fulfil the turnover and balance sheet requirements alone. This means that raising the employment threshold from 250 to 500 would have no impact on these companies. A significant reduction in the number of affected companies would only be achieved if the employment threshold of 250 employees were made a mandatory requirement under Swiss law and one of the two other criteria (turnover, balance sheet total) were also to be met. Only around 480 companies would then be affected.

The reporting obligation will result in regulatory costs for the companies concerned. They will have to set up systems to collect and analyse data. And they will have to provide staff to prepare the reports. Many companies will have to rely on external advice, which will lead to additional costs. In addition, the obligation to have the sustainability reports audited by an independent auditing company will lead to further costs. We estimate the recurring regulatory costs at around CHF 907 million per year. Of this, around CHF 580 million is attributable to audit costs. This is a rough estimate based on the above-mentioned quantity structure and the results of an EU impact assessment.

There are also indirect costs such as compliance risks, which we were unable to quantify. This is because false statements in the sustainability report can be prosecuted under criminal and civil law. Fines can also be imposed for breaches of the reporting obligation. These risks arise in the event of a review and, to a lesser extent, in the reference scenario (status quo).

However, companies subject to the reporting obligation also benefit from the enforcement of CSRD: firstly, improved access to capital. Studies also indicate that a reporting obligation rewards sustainable corporate governance with better financial performance. However, this effect also has

a downside: companies whose sustainability reports show that they are less well positioned in terms of sustainability aspects must expect financial disadvantages.

Other potential benefits include better risk management, greater customer loyalty and employee motivation, improved stakeholder relations and increased innovative strength.

Effects on indirectly affected companies

Today, between 3,000 and 14,000 companies in Switzerland are already indirectly affected by the reporting obligations by preparing sustainability reports in response to pressure from their customers or investors. This is shown by the results of the representative survey that we conducted as part of the RFA. With the introduction of the CSRD by the EU in the reference scenario (status quo), this number could rise to a maximum of 50,000 companies in the medium term - regardless of whether Switzerland implements the CSRD or not. This is due to the fact that many Swiss companies have customers and investors in the EU who require sustainability information for their own sustainability reports and also request this from their Swiss suppliers. With the introduction of CSRD, the number of companies subject to reporting requirements in the EU will increase from 9,000 to 50,000. Accordingly, more customers and investors of Swiss companies are requesting sustainability information. In total, we estimate the costs for the indirectly affected companies at CHF 13 million to a maximum of CHF 61 million per year - these costs arise regardless of whether Switzerland implements the CSRD or not.

In the event of full or partial implementation of the CSRD, we expect that only a few indirectly affected companies will be added in Switzerland. This is because only around 300 to 3,200 additional companies would be obliged to produce a sustainability report. With the introduction of the CSRD in the EU, the number will increase by 41,000 companies.

The costs for the companies indirectly affected are firstly limited by the fact that the CSRD sets a limit on the information that companies subject to the reporting obligation are allowed to obtain from their suppliers. If Switzerland did not harmonize with the CSRD, reporting companies in Switzerland would not have to adhere to this limit. Secondly, the CSRD provides for a standardisation of the information collected by the companies subject to the reporting obligation. For the indirectly affected companies, this means that they can pass on the same information in the same format and scope to all their suppliers and investors. Until now, suppliers have been confronted by their customers with numerous different requests for information and questionnaires. If the specification of the standards prescribed by the EU is waived in Switzerland as part of a partial follow-up, this benefit of standardisation would probably not be realised. The companies indirectly affected would have to reckon with additional costs.

Effects on consulting and auditing companies

Following the CSRD would enormously increase the demand for consulting and auditing services. Consultancy and auditing companies would therefore benefit greatly - especially providers of auditing services.

Currently, only audit firms authorised by the Federal Audit Oversight Authority would be entitled to audit sustainability reports. If other companies were to be authorised for an audit - the CSRD

offers this room for manoeuvre - this could lead to more competition among audit companies, which in turn could reduce the expected increase in market prices.

Effects on the users of sustainability reports

Sustainability reports are used by investors to take sustainability aspects into account when making investment decisions. Sustainability reports are also used by civil society, companies in general (customers and suppliers), rating agencies, the public sector (e.g. regulatory authorities) and the scientific community.

All of these users would have significantly more sustainability information from Swiss companies at their disposal if the CSRD were implemented: Around 3,500 - instead of only 200 to 340 companies in the reference scenario (status quo) would provide such information. At the same time, the scope, comparability and reliability of sustainability information would increase.

Economic effects overall

In economic terms, implementation of the CSRD would have a positive impact by helping to overcome the market failures mentioned above:

1. the positive externalities of reporting would be better internalised by extending the scope and expanding the content of the report. This benefit would be reduced if the scope of application were restricted as part of a partial follow-up and the ESRS standards were not prescribed.
2. information asymmetries would be reduced by the audit obligation. If the audit obligation were to be waived as part of a partial implementation, this effect would probably not be achieved unless companies voluntarily have their reports audited, which is doubtful in view of the high audit costs.

Both the internalisation of positive externalities and the reduction of information asymmetries could lead to a more efficient allocation of capital, as sustainability aspects and sustainability-related risks could be better taken into account. The latter in particular may help to make the Swiss economy more resilient.

In terms of competitiveness and attractiveness as a business location, we expect only a minor impact from the implementation of the CSRD, as the majority of Swiss companies' main competitors are likely to already be directly or indirectly affected by the CSRD.

However, the establishment of effective market monitoring can reduce the risk of greenwashing and ensure a level playing field for reporting companies.

Impact on sustainability

Current research suggests that reporting obligations would have a positive impact on sustainability. For example, we expect that an expansion of reporting obligations could lead to the following positive effects:

1. behavioural changes in companies towards greater consideration of sustainability aspects and risks: For example, the companies we surveyed report how they use the sustainability

information they collect to identify the starting points where greenhouse gas emissions can be most easily reduced. Studies on greenhouse gas-related reporting obligations in the USA and the UK show that reporting obligations can lead to emission reductions of 8% to 18%. Applied to Switzerland, our rough estimates indicate potential emission reductions worth around CHF 3 to 33 billion per year. That would be a multiple of the companies' regulatory costs. However, the regulatory costs do not include the costs of the measures that companies would have to take to reduce their greenhouse gas emissions.
2. strengthening the competitive position of companies that pay more attention to sustainability aspects, for example by giving them better access to capital.
3. better consideration of sustainability-related risks, which improves the long-term performance of companies
4. better consideration of stakeholder interests, which, among other things, reduces reputational risks and is associated with better corporate performance.

Implementation and enforcement

Effective enforcement is required to ensure that the reporting obligations are complied with. This is important for two reasons:

1. without effective enforcement of reporting obligations, neither the positive sustainability impacts nor the various benefits for companies mentioned above will be fully realised. There is a risk of greenwashing.
2. there is a distortion of competition between companies that implement the reporting obligations correctly and therefore have to bear the full regulatory costs and companies that do not comply with the reporting obligations by either not reporting at all or reporting incorrectly (greenwashing).

The CSRD provides for the following enforcement mechanisms for monitoring and enforcing reporting obligations:

- The reports must be checked for accuracy by an independent auditor.
- The member states are obliged to ensure the independence of the verification bodies and their compliance with quality standards. In the event of full implementation, the Federal Audit Oversight Authority FAOA would probably be responsible.
- In addition, the financial market supervisory authority would have to ensure that listed companies, banks and insurance companies comply with the reporting obligations. In Switzerland, FINMA would presumably be responsible.
- Through transposition into national law, false statements in sustainability reports can be reported and penalised under criminal or competition law.
- In addition, civil society can play a supporting role in enforcement through "blaming and shaming".

We consider this combination of state controls and independent auditing to be effective and expedient. If the audit obligation were to be waived in the event of partial enforcement, we believe that effective enforcement would no longer be guaranteed. Even an expansion of state controls would hardly be able to compensate for the audit by independent auditors.

The fact that existing structures and systems are being built upon speaks in favour of efficient enforcement. However, the level of auditing costs must be viewed critically, as they make up the

largest part of the regulatory costs of companies subject to reporting requirements, as already mentioned.

Overall conclusion: Full harmonization

In the case of full compliance, the expansion of reporting obligations leads to costs and benefits. The majority of the regulatory costs are incurred by the reporting companies. The benefits, on the other hand, largely accrue to the general public. However, this circumstance can at least partially be assessed as "polluter pays". Finally, it is about the negative effects on sustainability that the actions of companies have.

The low burden of the CSRD on SMEs should be emphasised (both in the status quo reference scenario and in the case of a follow-up). Firstly, the CSRD only applies to large companies (only listed SMEs would be affected). Non-listed SMEs are only indirectly affected. Secondly, the CSRD limits the scope of information that reporting companies may request from SMEs. Thirdly, the standardisation reduces the workload for SMEs by allowing them to pass on the same sustainability information to all customers and investors.

Is the CSRD effective? Would the implementation of the CSRD contribute to the achievement of sustainability goals? We consider it plausible that the improved availability of sustainability information can contribute to more sustainable corporate behaviour.

Do the costs or benefits of tracking the CSRD outweigh the benefits? Based on the information available to us, we are unable to make a conclusive judgement. Weighing up the costs and benefits is made more difficult by the fact that, firstly, the potential regulatory costs can at least be estimated and quantified - but the benefits cannot.

Overall conclusion: partial harmonization

We cannot conclusively clarify whether the ratio of costs and benefits is better with partial harmonization than with full harmonization. In the following table, however, we point out the advantages and disadvantages of the individual alternatives to full harmonization.

Table 1: Advantages and disadvantages of partial harmonization

Variants	Advantages	Disadvantages
1. limitation of the scope of application		
1.1 Variant a: Two out of three must be fulfilled: 500 employees (instead of 250), 40 million turnover, 20 million balance sheet total	Hardly any advantages or disadvantages compared to full CSRD implementation (around 3,500 affected persons), as hardly any fewer companies would be affected (3,300-3,500 affected persons).	
1.2 Variant b: 500 employees (instead of 250) and 40 million	Overall, the regulatory costs would be lower, as only around	Overall, less benefit, as comprehensive, comparable and reliable sustainability information would

Variants	Advantages	Disadvantages
turnover; or 500 employees (instead of 250) and 20 million balance sheet total	480 companies would be affected instead of 3,500.	only be available for 480 instead of 3,500 companies.
2. ESRS standards are not prescribed; an equivalent standard can also be used	– Flexibility, companies can choose the standards that best suit them (markets and customer requirements). – If companies already report according to an equivalent standard, they do not have to change.	– Poorer comparability of sustainability reports. – Additional costs for indirectly affected companies (especially SMEs) that would have to prepare and pass on information according to more than one standard.
3. Waiver of the audit obligation	Lower regulatory costs for companies subject to reporting requirements	– Lower reliability of report content, higher risk of greenwashing and resulting distortions of competition.
4. the third country rules are not adopted	Lower regulatory costs for those affected, although only a few dozen companies would be affected	– Only slightly fewer companies have access to comprehensive, comparable and reliable sustainability information – Reputational risk: The impression can arise that Switzerland attracts companies that do not adhere to sustainability standards.
5. the group of authorised companies that may audit the reports is expanded	– Increased supply and competition in the market for audit services – Potentially lower prices for reporting entities	Additional enforcement costs: The quality and independence of the audit must be ensured.

To summarise, we believe that waiving the audit obligation could significantly reduce regulatory costs, but would have a negative impact on the cost-benefit ratio. Authorising equivalent standards, on the other hand, would have no impact, as there are currently no equivalent standards. Not adopting the third country regulation would only have a minimal impact. Restricting the scope of application would presumably reduce costs and benefits in equal measure. Expanding the range of authorised inspection companies, on the other hand, may have a positive effect on the cost-benefit ratio.

Inhalt

Impressum ii

Zusammenfassung iii

Resumé xii

Sintesi xxi

Summary xxx

Inhalt xxxviii

Tabellen xl

Abbildungen xlii

1. Einleitung 1

1.1 Ausgangslage 1
1.2 Ziele der Studie 2
1.3 Untersuchungsszenarien 2
1.4 Methodik 3

2. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns 4

2.1 Welches Problem soll adressiert werden? 4
2.2 Handlungsziele 9
2.3 Fazit 9

3. Prüfpunkt 2: (Alternative) Handlungsoptionen 10

3.1 Handlungsoptionen 10
3.2 Alternative Regelungsinstrumente 13
3.3 Alternative Regelungsinhalte 15
3.4 Fazit 16

4. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen 17

4.1 Grundlagen der Wirkungsanalyse 17
4.2 Berichtspflichtige Unternehmen 18
4.3 Mittelbar betroffene Unternehmen 34
4.4 Beratungs- und Prüfunternehmen 38
4.5 Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte 38
4.6 Fazit 40

5. Prüfpunkt 4: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und Nachhaltigkeit 43

5.1 Gesamtwirtschaft 43
5.2 Nachhaltigkeit 45
5.3 Fazit 51

6. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug ... 51

6.1 Bedeutung eines effektiven Vollzugs ... 51
6.2 Vollzugsmechanismen ... 52
6.3 Vollzugskosten ... 53
6.4 Fazit ... 53

7. Synthese ... 54

7.1 Referenzszenario – Status quo ... 54
7.2 Vollständiger Nachvollzug ... 54
7.3 Teilweiser Nachvollzug ... 55

Literaturverzeichnis ... 58

Anhang ... 66

A. Relevanzanalyse ... 66

B. Mengengerüst ... 70

C. Unternehmensbefragung ... 75

D. Hochrechnung und Schätzung der Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen ... 79

E. Kostenschätzungen ... 83

F. Fachgespräche ... 88

Tabellen

Tabelle 1: Vor- und Nachteile der Alternativen zu einem vollständigen Nachvollzug x
Tabelle 2: Ziele differenziert nach Wirkungsebene 9
Tabelle 3: Direkt betroffene und involvierte Akteursgruppen 17
Tabelle 4: Wie viele Unternehmen wären unmittelbar betroffen? 19
Tabelle 5: Aufteilung der wiederkehrenden administrativen Kosten auf die ESRS-Kapitel 21
Tabelle 6: Schätzung der potenziellen Emissionsreduktionen (vollständiger Nachvollzug) 48
Tabelle 7: Vor- und Nachteile der Alternativen zu einem vollständigen Nachvollzug 56
Tabelle 8: Relevanzanalyse 66
Tabelle 9: Übersicht Kriterien Nachhaltigkeitsberichterstattung 70
Tabelle 10: Teilnachvollzug – Anhebung der Beschäftigtenschwelle 75
Tabelle 11: Abdeckung Grundgesamtheit 76
Tabelle 12: Fallzahlen in Grundgesamtheit 80
Tabelle 13: Anteil mittelbar betroffene Unternehmen (gewichtet) 81
Tabelle 14: Hochrechnung Anteil mittelbar betroffener Unternehmen 82
Tabelle 15: Hochrechnung Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen 82
Tabelle 16: Mengengerüst für Kostenschätzungen 83
Tabelle 17: Sowieso-Kosten für berichtspflichtige Unternehmen bei einem vollständigen Nachvollzug (in Mio. EUR) 84
Tabelle 18: Gesamte wiederholte Prüfkosten für berichtspflichtige Unternehmen für eingeschränkte Zusicherung bei einem vollständigen Nachvollzug (in Mio. CHF) 85
Tabelle 19: Gesamte wiederholte Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen bei vollständigem Nachvollzug (in Mio. CHF) 85
Tabelle 20: Gesamte wiederholte Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen (in Mio. CHF), Berechnungsübersicht 85
Tabelle 21: Arbeitskosten je geleistete Stunde in Euro nach Branchen 86
Tabelle 22: Regulierungskosten pro Unternehmen in Lieferkette (in 1'000 CHF) 87
Tabelle 23: Geführte Fachgespräche 88
Tabelle 24: Struktur des Gesprächsleitfadens 89

Abbildungen

Abbildung 1: Wirkungsmodell 18

Abbildung 2: Grobe Schätzung der Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen bei einem vollständiger Nachvollzug (in Tausend CHF/Jahr, ohne Prüfkosten) 24

Abbildung 3: Summe der geschätzten Regulierungskosten bei einem vollständiger Nachvollzug (in Mio. CHF/Jahr, ohne Prüfkosten) 24

Abbildung 4: Grobe Schätzung der Prüfkosten pro berichtstellendes Unternehmen für «limited assurance» (Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug, in Tausend CHF/Jahr) 27

Abbildung 5: Grobe Schätzung der Prüfkosten pro berichtstellendes Unternehmen für «reasonable assurance» (Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug, in Tausend CHF/Jahr) 28

Abbildung 6: Gründe für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten 34

Abbildung 7: Grobe Schätzung der Regulierungskosten pro mittelbar betroffenem Unternehmen (in Tausend CHF/Jahr) 36

Abbildung 8: Summe der geschätzten wiederkehrenden Regulierungskosten aller mittelbar betroffenen Unternehmen (in Mio. CHF/Jahr) 36

Abbildung 9: Summe der geschätzten Regulierungskosten berichtspflichtiger Unternehmen (in Mio. CHF/Jahr) 41

Abbildung 10: Summe der geschätzten Regulierungskosten berichtspflichtiger Unternehmen (in Mio. CHF/Jahr) bei einem teilweisen Nachvollzug 43

Abbildung 11: Positiver/negativer Feedback-Loop durch Berichterstattung 46

Abbildung 12: Betroffene Unternehmen im Referenzszenario 72

Abbildung 13: Betroffene Unternehmen im Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug (alte Schwellenwerte) 73

Abbildung 14: Betroffene Unternehmen im Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug (neue Schwellenwerte) 73

Abbildung 15: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Unternehmensgrösse 77

Abbildung 16: Grund der Nachhaltigkeitsberichterstattung 77

Abbildung 17: Grund der Berichterstattung nach Unternehmensgrösse (Anzahl Beschäftigte) . 78

Abbildung 18: Grund der Berichterstattung nach Branche 78

Abbildung 19: Grund der Berichterstattung nach Umsatz 79
Abbildung 20: Regulierungskosten pro berichtspflichtiges Unternehmen (in 1'000 CHF) 84
Abbildung 21: Regulierungskosten pro Unternehmen in Lieferkette (1’000 EUR)..... 87

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» wurde im Jahr 2020 zwar von einer knappen Mehrheit der Bevölkerung angenommen. Die auch als «Konzernverantwortungsinitiative» bekannte Initiative scheiterte aber am erforderlichen Ständemehr. Damit trat der indirekte Gegenvorschlag in Kraft, der vorsah, das Schweizer Recht international abzustimmen, womit im Wesentlichen eine Orientierung am EU-Recht gemeint war. Entsprechend wurden neue Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) aufgenommen, die sich an der Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie 2014/95/EU) der EU orientierten:

1. Art. 964a-c zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit, flankiert von der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 23. November 2022 sowie
2. Art. 964j-l zu Sorgfaltspflichten betreffend Kinderarbeit und Konfliktmineralien flankiert von der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 3. Dezember 2021.

In der vorliegenden Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) fokussieren wir auf die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit. Die Sorgfaltspflichten betreffend Kinderarbeit und Konfliktmineralien haben wir in einer parallelen Studie untersucht (Meyer et al. 2023).

Die neuen OR-Bestimmungen zur Berichterstattung sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Unternehmen, die in den Geltungsbereich fallen, müssen erstmalig für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und diesen dann Anfang 2025 veröffentlichen.

Zwischenzeitlich hat jedoch die EU ihre Berichterstattungspflichten verschärft und im Dezember 2022 die «Corporate Sustainability Reporting Directive» (Richtlinie 2022/2464/EU, fortan: CSRD) angenommen.[5] In der Folge ist es zu erheblichen Abweichungen zwischen Schweizer Recht und EU-Recht gekommen. Der Geltungsbereich der CSRD schliesst deutlich mehr Unternehmen ein als die OR-Bestimmungen (siehe Abschnitt 4.2.1). Gleichzeitig stellt die CSRD höhere Anforderungen an die Unternehmen: Sie erfordert umfassendere Berichtsinhalte, Verbindlichkeit von Standards, ein erweitertes Verständnis von Wesentlichkeit, externe Prüfung von Berichten und Erstellung nach einem einheitliches elektronischen Berichtsformat. Eine detaillierte Erläuterung der Inhalte der CSRD folgt in Abschnitt 3.1.2.[6]

---

[5] Die CSRD passt geltendes Recht an und ändert:
1. Richtlinie zur Nichtfinanziellen Berichterstattung 2013/34/EU,
2. Rechnungslegungsrichtlinie 2004/109/EG,
3. Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und
4. Abschlussprüfungsverordnung 537/2014.

[6] Ab wann gilt die CSRD? Die CSRD ist Anfang 2023 in Kraft getreten und wird gestaffelt eingeführt. Die ersten Unternehmen müssen für das Geschäftsjahr 2024 gemäss der CSRD Anfang 2025 einen

In Übereinstimmung mit der ursprünglichen Strategie, das Schweizer Recht international abzustimmen, hat sich der Bundesrat für eine Angleichung an das EU-Recht ausgesprochen.[7] Gleichzeitig hat er das EJPD (BJ) beauftragt,[8] unter Einbezug des WBF (SECO), UVEK (BAFU) und EFD (SIF) einen Vorschlag zur Anpassung des geltenden Schweizer Rechts zu erarbeiten und bis Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen.

Der Bundesrat hat bereits folgende Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage beschlossen (Bundesrat 2023):

1. Wie von der CSRD vorgesehen sollen auch in der Schweiz Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitenden einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen müssen. Laut der aktuell geltenden OR-Bestimmungen liegt die Schwelle bei 500 Mitarbeitenden.
2. Im Unterschied zu den Unternehmen in der EU sollen die Unternehmen in der Schweiz die Wahl haben, ob sie den von der EU vorgesehenen Standard nutzen oder sich an einem anderen gleichwertigen Standard orientieren.
3. Offen ist noch, ob die Drittstaatenregelung übernommen werden soll.

1.2 Ziele der Studie

Die vorliegende RFA soll den Handlungsbedarf für einen Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht sowie mögliche Alternativen prüfen und die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt untersuchen. Damit soll die RFA als eine Grundlage für die Erarbeitung der diesbezüglichen Vernehmlassungsvorlage dienen.

1.3 Untersuchungsszenarien

Entsprechend der genannten Ziele vergleichen wir in der RFA drei Untersuchungsszenarien miteinander:

1. *Referenzszenario*: Kein Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht; die geltenden OR-Bestimmungen zur nachhaltigen Berichterstattung finden weiterhin Anwendung.
2. *Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug*: Nachvollzug der CSRD
3. *Untersuchungsszenario Teilnachvollzug*: Bei einem Nachvollzug würde das Schweizer Recht in den folgenden Punkten von der CSRD abweichen:
   - 3.1 Der Geltungsbereich wird auf grosse Unternehmen ab 500 Beschäftigen, statt 250 Beschäftigte, begrenzt.
   - 3.2 Den Unternehmen wird freigestellt, ob sie die von der EU vorgegebenen Standards oder vergleichbare Standards nutzen wollen.

Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Zu dieser Gruppe zählen Unternehmen öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Beschäftigten. Alle anderen grossen Unternehmen aus der EU müssen ab dem Geschäftsjahr 2025 berichten. Börsenkotierte KMU müssen für das Geschäftsjahr 2026 erstmals berichten, können dies aber auch auf 2028 verschieben. Die Drittstaatenregelung wird ab dem Geschäftsjahr 2028 gelten.

[7] Am 22. September 2023 hat der Bundesrat noch einmal seinen früheren Entscheid bekräftigt, dass das Schweizer Recht international abgestimmt werden soll (Der Bundesrat, 2023).

[8] Unter Einbezug des WBF (SECO), UVEK (BAFU) und EFD (SIF).

3.3 Auf eine Prüfpflicht wird verzichtet.
3.4 Der Kreis der zugelassenen Unternehmen, welche die Berichte prüfen dürfen, wird erweitert.
3.5 Die Drittstaatenregelung wird nicht übernommen.

Die konkreten Inhalte und Ausgestaltung der Massnahmen, denen diese Szenarien zugrunde liegen, erläutern wir in Abschnitt 3.1.

1.4 Methodik

Gegenstand der RFA sind folgende fünf Prüfpunkte:

1. Notwendigkeit staatlichen Handelns
2. Alternative Massnahmen
3. Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen
4. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
5. Zweckmässigkeit im Vollzug

Für die Untersuchung der RFA-Prüfpunkte setzen wir die folgenden Methoden ein:

1. Schriftliche Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 650 Unternehmen. Für die Befragung hat uns das BFS eine Stichprobe von 2'000 Unternehmen aus dem Betriebs- und Unternehmensregister zur Verfügung gestellt, die zu einer Befragung eingeladen wurden.
2. Datenanalyse zur Anzahl potenziell betroffener Unternehmen auf Basis von Zolldaten des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Unternehmensdaten der Schweizerischen Nationalbank SNB und Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik BFS.
3. Fachgespräche: Wir haben insgesamt 55 Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von KMU (8), Grossunternehmen in der Schweiz (24) und dem Ausland (1), Finanzinstituten und Investorinnen und Investoren (6), Stimmrechtsvertretern (1), Beratungsunternehmen und Kanzleien (5), NGOs und Verbände (5), Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (2), und weiteren Institutionen (3) durchgeführt.
4. Literatur- und Dokumentenanalyse

Detailliere Erläuterungen befinden sich im Anhang.

2. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

2.1 Welches Problem soll adressiert werden?

2.1.1 Agenda 2030 und Pariser Klimaabkommen: Zielerreichung gefährdet

Die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen wurden von der EU als Motivation für die Einführung von Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten genannt.

- Die «Agenda 2030» haben die Vereinten Nationen 2015 verabschiedet. Sie enthält 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (die sogenannten «Sustainable Development Goals» SDG).
- Im Pariser Klimaabkommen haben sich 2015 fast alle Länder der Welt darauf geeinigt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad zu halten.

Stand heute scheint die Erreichung dieser Ziele jedoch gefährdet:

- Der im Mai 2023 erschienene Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Agenda 2030 zeichnet jedoch ein beunruhigendes Bild. Seit 2015 wurden nur geringe Fortschritte erzielt, und viele Ziele geraten immer weiter ausser Reichweite (UN, 2023). Um die 17 Ziele zu erreichen, so der Fortschrittsbericht, muss die Weltgemeinschaft ihre Bemühungen deutlich intensivieren. Auch der Schweizer Zwischenbericht zur Strategie 2030 zeigt, dass die SDG auch in der Schweiz noch nicht erreicht sind und mehr getan werden muss, um diese zu realisieren.
- Der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) kritisiert, dass erstens die von den Staaten angekündigten Massnahmen (Nationally Determined Contributions) nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen und zweitens diese Massnahmen nicht hinreichend umgesetzt werden (IPCC, 2022).

Sollen die Ziele des Pariser Abkommens und der Agenda 2030 dennoch erreicht werden, muss mehr getan werden. Ein Nichterreichen der Ziele kann katastrophale Folgen haben – nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die Gesellschaft und Wirtschaft.[9] Daraus lässt sich grundsätzlich ein Handlungsbedarf ableiten. Es stellt sich die Frage, warum bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen angesetzt werden soll

2.1.2 Bedeutung des Finanzmarkts

Die Erreichung der Ziele, die im Pariser Abkommen und in der Agenda 2030 definiert sind, erfordert grosse Investitionen. Es ist deshalb eines der expliziten Ziele des Pariser Abkommens und

[9] Eine Analyse des IMF zeigt bspw., dass sich die Versicherungsansprüche aus Naturkatastrophen seit den 1980er Jahren bereits vervierfacht haben (Chua et al, 2019). Das Fortschreiten des Klimawandels mag diesen Trend weiter verstärken.

der Agenda 2030,[10] Kapitalflüsse mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Auch der Bundesrat hat sich in seinem Bericht zur «Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz» zu diesem Ziel bekannt (Der Bundesrat, 2020, S. 9). Die EU bezieht sich in der Präambel der CSRD auf dieses Ziel.

Das Ziel, den Kapitalfluss mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen, scheint jedoch bislang *nicht* erreicht worden zu sein. Die Vereinten Nationen und der IPCC urteilen, dass die verfügbaren Finanzmittel nicht in dem Umfang und Tempo in die nachhaltige Entwicklung gelenkt werden, das notwendig ist, um die SDG und die Klimaziele zu erreichen (IPCC, 2023; UN, 2023).

2.1.3 Informationsprobleme erschweren nachhaltige Kapitalallokation

Als Grund dafür, dass noch nicht ausreichend Kapital für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bereitgestellt wird, werden häufig Informationsprobleme genannt. Die Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer benötigen relevante, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die durch die Tätigkeiten von Unternehmen verursacht werden, sowie über die Expositionen dieser Unternehmen gegenüber nachhaltigkeitsbezogenen Risiken.[11] Laut der EU-Kommission (2021) und des IMF (Chua et al, 2019), ist die Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen über Unternehmen unzureichend. Konkret stellt die Kommission die folgenden Probleme fest:

- Nicht genügend Unternehmen veröffentlichen Nachhaltigkeitsberichte: Einige Unternehmen, von denen die Nutzerinnen und Nutzer Nachhaltigkeitsinformationen wünschen, melden diese nicht. Dies führt auch dazu, dass Unternehmen vermehrt mit unkoordinierten Anfragen zu Nachhaltigkeitsfragen konfrontiert werden.
- Viele Unternehmen, die bereits über Nachhaltigkeitsaspekte berichten, veröffentlichen nicht alle relevanten Informationen, die die Nutzerinnen und Nutzer benötigen.
- Die Nachhaltigkeitsberichte sind nicht ausreichend vergleichbar.
- Die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichte sind nicht hinreichend zuverlässig, da die meisten Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte nicht von unabhängigen Dritten überprüfen lassen.
- Für die Nutzerinnen und Nutzer ist es teils schwierig, die gesuchten Informationen zu finden und zu verwerten, selbst wenn diese Informationen veröffentlicht werden.

Die Fachliteratur scheint diese Einschätzungen der EU-Kommission zu bestätigen:

- Im Statusreport von 2023 berichtet die Task Force on Climate-Releated Financial Disclosures (TCFD), dass zwar der Anteil der Unternehmen, die TCFD-konforme Informationen offenlegen, weiter zunimmt, aber weitere Fortschritte erforderlich sind. Für das Geschäftsjahr 2022 legten 58 % der Unternehmen zu mindestens fünf der elf von der TCFD empfohlenen

[10] Art. 2 Abs. 1 lit. c des Klimaübereinkommens von Paris.
[11] Eine Studie der Europäischen Zentralbank zeigt bspw., dass – ungeachtet der derzeit begrenzten Datenverfügbarkeit – die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken das Potenzial haben, die Stabilität des Finanzsystems zu bedrohen, insbesondere wenn die Märkte die Risiken nicht richtig bewerten (Guizio at al., 2019).

Bereichen Informationen vor. Allerdings veröffentlichten nur 4 % der Unternehmen Informationen zu allen elf Bereichen (TCFD, 2023).

- Befragungen von Investorinnen und Investoren zeigen, dass die mangelnde Vergleichbarkeit und Standardisierung von Daten zwischen Unternehmen, die Datenqualität und die Aktualität der Daten ein Problem darstellen (Amel-Zadeh und Serafeim 2018; Bernow et al. 2019).
- Untersuchungen das Sustainability Accounting Standards Board (SASB) deuten darauf hin, dass rund die Hälfte der Unternehmen, die bei der US-amerikanischen Securities Exchange Commission (SEC) registriert sind, entweder sehr generisch über Nachhaltigkeitsaspekte in ihren SEC-Berichten informieren, oder Nachhaltigkeitsprobleme hinter Floskeln («boilerplate language») verstecken (Christensen et al. 2018; SASB 2017).
- Die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA stellte fest, dass Banken und Versicherungen, die über wesentliche klimabezogene Finanzrisiken berichten müssen, ihren Berichtspflichten zwar weitgehend nachgekommen sind [12], die offengelegten Informationen unterscheiden sich jedoch stark bezüglich ihrer Relevanz, ihres Umfangs, ihres Detaillierungsgrads und ihrer Bedeutung (FINMA, 2022).
- Studien zeigen zudem, dass sich die ESG-Ratings die Rating-Agenturen vergeben teilweise stark unterscheiden, was nicht für die Qualität dieser Bewertungen spricht. Das heisst, dass die Rating-Agenturen häufig sehr unterschiedliche Einstufungen für ein und dasselbe Unternehmen vergeben (Chua et al, 2019; Berg et al., 2022).

2.1.4 Marktversagen

Als Ursache für die oben genannten Informationsdefizite werden häufig zwei Marktversagen genannt.

Nachhaltigkeitsinformationen als öffentliches Gut

Die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen wird häufig als ein «öffentliches Gut» beschrieben (Schoenmaker, 2017), da sie zwei Hauptmerkmale eines solchen Guts aufweist:

1. *Nicht-Ausschliessbarkeit*: Sobald ein Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht ist, kann niemand von der Nutzung des Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen werden.[13]
2. *Nicht-Rivalität im Konsum*: Die Nutzung von Nachhaltigkeitsinformationen durch eine Person schmälert nicht die Möglichkeit einer anderen Person, dieselben Informationen zu nutzen.

---

[12] Dabei handelt es sich also nicht um die OR-Bestimmungen insgesamt, sondern um die Berichtspflichten zu Klimarisiken, welche von der FINMA vor der OR-Anpassung erlassen wurden (Vgl. FINMA-RS 16/1 und 16/2).

[13] Möglicherweise trifft diese Bedingung aber nicht ausnahmslos zu. Denn rein technisch dürfte es kein Problem sein, den Zugang zu einem Nachhaltigkeitsbericht einzuschränken. Betriebswirtschaftlich dürfte es für die meisten Unternehmen aber kontraproduktiv sein, den Zugang zu limitieren. Denn beispielsweise legen Investorinnen und Investoren zunehmend Wert auf Nachhaltigkeitsaspekte. Die transparente Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch als Teil des Risikomanagements eines Unternehmens dienen. Indem Unternehmen offen über mögliche Herausforderungen und Pläne zu deren Bewältigung berichten, können sie das Vertrauen von Stakeholdern stärken und das Risiko von Skandalen und negativer Publicity reduzieren. Aus diesen Gründen würde die Einschränkung des Zugangs zu Nachhaltigkeitsberichten den meisten Unternehmen mehr schaden als nutzen.

Laut der ökonomischen Theorie führen diese Eigenschaften dazu, dass Nachhaltigkeitsinformationen nicht in ausreichender Menge oder Qualität vom Markt bereitgestellt werden. Zwar mögen manche Unternehmen einen Anreiz haben, Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen, weil sie sich einen Nutzen daraus erhoffen, beispielsweise im Hinblick auf ihre Reputation oder den Zugang zu Kapital. Das einzelne Unternehmen wird aber nur den eigenen Nutzen berücksichtigen. Der Vorteil nachhaltigkeitsbezogener Transparenz geht aber über den Nutzen der berichtenden Unternehmen hinaus. Dieser zusätzliche Nutzen manifestiert sich in verschiedenen Formen, wie beispielsweise:

- *Nutzen für die Stabilität des Finanzmarkts*: Durch die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Finanzanalyse können langfristige Risiken besser berücksichtigt werden, die mit Klimawandel, Ressourcenknappheit und sozialen Fragen verbunden sind. Dies trägt zur Stabilität des Finanzmarktes bei, indem die Wahrscheinlichkeit von Umwelt- oder sozialbedingten Finanzkrisen reduziert wird.
- *Informationsnutzen anderer Unternehmen*: Andere Unternehmen können von den Nachhaltigkeitsberichten lernen und diese Informationen nutzen, um ihre eigenen Strategien und Praktiken anzupassen. So können auch die Lieferketten dritter Unternehmen stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.
- *Nutzen für die Politik*: Detaillierte Nachhaltigkeitsberichte können Entscheidungsträger in der Politik darüber informieren, wo gesetzliche Regelungen oder Förderungen notwendig sind.

Das einzelne Unternehmen hat jedoch keinen direkten Anreiz, Nutzen, die über den eigenen Vorteil hinausgehen, zu berücksichtigen (Christensen et al. 2021, S. 1187). Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die mit ihren Aktivitäten der Umwelt schaden oder nachhaltigkeitsbezogenen Risiken stark ausgesetzt sind. Diese Unternehmen müssen damit rechnen, dass die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts Nachteile für sie mit sich bringt: Der Zugang zu Kapital wird bspw. erschwert und das öffentliche Image leidet. Der Nutzen aus der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts würde in diesem Fall ausschliesslich bei Dritten entstehen, den Investorinnen und Investoren und den weiteren Stakeholdern.

Weiter sind Wettbewerbsverzerrungen zu nennen, die entstehen, wenn Unternehmen, die die Kosten nicht scheuen Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen (und die Umwelt zu schützen), in Konkurrenz stehen mit Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen (und potenziell der Umwelt schaden).

Informationsasymmetrien

Informationsasymmetrien werden meist als Hauptgrund dafür genannt, warum Nachhaltigkeitsinformationen nicht in ausreichender Menge und Qualität bereitgestellt werden (Christensen et al. 2021, S. 1187).[14] Dieses Problem hat zwei Seiten. Auf der einen Seite haben die Investorinnen und Investoren die Herausforderung, dass sie nur schwer einschätzen können, ob die

[14] Das Konzept von Informationsasymmetrien geht auf den Ökonomen Akerlof (1970) zurück und besagt, dass in Märkten oft ein Ungleichgewicht entsteht, wenn eine Partei mehr Informationen als die andere hat. Dies kann zu Marktversagen führen, da die schlechter informierte Seite die Qualität von Produkten oder Dienstleistungen nicht genau beurteilen kann, was in Akerlofs Beispiel des Gebrauchtwagenmarktes dazu führt, dass schlechte Produkte gute verdrängen.

Inhalte der Nachhaltigkeitsberichte auch stimmen. Schliesslich gibt es Unternehmen, die sich als nachhaltiger darstellen, als sie eigentlich sind (de Freitas Netto et al, 2020). Wie im letzten Abschnitt beschrieben, haben Unternehmen insbesondere auch dann einen Anreiz, sich nachhaltiger darzustellen als sie sind, wenn sie mit Nachteilen rechnen müssen, wenn sie ihr umweltschädliches Verhalten offenlegen. Auf der anderen Seite stehen Unternehmen vor der Herausforderung, ihre Nachhaltigkeitsperformance und Exposition gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken glaubhaft zu kommunizieren. Unter diesen Umständen wird die effiziente Allokation von Kapital durch den Markt unterbunden.

Negative Externalitäten

Schliesslich müssen auch negative Externalitäten genannt werden: Das Handeln der Unternehmen führt häufig zu Umweltkosten, die sie nicht internalisieren müssen. Sie werden von der Allgemeinheit getragen.

2.1.5 Bestehende Regulierung nicht ausreichend

Es bestehen bereits Regulierungen, mit denen die oben beschriebenen Probleme adressiert werden sollen. Besteht trotz dieser Regulierungen und Massnahmen ein zusätzlicher Bedarf für staatliches Handeln?

Was die SDG und die Ziele des Pariser Abkommens betrifft, würde eine vertiefte Analyse aller Massnahmen den Rahmen dieser Studie sprengen. Stattdessen beschränken wir uns darauf, noch einmal auf die bereits zitierten Berichte der UN (2023) und des IPCC (2022) sowie der Zwischenbericht zur Strategie 2030 (der Bundesrat, 2024) zu verweisen, die argumentieren, dass die bestehenden Bemühungen nicht ausreichen – weder international noch national, weshalb nach wie vor ein Handlungsbedarf besteht.

Was die oben beschriebenen Informationsprobleme betrifft, sind insbesondere die bestehenden OR-Bestimmungen zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit (Art. 964a-c) zu nennen, sowie die «Non-Financial Reporting Directive» (EU 2014/95, fortan: NFRD), an welche die Schweizer OR-Bestimmungen angelehnt sind. Sowohl die geltenden OR-Bestimmungen als auch das NFRD verpflichten bereits Unternehmen des öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Beschäftigten dazu, Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen.

Die EU-Kommission nennt in ihrem Impact Assessment bezüglich des NFRD folgende Schwächen, die grundsätzlich auch für die geltenden OR-Bestimmungen zutreffen (European Commission, 2021).

- *Anwendungsbereich zu klein:* Die NFRD gilt nur für Unternehmen des öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Mitarbeitenden. Sie schliesst somit einige Unternehmen aus, deren nichtfinanzielle Informationen für Nutzerinnen und Nutzer relevant wären.
- *Mangel an Detailgenauigkeit:* Die Berichtsanforderungen der NFRD sind prinzipienbasiert. Unternehmen müssen keine spezifischen Standards für nichtfinanzielle Berichte verwenden. Die begleitenden Leitlinien sind nicht bindend und bieten keine detaillierten Anweisungen, was zu mangelnder Vergleichbarkeit und unzureichender Offenlegung wichtiger Informationen führt.

- *Fehlende externe Prüfung:* Der gesetzliche Prüfer muss nur bestätigen, dass die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht enthalten ist, aber nicht den Inhalt oder interne Prozesse überprüfen. Dies schränkt die Zuverlässigkeit der Informationen ein.
- *Fehlende Durchsetzung:* Die Durchsetzung der NFRD-Vorschriften ist schwierig, da die Anforderungen prinzipienbasiert und flexibel sind. Zudem fällt die nichtfinanzielle Erklärung oft nicht in den Zuständigkeitsbereich nationaler Aufsichtsbehörden, was die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Informationen weiter einschränkt und dazu führt, dass viele relevante Informationen nicht berichtet werden.
- In der Fachliteratur werden diese Kritikpunkte teils geteilt, insbesondere was den Mangel an Genauigkeit, die fehlende externe Prüfung sowie die Durchsetzung betrifft (Christensen et al. 2021).

2.2 Handlungsziele

Mit der rechtlichen Verpflichtung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten, so wie sie in der CSRD vorgesehen sind, werden eine Reihe von expliziten und impliziten Zielen verfolgt. In der folgenden Tabelle strukturieren wir diese Ziele nach ihrer jeweiligen Wirkungsebene (Output, Outcome, Impact).

Tabelle 2: Ziele differenziert nach Wirkungsebene

Wirkungsebene	Ziele
Output-Ebene	Mit der CSRD bzw. mit einem Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht soll zu einem konsistenten und kohärenten Fluss von Nachhaltigkeitsinformationen beigetragen werden.
Outcome-Ebene	Dabei ist die Erwartung, dass die Marktteilnehmenden diese Informationen nutzen, 1. um Wirtschaftsaktivitäten von weniger nachhaltigen hin zu nachhaltigeren Aktivitäten zu verlagern und 2. Nachhaltigkeitsrisiken stärker zu berücksichtigen.
Impact-Ebene	Dadurch soll 1. ein Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Agenda 2030 und Pariser Abkommen) geleistet werden und 3. die Resilienz der Wirtschaft und Gesellschaft gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken gestärkt werden.

2.3 Fazit

Will die Schweiz einen Beitrag zu Erreichung der SDG sowie der Ziele des Pariser Klimaabkommens leisten, muss sie mehr tun. Ein Weg zur Erreichung dieser Ziele ist es, die Finanzströme stärker in nachhaltige Unternehmen und Tätigkeiten zu lenken. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Finanzmarktteilnehmenden, ausreichend vergleichbare und verlässliche Informationen über die Nachhaltigkeit möglicher Investitionsziele haben.

Stand heute fehlen die notwendigen Nachhaltigkeitsinformationen häufig aber noch, obwohl viele Unternehmen bereits freiwillig Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen und einige Unternehmen

bereits rechtlich verpflichtet sind, dies zu tun. Denn noch veröffentlichen viele Unternehmen, für die der Finanzmarkt Nachhaltigkeitsinformationen benötigt, noch keine Nachhaltigkeitsberichte. Und die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen, die bereits solche veröffentlichen, sind uneinheitlich und daher schwer vergleichbar. Zudem ist häufig unklar, wie belastbar die veröffentlichten Informationen sind. Nur wenige Unternehmen lassen ihre Nachhaltigkeitsberichte freiwillig durch eine Prüfstelle kontrollieren.

Es bestehen Informationsasymmetrien und positive Externalitäten (Nachhaltigkeitsinformationen können als «öffentliches Gut» verstanden werden), welche eine effiziente Kapitalallokation erschweren.

Auf Basis der oben erläuterten Probleme und Marktversagen schliessen wir, dass grundsätzlich ein Bedarf für ein staatliches Handeln besteht. Welche Handlungsoptionen es gibt, beschreiben wir im nächsten Abschnitt.

3. Prüfpunkt 2: (Alternative) Handlungsoptionen

Welche Handlungsoptionen gibt es, um die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Ziele zu erreichen? Gibt es Alternativen, mit denen sich diese Ziele effizienter erreichen lassen?

3.1 Handlungsoptionen

Grundsätzlich gibt es drei Handlungsoptionen, die wir im Folgenden erläutern. Die in Abschnitt 1.3 definierten Untersuchungsszenarien liegen diesen Optionen zugrunde.

3.1.1 Beibehaltung des Status Quo

Der Status Quo wäre, die geltenden Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR nicht anzupassen. Dann müssten weiterhin Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach OR vorlegen,

1. wenn sie mehr als 500 Beschäftigte haben *und*
2. wenn sie als Gesellschaft des öffentlichen Interesses gelten (das heisst, insbesondere wenn sie börsenkotiert sind und/oder als Bank oder Versicherung der Aufsicht der FINMA unterstehen) oder
3. entweder einen Umsatz von über 40 Millionen Franken erzielen oder eine Bilanzsumme von über 20 Millionen Franken aufweisen.

Durch die Einführung der CSRD in der EU würden zusätzlich einige Schweizer Unternehmen unter die Drittstaatenregelung der CSRD fallen und müssten ab 2028 nach der CSRD Bericht erstatten. Die Drittstaatenregelung gilt für Schweizer Unternehmen, die

1. einen Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro in der EU erzielen,

2. eine Tochtergesellschaft in der EU haben, welche die Kriterien der CSRD erfüllt, oder
3. eine Zweigniederlassung in der EU haben, die eine Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro erzielt.

3.1.2 Vollständiger Nachvollzug der CSRD

Die zweite Option wäre, die CSRD vollständig in Schweizer Recht nachzuvollziehen. Dafür wären weitreichende Änderungen gegenüber den geltenden OR-Bestimmungen notwendig. Im Folgenden beschreiben wir die wesentlichen Unterschiede der CSRD gegenüber den geltenden OR-Bestimmungen.

Ausweitung des Geltungsbereichs

Gelten die OR-Bestimmungen sowie die NFRD ausschliesslich für Unternehmen, die die im vorangegangenen Abschnitt genannten Kriterien erfüllen, ist der Geltungsbereich der CSRD grösser. Gemäss CSRD müssen alle Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, die zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Mehr als 250 Beschäftigte
2. Mehr als 40 (neu 50[15]) Millionen Euro/Franken Umsatz
3. Mehr als 20 (neu 25) Millionen Euro/Franken Bilanzsumme

Das heisst, dass auch KMU in den Geltungsbereich fallen, nämlich dann, wenn sie die gerade genannten Mindestschwellen betreffend Umsatz und Bilanzsumme überschreiten.

Zudem fallen KMU von öffentlichem Interesse in den Geltungsbereich , wenn sie zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen (Art 1 CSRD, welcher auf Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU verweist):

1. Mehr als 50 Beschäftigte
2. Mehr als 8 (neu 10) Millionen Euro/Franken Umsatz
3. Mehr als 4 (neu 5) Millionen Euro/Franken Bilanzsumme

Inhalt und Umfang der Berichtspflichten

In den Geltungsbereich fallende Unternehmen müssen über folgende Punkte berichten (Art. 1 CSRD):

1. Beschreibung des Geschäftsmodells und Angaben
   - 1.1 zur Widerstandsfähigkeit des Unternehmens gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken,
   - 1.2 zu Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
   - 1.3 zu konkreten Plänen des Unternehmens zur Sicherstellung der Vereinbarkeit dessen Geschäftsmodells mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft sowie dem Erreichen des 1,5 °C-Ziels,

[15] Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 die Schwellenwerte angehoben (European Commission, 2023). Da zu diesem Zeitpunkt unsere Datenanalysen allerdings schon abgeschlossen waren, konnten diese neuen Eckwerte nicht berücksichtigt werden.

1.4 zur Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte Rechnung trägt,
1.5 zur Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,

2. Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens, einschliesslich der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und 2050, sowie eine Beschreibung des Fortschritts im Hinblick auf die Erreichung der Ziele,
3. Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
4. Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,
5. Angaben zum Vorhandensein von Anreizsystemen, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind,
6. Beschreibung[16]

6.1 von Due-Diligence-Prozessen (Sorgfaltspflichten),
6.2 der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Tätigkeit inklusive der Tätigkeiten Dritter in der Wertschöpfungskette verknüpft sind, sowie Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen,
6.3 der Massnahmen zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Massnahmen,

7. Beschreibung der wichtigsten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken sowie der Handhabung dieser Risken durch das Unternehmen.

Standards

Der konkrete Aufbau und Inhalt der Nachhaltigkeitsberichte wird in Standards definiert, den sogenannten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (fortan: ESRS-Standards). Diese werden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt, einem unabhängigen Expertinnengremium.

Externe Prüfung

Die Nachhaltigkeitsberichte müssen von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorschreiben (siehe Abschnitt 3.34 zur Frage einer möglichen Erweiterung des Kreises zugelassener Prüfstellen), muss dieselbe Prüfstelle, die den Jahresabschluss prüft, die Nachhaltigkeitsberichterstattung kontrollieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung die geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt und frei von Falschaussagen ist.

Elektronisches Format

Die CSRD schreibt vor, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen im XHTML-Format erstellen und dass die Daten in Übereinstimmung mit dem Europäischen Einheitlichen

[16] Die Gliederung mit Unterpunkten an dieser Stelle so wie in der CSRD.

Elektronischen Format (ESEF) dokumentiert und mit einem European Single Access Point (ESAP) geteilt werden sollen. Der ESAP soll einen zentralen Zugang zu öffentlich zugänglichen Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit bieten.

3.1.3 Teilnachvollzug der CSRD

Alternativ wird die CSRD nur teilweise nachvollzogen. Folgende Abweichungen von der CSRD stehen aktuell zur Debatte:

1. Der Geltungsbereich wird auf grosse Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigen, statt 250 Beschäftigte, begrenzt.
2. Den Unternehmen wird freigestellt, die von der EU vorgegebenen ESRS-Standards oder einen gleichwertigen Standard zu nutzen.
3. Auf eine Prüfpflicht wird verzichtet.
4. Der Kreis der zugelassenen Prüfstellen, welche die Berichte prüfen dürfen, wird erweitert.
5. Die Drittstaatenregelung wird nicht übernommen.

In Abschnitt 3.3 erläutern wir diese Varianten eines Teilnachvollzugs im Detail.

3.2 Alternative Regelungsinstrumente

In einer RFA wird zwischen alternativen Regelungs*instrumenten* und *-inhalten* unterschieden. Wir beginnen mit der Frage, ob es alternative Regelungs*instrumente* gibt, mit denen sich die in Abschnitt 2.2 genannten Ziele potenziell effizienter erreichen lassen. Dabei unterscheiden wir erneut zwischen den im Kontext der Handlungsziele beschriebenen Zielebenen (Output, Outcome, Impact) (siehe Abschnitt 2.2).

3.2.1 Alternativen zur Erreichung der SDG und der Ziele des Pariser Abkommens

Was die Erreichung der SDG und der Ziele des Pariser Abkommens betrifft, also die übergeordneten Ziele auf Impact-Ebene, sind sicher weitere Massnahmen notwendig und Berichterstattungspflichten allein werden kaum genügen, um diese Ziele zu erreichen. Die Frage ist deshalb, ob Berichterstattungspflichten komplementär oder konträr zu den anderen Massnahmen wirken. Was sind diese anderen Massnahmen?

In der volkswirtschaftlichen Literatur gelten Steuern und Cap-and-Trade-Systeme gemeinhin als die effizientesten Mittel, um Unternehmen dazu zu bringen, externe Kosten, die durch Umweltverschmutzungen entstehen, zu internalisieren (bspw. Newell und Pizer, 2008).[17] Steuern und

[17] Umweltverschmutzungen werden in der volkswirtschaftlichen Theorie als Externalitäten bezeichnet. Externalitäten sind Kosten, die durch eine wirtschaftliche Transaktion entstehen, aber nicht von denjenigen getragen werden müssen, die unmittelbar an der Transaktion beteiligt sind, sondern von Dritten oder der Allgemeinheit. Wird die Transaktion in der richtigen Höhe besteuert oder durch ein Cap-and-Trade-System bepreist, werden die Marktteilnehmer dazu gebracht, die Externalität zu internalisieren. Wann ist die Höhe

Cap-and Trade-Systeme haben dabei den doppelten Nutzen,[18] dass die Steuereinnahmen und die Erlöse aus dem Verkauf von Emissionszertifikaten genutzt werden, um produktive Investitionen zu tätigen oder andere marktverzerrende Steuern (wie bspw. die Einkommenssteuer) zu senken und damit die Allokationseffizienz des Marktes zu erhöhen.

Damit Steuern und Cap-and-Trade-Systeme effizient funktionieren, müssen aber eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein. Eine davon ist die Verfügbarkeit von Informationen.[19] Damit die Marktteilnehmenden durch eine Steuer oder Cap-and-Trade-Systeme dazu gebracht werden können, die entstehenden Externalitäten zu internalisieren, muss erstens bekannt sein, was die Menge und Kosten der Externalitäten sind. Bei Treibhausgasemissionen ist dies bspw. der Fall, bei anderen Externalitäten aber nicht. Insofern sind Berichtspflichten komplementär, da sie andere, sonst schwer zu regulierende, Bereiche abdecken.

Zweitens können Nachhaltigkeitsberichte potenziell dabei helfen, die Höhe einer Steuer oder die Preise von Emissionszertifikaten richtig zu bestimmen. Denn sowohl die Höhe der Steuer als auch die Preise der Zertifikate muss so bestimmt werden, dass die privaten Kosten der Emittenten auf das Niveau angehoben werden, auf dem der private Grenznutzen den gesellschaftlichen Grenzkosten gleichkommt.

Aus diesen Gründen schliessen wir, dass Berichterstattungspflichten potenziell komplementär zu anderen Massnahmen wirken könnten, die notwendig sind, um die SDG und die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Es bedarf eines Instrumentenmixes, um die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

3.2.2 Alternativen zur Stärkung der Nachhaltigkeitsorientierung der Unternehmen

Im Vergleich zu Handlungspflichten oder Verboten weist die Pflicht zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten eine niedrige Eingriffstiefe auf. Unternehmen werden lediglich zu Transparenz verpflichtet. Sie werden *nicht* dazu verpflichtet, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zu verbessern oder nachhaltigkeitsbezogene Risiken stärker zu berücksichtigen.

Eine offensichtliche Alternative wäre deshalb, durch Regulierung die Unternehmen direkt dazu zu verpflichten, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit zu verbessern. Dies hätte aber den Nachteil einer höheren Eingriffstiefe. Zudem bestehen für viele Sektoren und Produktbereiche bereits entsprechende Regulierungen. Ausserdem ist die Gestaltung derartiger Vorschriften häufig schwierig, setzt sie doch voraus, dass die zu adressierenden Probleme klar identifiziert und auf eine unternehmerische Tätigkeit bezogen werden können.

---

der Steuer oder des Preises optimal? Dann, wenn die privaten Kosten der Unternehmen auf das Niveau angehoben werden, auf dem der private Grenznutzen den gesellschaftlichen Grenzkosten gleichkommt.

[18] In der Literatur wird dieser auch als «double dividend» bezeichnet.

[19] Weitere sind, dass ein perfekter Wettbewerb besteht, dass es keine weiteren Marktversagen neben der zu adressierenden Externalität gibt etc. Wenn auch nur eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, kann die Einführung einer Steuer (oder eines Cap-and-Trade-Systems) zu einer Verschlechterung, statt einer Verbesserung der Marktineffizienz führen. Diese wird auch als sogenannte «Second-Best-Ökonomie» bezeichnet (Lipsey und Lancaster, 1956): Instrumente, die unter Idealbedingungen die Wohlfahrt fördern, schaden ihr in der Realität.

Auch auf dieser Ebene bedarf es eines Instrumentenmixes. Die CSRD ist auf EU-Ebene deshalb Teil eines grösseren Massnahmenpakets, das unter anderem die CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) umfasst, die Taxonomie-Verordnung, die Green-Claims-Initiative etc. So wirkt auch die CSDDD komplementär. Sie ist keine Alternative zur Berichterstattungspflicht.

Im Obligationenrecht wurden bereits Bestimmungen zu Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit aufgenommen (OR Art. 964j-l). Diese beinhalten auch Berichterstattungspflichten. Der Fokus dieser Berichterstattungspflicht ist aber nicht der gleiche. Nach CSRD müssen über weit mehr Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden als nur das Risiko von Kinderarbeit und der Umgang mit Konfliktmineralien. Die EU verhandelt derzeit über die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Falls diese von der EU angenommen wird und falls die OR-Bestimmungen zu Sorgfaltspflichten an die CSDDD angeglichen würden, wären die Sorgfaltspflichten immer noch keine Alternative zur Ausweitung der Berichterstattungspflichten. Denn der Fokus der CSDDD liegt auf den Lieferketten. Der Umfang der CSRD ist breiter.

3.2.3 Alternativen zur Adressierung der Informationsdefizite

In Abschnitt 2.1.3 haben wir beschrieben, dass Informationsdefizite eine effiziente – und Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigende – Kapitalallokation erschweren. Berichterstattungspflichten sollen diese Informationsprobleme lösen. Aber gibt es Alternativen, mit denen sich diese effizienter lösen liessen?

Eine theoretisch mögliche Alternative könnte sein, dass nicht die Unternehmen, sondern Dritte beauftragt oder verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsinformationen zu erheben (bspw. die Investorinnen und Investoren, Medien, Zivilgesellschaft, Rating-Agenturen oder, Regulierungsbehörden). Praktisch ist dies aber schwierig, denn die Unternehmen dürften ihr Geschäft und ihre Aktivitäten meist besser kennen als Dritte. Diesen Informationsvorsprung der Unternehmen werden Dritte kaum aufholen können (Christensen et al 2021).

3.3 Alternative Regelungsinhalte

Wir wurden beauftragt, fünf alternative Regelungsinhalte in der Wirkungsanalyse zu untersuchen. Dazu zählen:

1. Die CSRD wird nachvollzogen, aber der Geltungsbereich auf Unternehmen mit mehr als 500 (statt 250) Beschäftigten begrenzt.
2. Die Wahl des Standards wird offengelassen: Wie in Abschnitt 3.1.2 bereits erläutert, verpflichtet die CSRD die berichtspflichtigen Unternehmen dazu, nach den ESRS-Standards zu berichten. Eine potenzielle Alternative zu einem vollständigen Nachvollzug der CSRD wäre deshalb, den Unternehmen offen zu lassen, ob sie nach ESRS oder einem «gleichwertigen» anderen Standard berichten.[20]

[20] Diese Option ist bereits unter Art. 2 der CSRD bzw. Art 23 (4) der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) für Unternehmen aus Drittstaaten vorgesehen. Die CSRD sieht vor, dass die Kommission über die Gleichwertigkeit entscheiden darf.

3. Eine externe Prüfung wird nicht verpflichtend gemacht: Die CSRD sieht vor, dass die betroffenen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer unabhängigen Prüfstelle prüfen lassen. Im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs könnte auf die Prüfpflicht verzichtet werden.
4. Eine Erweiterung des Kreises berechtigter Prüfgesellschaften: Die CSRD lässt den Mitgliedsstaaten offen, ob die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch die bereits zugelassenen Revisionsunternehmen durchgeführt wird oder ob der Kreis um weitere Prüfunternehmen erweitert wird.[21] Dies ist einer der wenigen Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten etwas Flexibilität bei der Umsetzung der CSRD haben.
5. Die Drittstaatenregelung wird *nicht* übernommen: Würde die Drittstaatenregelung im Rahmen eines vollständigen Nachvollzugs übernommen, würden ausländische Unternehmen in den Geltungsbereich der ins Schweizer Recht nachvollzogenen CSRD fallen, die einen Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro auf dem Schweizer Markt erzielen, die eine Tochtergesellschaft in der EU haben, welche die Kriterien der CSRD erfüllt, oder die eine Zweigniederlassung in der EU haben, die einen Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro/Franken erzielt. Im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs könnte auf die Drittstaatenregelung verzichtet werden.

3.4 Fazit

Bezüglich der Regelungs*instrumente* sehen wir, was das enge Ziel betrifft, Informationsasymmetrien im Finanzmarkt zu reduzieren, keine direkten Alternativen. Auf Ebene der Impact-Ziele (SDG und Klimaziele) hingegen gibt es zahlreiche andere Instrumente, und die Ausweitung der Berichterstattungsziele allein wird nicht ausreichen, diese Ziele zu erreichen. Die Berichterstattungspflicht kann aber komplementär zu diesen Zielen wirken.

Auch was das Ziel auf Outcome-Ebene betrifft, Unternehmen zu einem nachhaltigeren Handeln zu verpflichten, gibt es potenziell andere Instrumente. Eine vertiefte Analyse dieser Alternativen würde aber den Rahmen dieser RFA sprengen. Zudem scheinen viele dieser Instrumente komplementär zur Berichterstattungspflicht zu wirken.

Bezüglich der Regelungs*inhalte* gibt es potenziell im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs eine Reihe von Alternativen – die wir in den nachfolgenden Kapiteln zu den Wirkungen untersuchen.

[21] Die CSRD ist eine Richtlinie, keine Verordnung. Deshalb muss sie von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, um Rechtskraft zu erreichen. Dabei lässt die CSRD den Mitgliedsstaaten nur wenig Flexibilität bei der Umsetzung. Es wird eine sogenannte «Vollharmonisierung» angestrebt. Einige Bestimmungen bieten jedoch Handlungsspielraum.

4. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen

4.1 Grundlagen der Wirkungsanalyse

Zur Priorisierung der potenziellen Auswirkungsbereiche haben wir eingangs eine Relevanzanalyse durchgeführt (siehe Anhang A). Weiter haben wir ein Stakeholder-Mapping durchgeführt. Folgende Akteursgruppen sind potenziell von der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht betroffen:

Tabelle 3: Direkt betroffene und involvierte Akteursgruppen

Erstellung		Nutzung
Direkt involviert	– Unmittelbar berichtspflichtige Unternehmen – Mittelbar betroffene Unternehmen, von denen berichtspflichtige Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen abfragen müssen, um ihre Nachhaltigkeitsberichte erstellen zu können.	– Berichtspflichtige Unternehmen, die Daten aus ihrer Lieferkette benötigen, – Finanzmarktteilnehmende, – Zivilgesellschaft, – Politik, Regulierungsbehörden, – Wissenschaft
Überprüfung	– Prüfstellen, die die Nachhaltigkeitsberichte auf ihre Richtigkeit prüfen – Marktaufsicht (potenziell FINMA, RAB etc.)	

Schliesslich haben wir ein Wirkungsmodell erstellt, in dem wir die Wirkungsannahmen, die unserer Analyse zugrunde liegen, zusammenfassen.

Abbildung 1: Wirkungsmodell

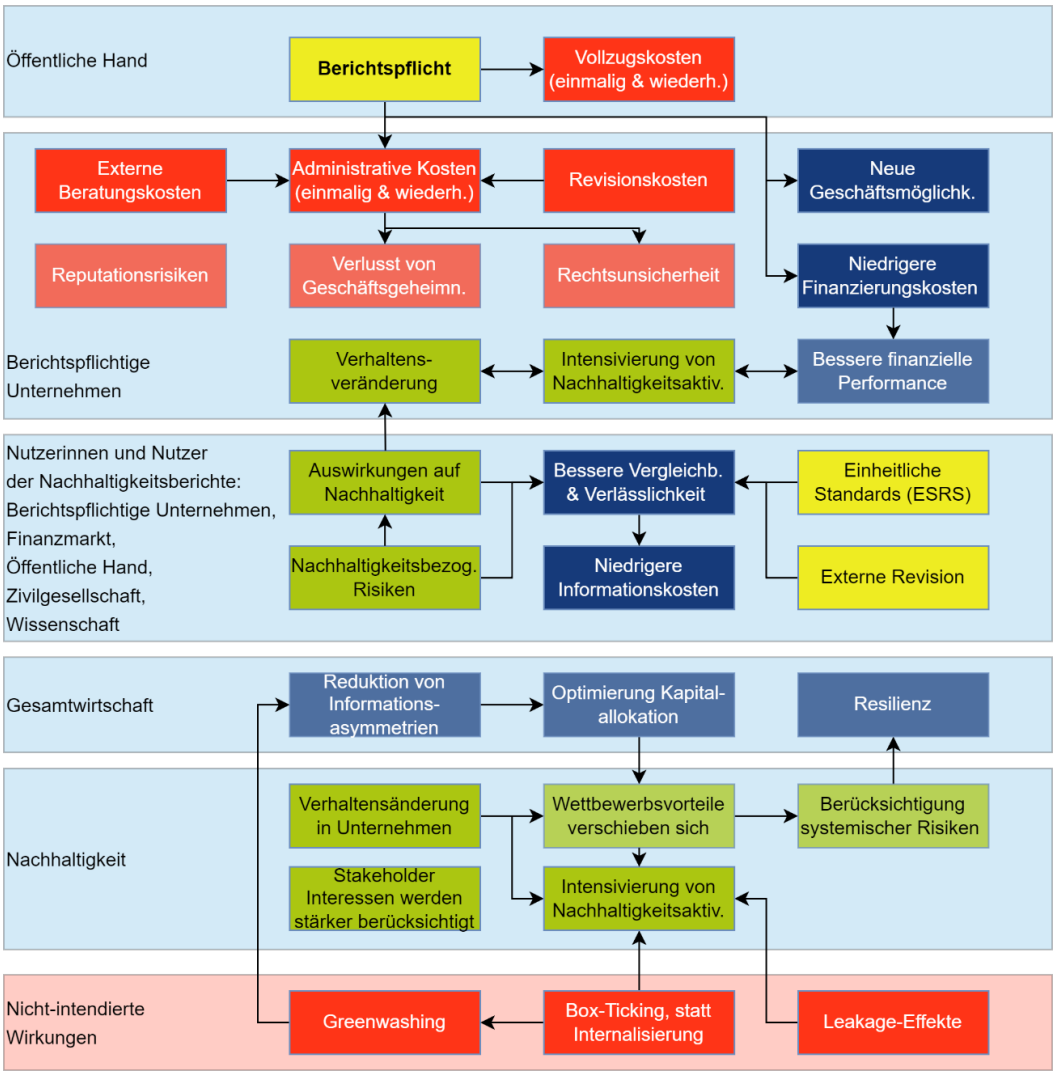

Quelle: Eigene Darstellung; Anmerkung: Inputs gelb, Kosten rot, Nutzen blau, Auswirkungen im Nachhaltigkeitsbereich grün, indirekte Auswirkungen heller

4.2 Berichtspflichtige Unternehmen

4.2.1 Wie viele Unternehmen wären unmittelbar betroffen?

Referenzszenario – Status quo

Wir schätzen, dass im Referenzszenario rund 200 Unternehmen unter die aktuellen OR-Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen.[22] Rund 140 Unternehmen dürften unter die

[22] Zur Ermittlung der Schätzungen, wie viele Unternehmen in den drei Untersuchungsszenarien betroffen wären, haben wir Daten ausgewertet, die uns das Bundesamt für Statistik (BFS), die Nationalbank (SNB),

Drittstaatenregelung der CSRD fallen. Es ist anzunehmen, dass viele der Unternehmen, die der Drittstaatenregelung unterliegen, auch unter die OR-Bestimmungen fallen. Präzise sagen können wir dies jedoch nicht.[23]

Vollständiger Nachvollzug

Bei einem vollständigen Nachvollzug wären rund 3'500 Unternehmen direkt betroffen. Das sind rund zehn Mal mehr als die Anzahl Unternehmen, die unter die OR-Bestimmungen fallen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass Umsatz- und Bilanzbedingungen von vielen Unternehmen erfüllt werden. Die Mitarbeiterschwelle hat nur einen geringen Einfluss.[24]

Tabelle 4: Wie viele Unternehmen wären unmittelbar betroffen?

Szenarien	Relevante Bestimmungen	Anzahl Unternehmen
Referenzszenario	OR-Bestimmungen	200
	Drittstaatenregelung der CSRD	140
	Summe (je nach Überlappung)	200-340
Untersuchungsszenario-vollständiger Nachvollzug	Bestimmungen für Grossunternehmen	3'450 (neu: 2'850)
	Bestimmungen für börsenkotierte KMU	50
	Summe	3'500 (neu: 2'900)
Untersuchungsszenario-teilweiser Nachvollzug	a) Zwei von drei Bedingungen müssen erfüllt sein: > 500 Beschäftigte, > 40 Mio. CHF Umsatz, > 20 Mio. CHF Bilanzsumme	3'300 - 3'450 (neu: 2'020-2'850)
	b) Die Bedingung von > 500 Beschäftigten muss erfüllt sein. Zudem > 40 Mio. CHF Umsatz oder > 20 Mio. CHF Bilanzsumme.	480
	Drittstaatenregelung der CSRD	140

Quelle: Auswertungen von BFS auf Basis des BUR 2021, SNB, Aussagen SIX, eigene Auswertung FINMA-Daten, siehe Anhang B. Anmerkung: Abschätzung auf Basis der ursprünglichen Schwellenwerte. Bei den neuen Zahlen haben wir die neuen Schwellenwerte von 50 Mio. Franken Umsatz und 25 Mio. Franken Bilanzsumme zugrunde gelegt.

Teilweiser Nachvollzug

Bei einem teilweisen Nachvollzug käme es auf dessen konkrete Ausgestaltung an:

---

die FINMA und Six zur Verfügung gestellt haben. Im Anhang C.1 beschreiben wir im Detail, wie wir die Auswertungen vorgenommen haben.

[23] Um zu prüfen, inwieweit sich die beiden Gruppen überschneiden, hätten Daten der SNB und des BFS verknüpft werden müssen, was nicht möglich war.

[24] Gemäss CSRD müssen zwei von drei Bedingungen erfüllt werden: >500 Beschäftige, > 40 Mio. Franken Umsatz, > 20 Mio. Franken Bilanzsumme

- Wenn lediglich die Beschäftigtenschwelle von 250 auf 500 erhöht würde und weiterhin zwei der drei Bedingungen erfüllt sein müssten (>500 Beschäftige, > 40 Mio. Franken Umsatz, > 20 Mio. Franken Bilanzsumme), wären mit rund 3'300 bis 3'450 nur unwesentlich weniger Unternehmen betroffen als bei einem vollständigen Nachvollzug. Das liegt daran, dass allein rund 3'300 Unternehmen sowohl die Umsatz- als auch die Bilanzbedingung erfüllen.
- Eine deutliche Reduktion in der Anzahl Betroffener würde erst erreicht werden, wenn nicht zwei der drei Bedingungen erfüllt sein müssten, sondern in jedem Fall die Schwelle von 500 Beschäftigten überschritten sein muss und zusätzlich mindestens die Umsatz- oder die Bilanzschwelle. Dann wären nur noch 500 Unternehmen betroffen. Der Unterschied zu den geltenden OR-Bestimmungen und der Grund, warum mehr Unternehmen betroffen wären, besteht darin, dass die OR-Bestimmungen nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Bei einem teilweisen Nachvollzug ist aber zu berücksichtigen, dass die EU das Schweizer Recht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als gleichwertig anerkennen würde. Deshalb würden, wie im Referenzszenario, zusätzlich 140 Unternehmen unter die Drittstaatenregelung fallen.

Verzicht auf die Übernahme der Drittstaatenregelung

Eine Alternative wäre im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf den Nachvollzug der Drittstaatenregelung ins Schweizer Recht zu verzichten. Wie viele Unternehmen würde dies betreffen?

Die meisten Unternehmen, die von einer Schweizer Drittstaatenregelung betroffen wären, würden vermutlich bereits unter die CSRD fallen, entweder weil sie ihren Hauptsitz in der EU haben und dort unter die CSRD fallen oder weil sie zwar ihren Hauptsitz ausserhalb der EU haben, aber unter die Drittstaatenregelung der CSRD fallen. Auf diese Unternehmen hätte die Schweizer Drittstaatenregelung also keinen Einfluss. Von Bedeutung wäre die Schweizer Drittstaatenregelung deshalb ausschliesslich für Unternehmen, die nicht auf dem EU-Markt, aber in der Schweiz unter die Drittstaatenregelung fallen würden.

Laut Informationen aus einer proprietären Unternehmensdatenbank erzielen rund 30 Unternehmen aus dem nicht-EU-Ausland einen Umsatz von mehr als 150 Mio. Franken in der Schweiz. Bei allen handelt es sich aber um multinationale Grossunternehmen, wie bspw. Syngenta. Die meisten dieser 30 Unternehmen dürften aber bereits in der EU unter die Drittstaatenregelung fallen. Klar bestimmen konnten wir dies jedoch nicht. Wir schätzen aber, dass nicht mehr als eine Handvoll Unternehmen von einer Schweizer Drittstaatenregelung betroffen wäre.

4.2.2 Regulierungskosten

Durch die CSRD entstehen den berichtspflichtigen Unternehmen Regulierungskosten. Dabei ist zwischen einmaligen und regelmässigen Kosten zu unterscheiden.

Einmalige Kosten

Die einmaligen Kosten entstehen vor allem durch die Einrichtung von Datenerhebungsprozessen sowie rechtlichen Abklärungen. Im ersten Jahr der Berichtserstattung dürfte die administrative Belastung durch die Schaffung oder Implementierung der notwendigen Prozesse besonders gross

ausfallen, insbesondere für Unternehmen, die bisher keine Erfahrung in der Erhebung von Nachhaltigkeitsinformationen haben.

Regelmässige Kosten

Zu den regelmässigen Kosten zählen die Datenerhebung und -auswertung für die jährliche Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte. Dabei fallen auch externe Beratungskosten an – sowohl bei den einmaligen als auch bei den regelmässigen Kosten. Hinzu kommen Kosten für externe Prüfungen (Revision), die im nächsten Abschnitt näher beschrieben werden.

Was genau berichtet werden muss, ist in den European Sustainability Reporting Standards (fortan: ESRS-Standards) definiert. Die Standards decken die Themen Ökologie, Soziales und Governance ab und adressieren zudem übergreifende Themen in sogenannten Cross-Cutting-Standards. Diese Standards umfassen insgesamt rund 1'200 Datenpunkte für die Berichterstattung. Allerdings muss ein einzelnes Unternehmen nicht alle Standards anwenden. Die von uns befragten Unternehmen gaben an, in der Regel 200 bis 300 Datenpunkte erheben zu müssen.

Den grössten Aufwand dürften dabei die Vorgaben der ESRS-Standards zum Thema Klimawandel (Kapitel E1) verursachen. Gemäss einer von CEPS und Milieu Law & Policy (2022) unter EU-Unternehmen durchgeführten Befragung entfällt über ein Viertel (28%) der gesamten wiederkehrenden administrativen Kosten auf dieses Kapitel, was hauptsächlich auf die relative Komplexität der technischen Informationen zurückzuführen ist, die unter diesem Kapitel erforderlich sind. Kapitel E4 zu Biodiversität und Ökosystemen ist das zweitaufwändigste Kapitel und macht etwas mehr als ein Zehntel (11%) der gesamten Verwaltungskosten aus. Zwei Kapitel zu sozialen Themen (ESRS S3 und ESRS S4) und ein Governance-Kapitel (ESRS G1) sind am kostengünstigsten, wobei jedes etwa 2% der gesamten wiederkehrenden Verwaltungskosten ausmacht. Die Kostenanteile der verbleibenden sieben ESRS-Kapitel liegen zwischen 7% und 10% der wiederkehrenden Verwaltungskosten.

Tabelle 5: Aufteilung der wiederkehrenden administrativen Kosten auf die ESRS-Kapitel

ESRS-Kapitel	Anteil an Kosten
ESRS 2 General disclosures	9.6 %
ESRS E1 Climate change	27.5 %
ESRS E2 Pollution	8.8 %
ESRS E3 Water and Marine Resources	7.8 %
ESRS E4 Biodiversity and ecosystems	11.1 %
ESRS E5 Resource use and circular economy	9.4 %
ESRS S1 Own workforce	9.4 %
ESRS S2 Workers in the value chain	9.8 %
ESRS S3 Affected communities	2.1 %
ESRS S4 Consumers and end-users	2.1 %
ESRS G1 Business conduct	2.3 %

Source: CEPS & Milieu (2022: S. 21). Hinweis: Die Aufzählung beginnt mit «ESRS 2 General Disclosures», da der erste Standard, «ESRS 1 General requirements», hauptsächlich allgemeine Erläuterungen enthält.

Die Europäische Kommission (2021) erwartet, dass die regelmässigen Kosten langfristig sinken werden, da weniger individuelle Informationsanfragen erforderlich sein werden, wenn mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen nach den ESRS-Standards veröffentlichen. Das scheint grundsätzlich plausibel.

Kostenschätzung

Zur Höhe der Regulierungskosten (die Prüfkosten sind hier nicht einberechnet) liegen verschiedene Schätzungen vor:

- Die EU-Kommission schätzt in ihrer Folgenabschätzung, dass sich die jährlichen Kosten, die mit der Berichterstattung gemäss den europäischen Berichterstattungsstandards (ESRS) verbunden sind, im Durchschnitt auf etwas mehr als 106'000 EUR, umgerechnet etwa 112'360 CHF, belaufen werden. Diese Schätzung basiert auf den derzeitigen Berichterstattungspraktiken für grosse Unternehmen, die den Vorschriften der NFRD unterliegen. Für kleinere Unternehmen dürften die Kosten geringer ausfallen.
- Nachdem EFRAG den ersten Entwurf der ESRS-Standards 2022 veröffentlicht hatte, beauftragte die EU-Kommission CEPS und Milieu Law & Policy, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen. Darin rechnen CEPS und Milieu mit deutlich höheren Kosten als die Kommission und Mazars und ZHAW. Für ein durchschnittliches börsenkotiertes Unternehmen, das bereits unter die NFRD fällt, schätzen CEPS und Milieu (2022) die Kosten auf etwa 320'000 EUR pro Jahr, umgerechnet etwa 335'000 CHF[25]. Die Schätzungen beruhen auf einer Umfrage, die von 89 Unternehmen beantwortet wurde, weshalb die Schätzungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.
- Mazars AG und ZHAW haben Schweizer Unternehmen befragt (Nagel et al. 2023). Aus den Befragungsergebnissen lassen sich Durchschnittskosten von 16'560 CHF für externe und 60'190 CHF für interne Aufwände ableiten.[26] Die vergleichsweise niedrige Kostenschätzung mag damit zusammenhängen, dass erstens viele kleine und Kleinstunternehmen befragt wurden und es sich für die meisten Unternehmen um eine freiwillige Berichterstattung handelte, welche in der Regel deutlich weniger umfangreich ist.

Unsere Befragungsergebnisse deuten auf teils höhere Kosten hin. Allerdings war fast kein Unternehmen dazu in der Lage, konkrete Aussagen zu den Kosten zu machen. Die Mehrheit der Grossunternehmen berichtete, dass sie aktuell Teams mit 5-8 Angestellten aus unterschiedlichen Abteilungen (Recht, Beschaffung, IT, Personal, Kommunikation) einrichten. Diese Teams sind mit der Aufgabe betraut, einerseits Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln und andererseits die Antwort der Unternehmen auf die verschiedenen rechtlichen Anforderungen im Nachhaltigkeitsbereich zu koordinieren. Dabei stehen die neuen Anforderungen an die Berichterstattung für viele

[25] Durchschnittlicher Wechselkurs der letzten fünf Jahre (1.1.2019-31.12.2023), auf Tausender gerundet. Quelle: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-chf.en.html (3.1.20224)

[26] Schätzung von BSS aufgrund von Durchschnittswerten der Unter- und Obergrenzen der Antwortkategorien und der im Bericht ausgewiesenen Verteilung der Antworten. Angenommener Tagessatz von 1'200 Franken.

Unternehmen aktuell im Zentrum. Die Berichterstattung ist aber nicht das einzige Thema, mit dem sich die Nachhaltigkeits-Teams beschäftigen. Weitere Themen sind die Sorgfaltspflichten und sektorspezifische Regulierungen (wie bspw. die Holzhandelsverordnung oder die EUDR).

Die Mitglieder der Nachhaltigkeits-Teams haben aber noch andere Zuständigkeiten und investieren nur einen Teil ihrer Zeit in die Aufgaben dieser Teams (in den meisten Fällen rund 0,3 Vollzeitäquivalente). In manchen Unternehmen gibt es jedoch 1-2 Personen, die sich ausschliesslich mit Nachhaltigkeitsfragen beschäftigen. Wenn wir also mit 5 Personen à 0,3 VZÄ und 2 Personen à 1,0 VZÄ rechnen, kommen wir auf insgesamt 3,5 VZÄ bei Grossunternehmen. Wenn wir schätzen, dass sich die Nachhaltigkeits-Teams zur Hälfte ihrer Zeit mit der Berichterstattung beschäftigen, kommen wir auf 1,75 VZÄ. Multipliziert mit geschätzten Personalkosten von 180'000 Franken pro Jahr ergeben sich Kosten von 315'000 Franken.

Dies entspricht ungefähr den Personalkosten, die von CEPS und Milieu ermittelt wurden. Wenn wir die von CEPS und Milieu ermittelten Kosten in Franken und die höheren Personalkosten in der Schweiz umrechnen,[27] ergeben sich unternehmensinterne Kosten von 374'000 Franken pro Jahr bei börsenkotierten Grossunternehmen (siehe Abbildung 2. Dort werden auch die Kosten für nicht-börsenkotierte Unternehmen genannt). Deshalb schlagen wir vor, Schätzungen auf Basis der CEPS-Milieu-Studie zu erstellen.

Allerdings berichten die interviewten Unternehmen, dass die Nachhaltigkeits-Teams auch Daten von anderen Abteilungen und allfälligen Tochterunternehmen einfordern. Die Kosten die dort entstehen, konnten jedoch nicht quantifiziert werden. Diese Kosten kämen aber noch hinzu, sodass es sich bei den Zahlen von CEPS und Milieu wahrscheinlich noch um Unterschätzungen handelt. Mangels Alternativen schlagen wir jedoch vor, diese Schätzung für weitere Berechnungen zu nutzen. Die von uns befragten Unternehmen konnten keine klaren Aussagen zu den tatsächlichen kosten machen.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die administrativen Kosten für die berichtspflichtigen Unternehmen auf Basis der Schätzungen von CEPS und Milieu, die wir in Franken umgerechnet und wie oben beschrieben an die höheren Schweizer Personalkosten angeglichen haben. Dabei differenzieren wir, so wie CEPS und Milieu

1. zwischen börsenkotierten und nicht-börsenkotierten Unternehmen und
2. solchen Unternehmen, die bereits unter die geltenden OR-Bestimmungen fallen (analog zur NFRD in der EU) und denen, die neu mit der Berichtspflicht konfrontiert wären.

Die Abbildung zeigt die internen Kosten und die externen Beratungskosten, denn viele berichtspflichtige Unternehmen werden sich extern beraten lassen müssen. Was die externen Beratungskosten betrifft, so schätzt die CEPS-Studie, dass die Kosten externer Beratung insgesamt ungefähr gleichbedeutend wären wie die internen Kosten. Unsere Interviewergebnisse stützen diese Annahme. Noch nicht mit einberechnet sind die Prüfkosten, die wir in Abschnitt 4.2.3 beschreiben.

[27] Die Personalkosten in der Schweiz liegen 114 % höher als im EU-Durchschnitt (BFS, 2020). Da es sich bei den Regulierungskosten im Wesentlichen um Personalkosten handelt, multiplizieren wir die von CEPS und Milieu ermittelten Kosten um diesen Faktor.

Abbildung 2: Grobe Schätzung der Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen bei einem vollständiger Nachvollzug (in Tausend CHF/Jahr, ohne Prüfkosten)

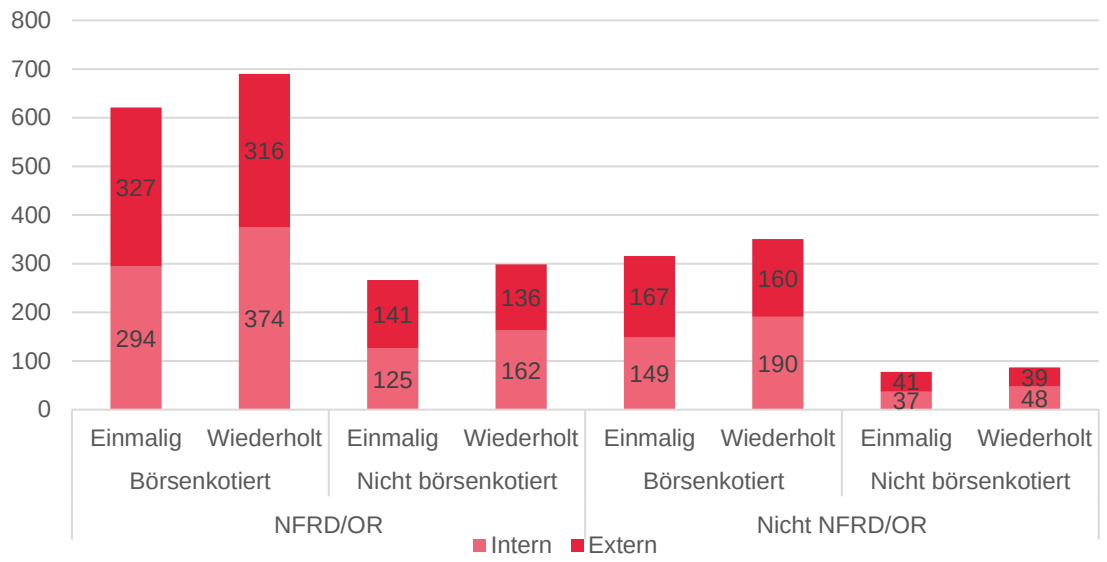

Quelle: CEPS & Milieu (2022); Eigene Berechnung auf Basis des Mengengerüsts (Tabelle 4, alte Schwellenwerte der CSRD). Kosten auf Schweizer Arbeitskosten umgerechnet.

Abbildung 3: Summe der geschätzten Regulierungskosten bei einem vollständiger Nachvollzug (in Mio. CHF/Jahr, ohne Prüfkosten)

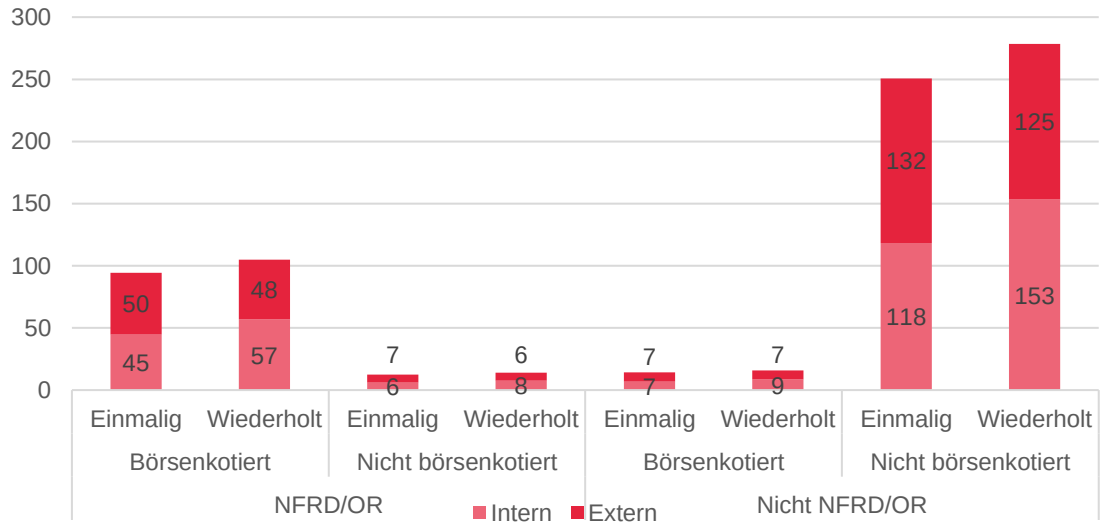

Quelle: Milieu Rechts- und Politikberatung und CEPS; Eigene Berechnung auf Basis des Mengengerüsts (Tabelle 4, alte Schwellenwerte der CSRD). Kosten auf Schweizer Arbeitskosten umgerechnet.

In Abbildung 3 summieren wir die Regulierungskosten. Dazu multiplizieren wir die in Abbildung 2 genannten Kosten mit der Anzahl an Unternehmen, die bei einem vollständigen Nachvollzug in die jeweilige Kategorie fallen (vgl. Tabelle 4).

Der Vergleich der beiden Abbildungen zeigt, dass absolut gesehen, börsenkotierte Unternehmen die höchsten Kosten hätten. In der Summe aller Unternehmen entstehen die meisten Kosten aber

bei den nicht-börsenkotierten Unternehmen, die bislang noch nicht unter die OR-Bestimmungen gefallen sind, da es viel mehr Unternehmen dieser Art gibt als börsenkotierte.

Welchen Anteil am Umsatz machen die geschätzten Kosten aus? Die von uns befragten Unternehmen konnten oder wollten hierzu keine Aussage machen. Deswegen verweisen wir erneut auf die CEPS-Milieu-Studie. Diese schätzt, dass die Kosten über die verschiedenen Grössenkategorien hinweg bei weit unter einem Prozent liegen. Teils haben die von uns befragten Unternehmen diese Schätzung bestätigt. Repräsentativ sind diese Angaben aber nicht.

Gerne weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die hohen Unsicherheiten dieser Schätzung hin:

- Die Kostenschätzungen beruhen auf Befragungsdaten. Dabei ist das Befragungs-Sample mit rund 90 Unternehmen vergleichsweise klein.
- Die Befragungsergebnisse sind möglicherweise nicht repräsentativ für die Schweiz.
- Weitere Unsicherheiten entstehen zudem durch die Umrechnung in Franken und auf die höheren Schweizer Personalkosten.
- Zudem spiegelt das zugrundeliegende Mengengerüst nur annähernd die Realität wider. Die aktuell verfügbaren Daten stammen aus dem Jahr 2021. In der BUR-Datenbank sind keine Konzernstrukturen abgebildet, sodass Doppelzählungen wahrscheinlich sind, die zu einer Überschätzung der betroffenen Unternehmen führen.

Sowieso-Kosten

Ein Teil der Regulierungskosten, die den Unternehmen bei einem vollständigen oder teilweisen Nachvollzug der CSRD entstehen würden, muss aber als Sowieso-Kosten deklariert werden.

- Ein Teil der betroffenen Unternehmen muss bereits *sowieso* einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, weil sie aufgrund der OR-Bestimmungen dazu verpflichtet sind.
- Wenn die Unternehmen nicht unter die nachvollzogene CSRD fallen, wären die Unternehmen wahrscheinlich mittelbar betroffen, wodurch ihnen ebenfalls Kosten entstehen würden.
- Eine weitere Gruppe würde *sowieso* freiwillig – bzw. auf Druck von Kunden oder Investoren – Nachhaltigkeitsberichte erstellen.
- Zudem gibt es Synergien mit anderen rechtlichen Anforderungen wie bspw. den Sorgfaltspflichten, die im OR aufgenommen wurden, und ebenfalls Dokumentationspflichten beinhalten.

Diese Kosten sind von den oben genannten Regulierungskosten abzuziehen. Allerdings sind die Berichtspflichten der CSRD deutlich umfangreicher als diejenigen der OR-Bestimmungen oder diejenigen freiwilliger Standards. Deshalb machen die Berichtspflichten nur einen kleinen Teil der Regulierungskosten aus. Laut Berechnungen von CEPS und Milieu (2022) machen die Sowieso-Kosten bei börsenkotierten Unternehmen, die bereits unter die NFRD (bzw. die OR-Bestimmungen in der Schweiz) fallen, 34% der Regulierungskosten aus und haben einen Anteil von 32% bei nicht-börsenkotierten Unternehmen (siehe Berechnungstabellen im Anhang).

Für Unternehmen die neu zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wären, lägen laut CEPS und Milieu die Sowieso-Kosten bei 14% (börsenkotierte Unternehmen) bzw. 16% (nicht-börsenkotierte Unternehmen) der Regulierungskosten.

Faktoren, die die Kosten beeinflussen

Die Ergebnisse unserer Befragung sowie der Literaturanalyse deuten darauf hin, dass die Kosten, die mit der Berichterstattung verbunden sind, von Unternehmen zu Unternehmen stark variieren werden und von den folgenden Faktoren abhängen:

- Ein wesentlicher Faktor für diese Unterschiede ist die Art der Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Diejenigen, die in Branchen tätig sind, in denen Nachhaltigkeit eine zentrale Rolle spielt oder die bereits umfangreiche Nachhaltigkeitsbewertungen ihrer Aktivitäten durchführen, könnten geringere zusätzliche Kosten erfahren, da sie bereits über die notwendigen Strukturen und Prozesse verfügen.
- Insgesamt wird die Auswirkung der neuen Berichterstattungsstandards auf die einzelnen Unternehmen stark von deren bisherigen Erfahrungen und Strukturen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung abhängen.
- Unternehmen mit einfacheren Wertschöpfungsketten könnten geringere Kosten haben im Vergleich zu denen mit komplexen, global vernetzten Lieferketten, da letztere mehr Aufwand für die Datensammlung und -analyse betreiben müssen, um den erweiterten Berichtspflichten nachzukommen.
- Was die bereits vorhandene Berichtspraxis betrifft, könnten beispielsweise Unternehmen, die bereits nach OR oder der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichten, weniger zusätzliche Kosten haben im Vergleich zu denen, die noch keine derartige Berichterstattung durchführen. Ebenso können Unternehmen, die bereits freiwillig Nachhaltigkeitsberichte erstellen, von den neuen Anforderungen profitieren, indem sie ihre bestehenden Prozesse weiterentwickeln und effizienter gestalten.

4.2.3 Prüfkosten

Vollständiger Nachvollzug

Würde die CSRD in vollem Umfang in Schweizer Recht nachvollzogen, wären die in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer dazu zugelassenen Prüfstelle kontrollieren zu lassen.

In der Wirtschaftsprüfung wird zwischen «limited assurance» (eingeschränkter Zusicherung) und «reasonable assurance» (hinreichende Zusicherung) unterschieden. Bei einer «reasonable Assurance» führt der Prüfer umfangreiche Kontrollen durch, die darauf abzielen, das Prüfungsrisiko auf ein akzeptabel niedriges Niveau zu reduzieren. Die «limited assurance» hingegen bietet ein geringeres Vertrauensniveau,beinhaltet weniger umfangreiche Prüfverfahren und gibt an, dass dem Prüfer nichts aufgefallen ist, was darauf hindeutet, dass die Finanzaussagen in wesentlichen Belangen nicht angemessen dargestellt sind.

Die CSRD sieht vor, dass diese Prüfung zunächst als «limited assurance» durchgeführt wird, was weniger aufwändig und kostenintensiv ist als die «reasonable assurance». Die EU plant jedoch bereits, mittelfristig eine «reasonable assurance» zu verlangen.

In ihrer Kosten-Nutzen-Analyse schätzt die Europäische Kommission, dass die jährlichen Kosten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung pro Unternehmen etwa 75'000 EUR betragen werden. CEPS und Milieu schätzen deutlich höhere Kosten. Die Schätzungen in den Analysen

im Zusammenhang mit den ESRS-Entwürfen werden auf der Grundlage der Kosten für die Prüfung der Finanzberichterstattung geschätzt. Die Analyse geht davon aus, dass die Kosten der Unternehmen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit mässiger Sicherheit etwa 20 bis 30 Prozent der durchschnittlichen Kosten für die Prüfung der Finanzberichterstattung betragen werden.

Bis dato lässt nur eine kleine Anzahl Schweizer Unternehmen, die derzeit der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, ihre Berichterstattung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen dritten Partei prüfen. Die Forderung nach einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird daher für die Mehrheit der Unternehmen, die den neuen Vorschriften unterliegen, neue Kosten mit sich bringen.

In den folgenden beiden Abbildungen schätzen wir die Prüfkosten auf Basis der CEPS-Milieu-Daten. Wir haben diese Schätzungen von Vertreterinnen und Vertretern der Prüf- und Beratungsunternehmen validieren lassen. Diese halten die Prüfkosten in der Höhe für plausibel.

Abbildung 4: Grobe Schätzung der Prüfkosten pro berichtstellendes Unternehmen für «limited assurance» (Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug, in Tausend CHF/Jahr)

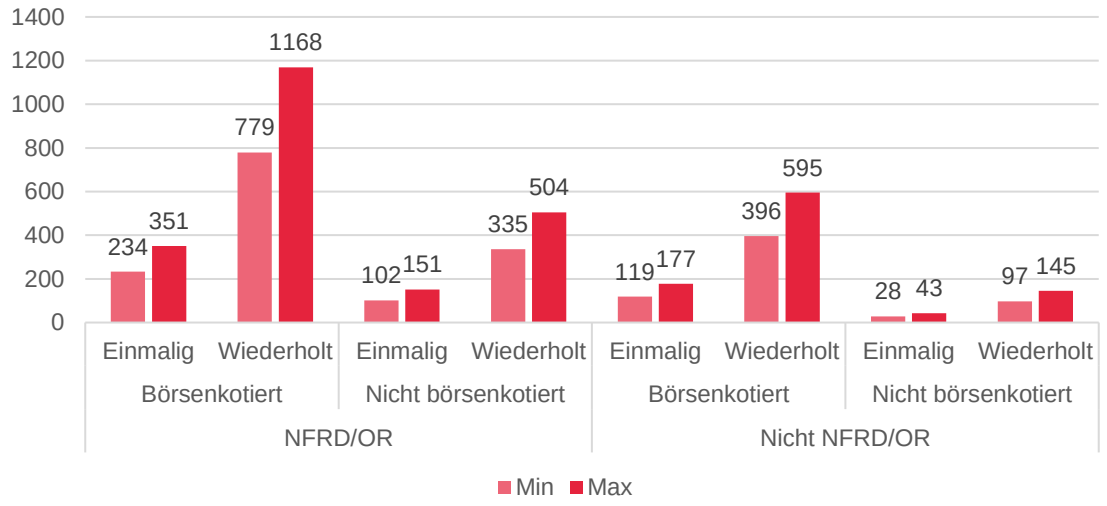

Quelle: CEPS & Milieu (2022); Eigene Berechnung auf Basis des Mengengerüsts (Tabelle 4, alte Schwellenwerte der CSRD). Kosten auf Schweizer Arbeitskosten umgerechnet. Quelle: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/arbeitskosten.assetdetail.13027091.html

Abbildung 5: Grobe Schätzung der Prüfkosten pro berichtstellendes Unternehmen für «reasonable assurance» (Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug, in Tausend CHF/Jahr)

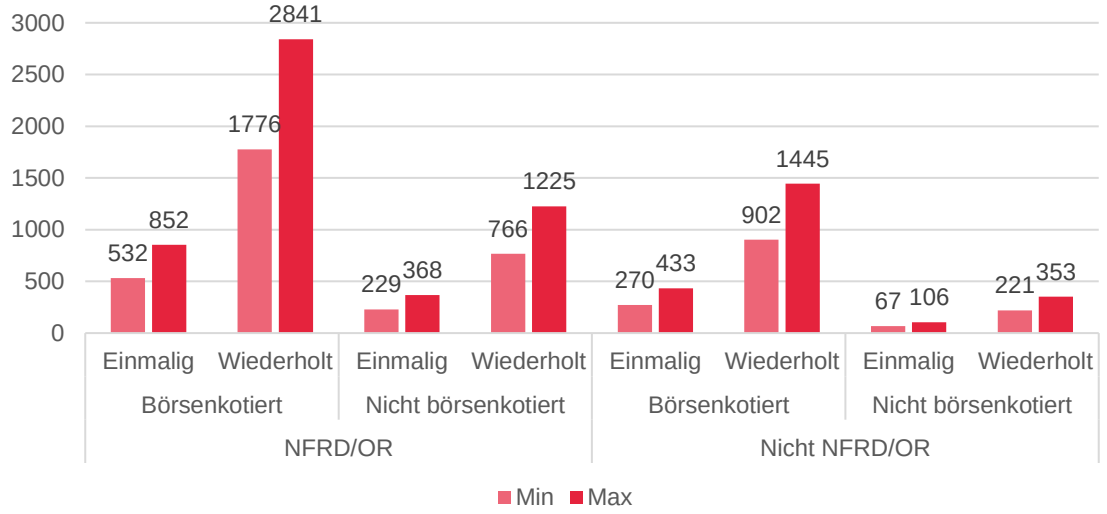

Quelle: CEPS & Milieu (2022); Eigene Berechnung auf Basis des Mengengerüsts (Tabelle 4, alte Schwellenwerte der CSRD). Kosten auf Schweizer Arbeitskosten umgerechnet. Quelle: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/arbeitskosten.assetdetail.13027091.html

Teilweiser Nachvollzug: Zulassung zusätzlicher Prüfstellen

Mit dem Nachvollzug der CSRD würde die Prüfpflicht zu einem bedeutenden Anstieg in der Nachfrage nach Prüfleistungen führen. Ohne einen Ausbau des Angebots an Prüfleistungen, dürften daraus höhere Marktpreise resultieren – für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, aber wahrscheinlich auch für die Prüfung der Finanzberichte.

Von Bedeutung ist dabei auch die Marktstruktur. In vielen Ländern wird der Revisionsmarkt von vier grossen Revisionsunternehmen beherrscht. Auf dem Schweizer Markt ist die Marktkonzentration jedoch geringer. Insgesamt gibt es 1'958 zugelassene Revisionsunternehmen. Von einem perfekten Wettbewerb kann dennoch nicht gesprochen werden. [28]

Eine Möglichkeit zur Reduktion der hohen Prüfkosten wäre, den Kreis der Unternehmen und Personen, die für die Prüfung zugelassen sind, zu erweitern. Aktuell wären nur die Revisionsstellen zugelassen. Die CSRD lässt den Mitgliedsstaaten aber offen, auch weitere Stellen zuzulassen. Auf diese Weise könnte für ein höheres Angebot an Prüfanbietern, mehr Wettbewerb und damit potenziell für niedrigere Preisen gesorgt werden.

Der Effekt einer Ausweitung des Kreises berechtigter Prüfstellen auf das Angebot an Prüfleistungen wird aber wahrscheinlich durch den Fachkräftemangel begrenzt. Würden mehr Unternehmen für die Prüfung zugelassen, könnten diese potenziell bestehende Personalkapazitäten

[28] BDO hat die meisten Revisionsmandate (6'231) und liegt damit noch vor den sogenannten «Big Four»: PWC (5'366 Mandate), E&Y (3'388), KPMG (2'929) und Deloitte (1'103). Dabei liegt OBT (mit 1'178 Mandaten) sogar noch vor Deloitte auf dem fünften Platz.

umwidmen und für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte bereitstellen. Der Fachkräftemangel dürfte es ihnen aber schwer machen, das Angebot an Prüfleistungen darüber hinaus zu erweitern.

Teilweiser Nachvollzug: Verzicht auf Prüfpflicht

Wie unsere Kostenschätzungen zeigen, sind die Prüfkosten hoch. Würde im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs der CSRD auf die Verpflichtung zur externen Prüfung verzichtet, hätte dies den Vorteil, dass sich die berichtspflichtigen Unternehmen die Prüfkosten sparen könnten. Einige Unternehmen würden aber voraussichtlich freiwillig eine Prüfung durchführen lassen, oder wärenaufgrund der Drittstaatenregelung dazu verpflichtet.

4.2.4 Rechtliche Risiken

Mit der Umsetzung der CSRD in Schweizer Recht verändern sich die rechtlichen Risiken der berichtspflichtigen Unternehmen:

Compliance-Risiken

Die CSRD schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften festlegen und für eine effektive Durchsetzung sorgen müssen, siehe Art. 51 CSRD.

- Haftungsrisiken: Zwar sieht die CSRD, anders als die CSDDD, keine zivilrechtliche Haftung vor. Allerdings können unrichtige oder irreführende Inhalte von Berichten – unabhängig davon, ob sie nach Schweizer Recht oder nach der CSRD erstellt wurden – zu einer strafrechtlichen Haftung der Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 152 des Strafgesetzbuches (StGB) oder zu einer zivilrechtlichen Haftung der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 41 OR und 3 Abs. 1 lit. b führen. Zudem könnten Falschaussagen im Nachhaltigkeitsbericht nach dem Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (FinStrG) geahndet werden. (siehe Neri-Castracane und Brandner, 2023).
- Andererseits könnten berichtspflichtige Unternehmen möglicherweise dafür verklagt werden, dass sie zu wenig tun, um nachteilige Auswirkungen auf den Klimawandel und auf Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden oder zu minimieren. Die Frage, inwieweit solche Klagen unmittelbar auf die Umsetzungsgesetze gestützt werden können, wird von der konkreten Realisierung durch die einzelnen Staaten abhängen. Unter Umständen kann aber bereits die verbesserte Informationslage über negative Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte dazu genutzt werden, Ansprüche gegen die Unternehmen aufgrund von anderen Regelungen zu substantiieren und gerichtlich geltend zu machen. Gleichzeitig könnte mit den vergleichsweise detaillierten Vorgaben und Standards zur Berichterstattung auch ein Gewinn an Rechtssicherheit verbunden sein.[29]

[29] In der Literatur wird zudem dargelegt, dass auch die Offenlegung schlechter Nachrichten die Wahrscheinlichkeit und die Kosten von Rechtsstreitigkeiten verringern kann (z. B. Skinner 1994, 1997; Field et al. 2005; Donelson et al. 2012).

4.2.5 Weitere indirekte Kosten

Neben den bereits geschilderten rechtlichen Risiken entstehen potenziell weitere indirekte Kosten. Dabei ist insbesondere der Verlust von Geschäftsgeheimnissen zu nennen. Denn auch Wettbewerber und Zulieferer können die in den Nachhaltigkeitsberichten enthaltenen Informationen nutzen, um Nachhaltigkeitsaktivitäten zu imitieren (Berger und Hann 2007). Einige Studien deuten darauf hin, dass dieses Risiko für KMU besonders gross ist (Bens et al. 2011; Leuz et al. 2008).

Ferner entstehen den Unternehmen auch durch die höhere Transparenz, die durch die Ausweitung der Berichtspflicht geschaffen wird, Kosten. Möglicherweise werden manche Unternehmen aufgrund der höheren Transparenz Massnahmen ergreifen, um ihre Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern.

4.2.6 Einfluss des Berichtsstandards

Vollständiger Nachvollzug

Die CSRD schreibt vor, dass die berichtspflichtigen Unternehmen die ESRS-Standards nutzen. Für Unternehmen, die bislang nach einem anderen Standard berichtet haben (GRI oder TCFD), mag dies zu Anpassungskosten führen. Allerdings ist EFRAG durch die CSRD verpflichtet, sicherzustellen, dass die ESRS möglichst kompatibel zu bestehenden Standards ist. So besteht eine hohe Kompatibilität zu den GRI-Standards (GRI und EFRAG, 2023), was uns auch die befragten Unternehmen bestätigt haben. Sie sehen GRI als gute Vorbereitung, um später nach ESRS berichten zu können.

Teilweiser Nachvollzug

Im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs könnte Schweizer Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, statt den ESRS-Standards auch gleichwertige Standards zu nutzen.

Potenzielle Vorteile für die berichtspflichtigen Unternehmen wären:

- Nutzen die Unternehmen bereits einen gleichwertigen Standard, müssten sie nicht wechseln.
- Flexibilität: Berichtspflichtige Unternehmen können den Standard wählen, der am besten zu ihnen passt; bspw. weil er von ihren Kunden oder Investoren gefordert wird oder weil er besser zu ihren Geschäftsmodellen passt.
- Sollte sich international ein anderer Standard durchsetzen, könnten Schweizer Unternehmen flexibel zu diesem wechseln.

Folgende Faktoren schränken diese vermeintlichen Vorteile jedoch ein:

- Stand heute gibt es keine *gleichwertigen* Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.

- Die GRI-Standards, die einer Gleichwertigkeit am nächsten kommen, sind bereits kompatibel mit den ESRS-Standards. EFRAG und GRI haben eng zusammengearbeitet, um die Kompatibilität zu maximieren. Erste Kompatibilitätstabellen liegen bereits vor. Künftig soll es digitale Lösungen geben, um die Kompatibilität sicherzustellen (GRI & EFRAG, 2023). Viele Schweizer Unternehmen berichten bereits nach GRI. Damit verfügen sie über eine gute Grundlage. Bei einem Nachvollzug der CSRD müssten sie nur wenige Informationen zusätzlich erheben, um die ESRS-Standards einzuhalten. Diesen Unternehmen entstünde kein Mehrwert, wenn ihnen im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs erlaubt würde, weiter nach GRI zu berichten, insofern sie zusätzliche Informationen in ihre Nachhaltigkeitsberichte aufnehmen, um Gleichwertigkeit mit ESRS zu erzielen. Denn dann wären sie faktisch ESRS-compliant. Es ergäbe keinen Unterschied, wenn die Verpflichtung bestünde nach den ESRS-Standards zu berichten.
- Es wäre jedoch möglich und ist sogar wahrscheinlich, dass sich die ESRS-Standards nicht als de facto-Standard international durchsetzen werden, denn die USA werden voraussichtlich die IFRS/ISSB-Standards vorschreiben. Das bedeutet aber nicht das Ende der ESRS-Standards. Diese werden weiterhin der de jure Standard in der EU bleiben. Das heisst, dass sich einige Unternehmen darauf werden einstellenmüssen (bspw. Schweizer Unternehmen, die auch an amerikanischen Börsen kotiert sind), mehrere Standards zu bedienen. Davor kann der Schweizer Gesetzgeber die Unternehmen nicht schützen.

4.2.7 Nutzen

Finanzielle Performance

Es ist das explizite Ziel der CSRD, Unternehmen einen besseren Zugang zu Kapital zu verschaffen, die mit ihren Nachhaltigkeitsberichten zeigen, dass ihre Tätigkeiten nachhaltig sind oder dass sie sich gut auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken eingestellt haben. Die von uns befragten Unternehmen berichten, dass ihre Investoren zunehmend auf Nachhaltigkeitsaspekte achten. Zudem gehen viele Unternehmen davon aus, dass der Druck, Nachhaltigkeitsaspekte stärker zu berücksichtigen und darüber zu berichten, künftig weiter steigen wird.

Bislang gibt es nur wenige Studien zu den Auswirkungen der Nachhaltigkeits*berichterstattung* auf die finanzielle Performance der berichtenden Unternehmen. Zwar gibt es Studien, die einen positiven Zusammenhang zwischen freiwilliger Berichterstattung und Unternehmensbewertung feststellen (Plumlee et al. 2015; Gao und Zhang, 2015). Christensen et al (2021) weisen aber auf die Endogenitätsprobleme dieser Studien hin. Denn es wäre möglich, dass nur diejenigen Unternehmen freiwillig Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, die sich davon einen positiven Effekt auf ihre finanzielle Performance erhoffen.

Zudem ist es schwierig, die Auswirkungen der Berichterstattung von den Auswirkungen potenzieller Änderungen in den zugrunde liegenden Nachhaltigkeitsaktivitäten (oder anderer Unternehmensaktivitäten) im Zusammenhang mit dem Berichtsmandat zu trennen. Was Nachhaltigkeitsaktivitäten betrifft – nicht die Berichterstattung über diese Aktivitäten – zeigen zahlreiche Unternehmen einen positiven Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeitsaktivitäten und Unternehmensperformance (Flammer 2015; Cornett et al. 2016). Dies bestätigen auch Metastudien (z. B. Busch und Friede 2018; Atz et al. 2020, Margolis et al. 2009). Ein Grossteil der Erkenntnisse ist aber nicht unbedingt kausal (Christensen et al 2021). Die Beziehung zwischen Berichterstattung

und Unternehmensperformance könnte daher auch in die andere Richtung verlaufen, in dem Sinne, dass Unternehmen, die eine starke finanzielle Performance aufweisen, sich mit grösserer Wahrscheinlichkeit in der CSR engagieren (z. B. Waddock und Graves 1997; Margolis et al. 2009).

- Erste Studien versuchen den Einfluss der Berichterstattung vom Einfluss der Nachhaltigkeitsaktivitäten zu trennen: Ioannou und Serafeim (2017) vergleichen Unternehmen aus vier Ländern mit Nachhaltigkeitsberichtspflichten (d. h. China, Dänemark, Malaysia und Südafrika) mit Vergleichsunternehmen in einem Difference-in-Difference-Design. Sie stellen fest, dass sich die Marktbewertung der berichtspflichtigen Unternehmen nach Einführung der Berichtspflicht signifikant erhöht im Vergleich zu den Unternehmen der Kontrollgruppe – abhängig von der Qualität der Nachhaltigkeitsberichte.
- Chen et al. (2017) untersuchen die Auswirkungen einer Berichterstattungspflicht, die von zwei chinesischen Börsen eingeführt wurde. Sie stellen fest, dass die berichtspflichtigen Unternehmen eine Verringerung der künftigen Rentabilität erfahren (aber eine Verbesserung ihrer Nachhaltigkeits-Performance aufweisen).
- Zahlreiche Studien haben zudem den kurzfristigen Einfluss von Nachhaltigkeitsinformationen auf den Aktienmarkt untersucht und zeigen, dass Aktienmärkte auf die Veröffentlichung negativer oder positiver nachhaltigkeitsbezogener Neuigkeiten reagieren – oft in dieselbe Richtung wie die Nachrichten (z. B. Flammer 2013; Crifo et al. 2015, Christensen et al. 2018). In nicht wenigen Fällen gehen die Marktreaktionen und die CSR-Nachrichten jedoch in entgegengesetzte Richtungen (Groening und Kanuri 2013).
- Martin und Moser (2016) stellen fest, dass Anleger positiv auf CSR-Informationen reagieren, die den gesellschaftlichen Nutzen hervorheben, selbst wenn die zugrunde liegenden Aktivitäten Nettokosten verursachen. Ähnlich finden El Ghoul und Karoui (2017), dass Anleger in Investmentfonds mit Portfolios von Unternehmen mit hoher CSR-Performance offenbar einen Nutzen aus nicht-finanziellen Leistungsmerkmalen ziehen.

Im Umkehrschluss würde die Umlenkung von Kapital in «nachhaltige Unternehmen» aber auch bedeuten, dass sich für Unternehmen die Finanzierungsbedingungen verschlechtern, deren Nachhaltigkeitsberichte aufzeigen, dass ihre Tätigkeiten weniger nachhaltig sind bzw. deren Geschäftsmodell nachhaltigkeitsbezogenen Risiken stark ausgesetzt ist.

Weitere Nutzen

Zusätzlich zu dem bereits im vorherigen Abschnitt beschriebenen potenziellen Nutzen besserer Finanzierungsbedingungen für Unternehmen lassen die Ergebnisse unserer Interviews und die Erkenntnisse aus der Fachliteratur noch auf weitere potenzielle Nutzen für die Unternehmen schliessen:

1. *Verbessertes Risikobewusstsein und -management*: Die Berichterstattung mag dazu beitragen, das Bewusstsein der Organisationen für nachhaltigkeitsbezogene Risiken zu schärfen und ihre Fähigkeit zu verbessern, die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, zu bewältigen (Eccles & Serafeim, 2013; Christensen et al. 2018).
2. *Effizienzgewinne*: Die erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen lassen sich potenziell nutzen, um Massnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit zu treffen, die gleichzeitig die Effizienz des Unternehmens verbessern. Eine Zusammenfassung von Transportwegen auf weniger Fahrzeuge, mag bspw. sowohl die Treibhausgasemissionen als auch Transportkosten senken.

3. *Motivation der Belegschaft*: Investitionen in Nachhaltigkeitsaktivitäten können zu einer motivierteren Belegschaft, einem besseren Image bei potenziellen Arbeitnehmenden, stärkerem Vertrauen zwischen Unternehmen und Stakeholdern und reduzierten firmenspezifischen Risiken führen (Edmans, 2011, Greening und Turban, 2020).
4. *Verringerung von Ad-hoc-Anfragen*: Potenziell reduziert sich die Zahl der Ad-hoc-Informationsanfragen durch Dritte, die Daten für ihre eigenen Nachhaltigkeitsbericht benötigen. Lassen sich die notwendigen Informationen in standardisierter Form in den Nachhaltigkeitsberichten finden, ist es nicht mehr notwendig, diese Daten zu erfragen. Heute sind die Unternehmen mit vielen unterschiedlichen Anfragen und Fragebögen konfrontiert. Die befragten Unternehmen berichten von einem grossen Aufwand, der dadurch entsteht, dass Kunden und Investoren unterschiedliche Daten in unterschiedlicher Form haben wollen. Die Standardisierung der Berichtsinhalte durch EFRAG kann dazu beitragen, dass der Inhalt und Umfang der Nachfragen vereinheitlicht wird.
5. *Niedrigere Informationskosten*: Andererseits müssen die berichtspflichtigen Unternehmen selbst weniger Anfragen an Dritte stellen, da sie die benötigten Informationen ebenfalls in den Nachhaltigkeitsberichten dieser finden können.
6. *Erhöhte Transparenz und Glaubwürdigkeit*: Durch standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Transparenz gegenüber Stakeholdern verbessert, was sich positiv auf die Glaubwürdigkeit von Unternehmen auswirkt (Eccles & Krzus, 2010; Lins, Servaes, and Tamayo 2017).
7. *Steigerung der Innovationskraft*: Die Hypothese ist, dass die erhöhte Transparenz, die durch die Berichterstattungspflicht geschaffen wird, den Unternehmen einen Anreiz gibt neue Strategien, Produkte und Prozesse im Nachhaltigkeitsbereich zu entwickeln. Mehr und mehr Studien liefern Evidenz, welche diese Hypothese stützt (Chiou et al, 2011; Hermundsdottir et al. 2021; Schaltegger & Wagner, 2011).
8. *Erleichterte Erfüllung anderer regulatorischer Anforderungen:* Die Berichterstattung mag den Unternehmen helfen, andere regulatorische Anforderungen zu erfüllen, bspw. im Bereich der Finanzmarkt- oder Produktregulierung. Ein befragtes Unternehmen sagte beispielsweise, dass die in den Wertschöpfungsketten erhobenen Daten potenziell auch dafür genutzt werden können, zu prüfen, ob und in welchen Produkten sich sogenannte PFAS-Chemikalien befinden könnten, um entsprechenden regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.[30]
9. *«Moralkapital»:* Nachhaltigkeitsaktivitäten können «moralisches Kapital» generieren, zum Beispiel durch Kundenvertrauen, Loyalität der Mitarbeiter, geringere Preiselastizität oder Wohlwollen bei Regulierungsbehörden (z. B. Luo und Bhattacharya 2009). Solches «Moralkapital» bietet einen versicherungsähnlichen Schutz gegen negative zukünftige Ereignisse und die Reaktionen der Stakeholder auf solche Ereignisse, was zu einer geringeren Volatilität der zukünftigen Cashflows führt.
10. *Kundenloyalität:* Die Kundenloyalität könnte steigen, was den künftigen Absatz fördern und die Zahlungsbereitschaft der Kunden für Produkte und Dienstleistungen steigern könnte (Eichholtz et al. 2013; Grimmer und Bingham 2013; Park et al. 2014; Habel et al. 2016).

[30] Teils fallen PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) bereits unter die EU-Chemikalienrichtlinie. Aktuell erarbeitet die EU eine eigene Richtlinie für PFAS.

4.3 Mittelbar betroffene Unternehmen

Neben den berichtspflichtigen Unternehmen werden auch Unternehmen, die nicht direkt in den Geltungsbereich fallen, von der CSRD betroffen sein. Das liegt daran, dass die Berichterstattungspflichten weit über den direkten Einflussbereich der berichtspflichtigen Unternehmen hinausgehen und die Wertschöpfungsketten miteinschliessen. Deshalb müssen die berichtspflichtigen Unternehmen Informationen von ihren Lieferanten, Distributoren und anderen in der Wertschöpfungskette involvierten Unternehmen anfordern. Die von uns interviewten berichtspflichtigen Unternehmen haben angegeben, dass sie dazu Fragebögen einsetzen, die sie an ihre Lieferanten verschicken oder, dass sie direkt mit ihren Zulieferern in Kontakt treten. Manche scheinen dabei recht eng mit ihren Zulieferern zusammenzuarbeiten.

Dass auch Unternehmen ausserhalb des Geltungsbereichs betroffen sind, spiegelt sich in unseren Befragungsergebnissen wider. Auf die Frage nach den Gründen für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nannten 71 % der Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsberichte erstellen oder dies für die Zukunft planen, Ansprüche von Kunden. Nur 46% verwiesen auf rechtliche Verpflichtungen.

Abbildung 6: Gründe für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

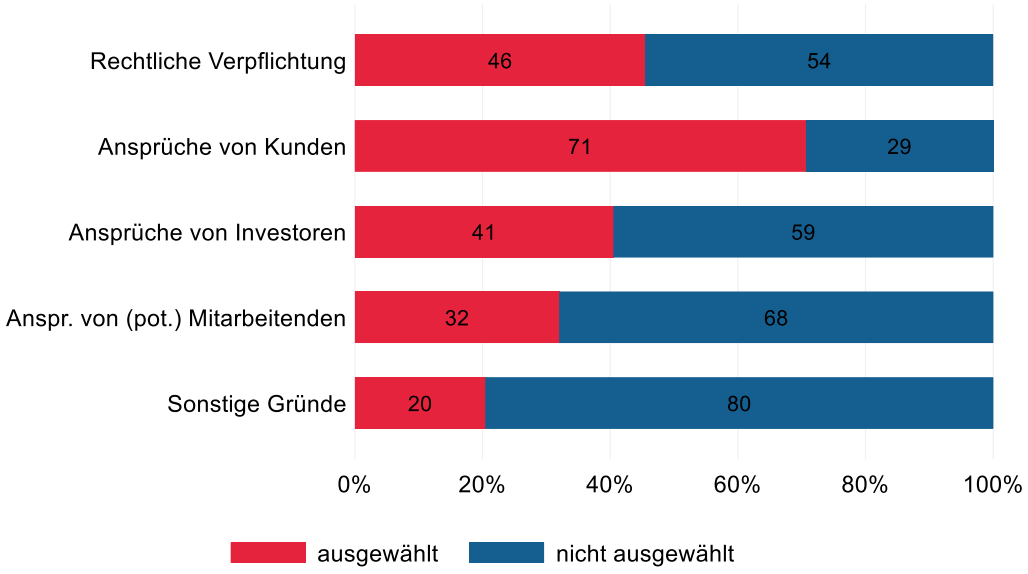

Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N=259 von insgesamt 650. Frage: «Weshalb erstellt/plant Ihr Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht?». Nur für Teilnehmende angezeigt, die angegeben haben, bereits Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen bzw. dies für die Zukunft zu planen. «Ausgewählt» heisst, Grund trifft zu.

Anders als bei den Unternehmen, die rechtlich zur Berichterstattung verpflichtet sind, handelt es sich bei den mittelbar betroffen Unternehmen viel häufiger um KMU. 81% der mittelbar betroffenen Unternehmen haben weniger als 250 Beschäftigte, 81% erzielen ebenfalls weniger als 150 Mio. Franken Umsatz (siehe Befragungsergebnisse in Anhang C.2).

4.3.1 Wie viele Unternehmen wären mittelbar betroffen?

Referenzszenario

Auf Basis unserer Umfrageergebnisse, die wir auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen hochgerechnet haben, schätzen wir, dass Stand heute rund 3'000 bis 14'000 Unternehmen mittelbar von den Berichterstattungspflichten betroffen sind (siehe Anhang D).[31] Dabei handelt es sich lediglich um eine grobe Schätzung, die mit grossen Unsicherheiten verbunden ist, aber zur groben Orientierung dienen mag.

Es ist weiter davon auszugehen, dass diese Zahl noch deutlich steigen wird. Denn aktuell fallen lediglich 200 Schweizer Unternehmen unter die OR-Bestimmungen und lediglich 11'000 EU-Unternehmen unter die NFRD. Bis 2028 – die Einführung erfolgt gestaffelt – werden laut Impact Assessment der EU-Kommission 50'000 Unternehmen in der EU unter die CSRD fallen. Das heisst, dass fast fünfmal mehr Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen. Zudem steigt der Umfang an Informationen, über die berichtet werden muss. Aufgrund der starken Verflechtungen in den Wertschöpfungsketten ist zu erwarten, dass immer mehr Schweizer Unternehmen mit Datenanfragen von EU-Unternehmen konfrontiert sein werden.

Wie stark die Zahl mittelbar betroffener Unternehmen ansteigen wird, können wir auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht sagen. Als Obergrenze mag aber die Zahl an Unternehmen dienen, die Waren und Dienstleistungen exportieren. Diese liegt bei rund 50'000 Unternehmen.[32]

Untersuchungsszenario vollständiger und teilweiser Nachvollzug

Ein Nachvollzug der CSRD dürfte zu einem weiteren – aber wahrscheinlich geringeren – Anstieg der Zahl mittelbar betroffener Unternehmen führen. Die Einführung der CSRD in der EU im Referenzszenario dürfte einen deutlich grösseren Einfluss haben als ein Nachvollzug – egal ob vollständig oder teilweise. Denn mit der CSRD-Einführung steigt die Zahl unmittelbar betroffener Unternehmen von 11'000 auf 50'000, durch einen Nachvollzug lediglich um bis zu 3'000.

4.3.2 Kosten

Referenzszenario

Die Kosten, die bei den mittelbar betroffenen Unternehmen entstehen, lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen. Erstens entstehen einmalige Kosten für das Einrichten von Prozessen und technischen Systemen sowie für Rechtsberatung. Zum anderen fallen jährlich wiederkehrende Kosten an, da sich die berichtspflichtigen Unternehmen (Kunden und Investorinnen der mittelbar Betroffenen) kontinuierlich mit ESRS-relevanten Informationen versorgen müssen.

---

[31] Unsere Schätzung hat 2'930 bis 13'810 Ergeben. Um den Eindruck von Scheingenauigkeiten zu vermeiden, runden wir jedoch auf 3 bis 13 Tausend Unternehmen. Für die weiteren Berechnungen verwenden wir jedoch die genauen Schätzwerte.

[32] Durchschnitt der Jahre 2016-2021, Analyse des BAZG auf Anfrage der Studienautorinnen und -autoren.

In der bereits genannten Studie von CEPS und Milieu (2022) wurden die Kosten der mittelbar betroffenen Unternehmen auf rund 28'000 Franken Initialaufwand und zusätzlichen 43'000 Franken wiederholender Kosten pro Unternehmen geschätzt. Diese Beträge erscheinen tief. Unsere Interviewergebnisse scheinen diese Schätzung jedoch teilweise zu stützen. Denn die interviewten KMU haben angegeben, keine ganze Vollzeitkraft mit der Erfassung, Auswertung und dem Teilen von Nachhaltigkeitsberichten betrauen zu können. Für grössere KMU mag dies anders sein. In Ermangelung besserer Alternativen, schlagen wir aber vor, mit dieser Schätzung zu arbeiten.

Abbildung 7: Grobe Schätzung der Regulierungskosten pro mittelbar betroffenem Unternehmen (in Tausend CHF/Jahr)

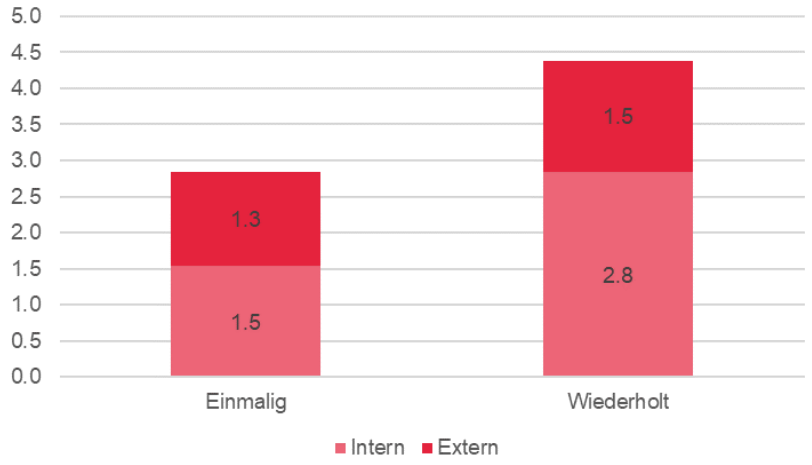

Quelle: BSS, eigene Darstellung. Die in CHF ausgewiesenen Werte wurden aus den entsprechenden Werten in EUR aus CEPS & Milieu (2022: 49) umgerechnet mit dem Wechselkurs 1.0482 (durchschnittlicher Wechselkurs CHF/EUR 2019-2023) und dem Arbeitskosten-Faktor per entsprechenden Branche (aus BFS 2020) multipliziert (Vergleich Arbeitskosten zwischen EU-28 und Schweiz, vgl. Tabelle 21). Im oben ausgewiesenen Durchschnittswert wurden die Arbeitskosten-Faktoren der NOGA08 Branchen O, P, Q und R nicht berücksichtigt (vgl. Tabelle 22).

Abbildung 8: Summe der geschätzten wiederkehrenden Regulierungskosten aller mittelbar betroffenen Unternehmen (in Mio. CHF/Jahr)

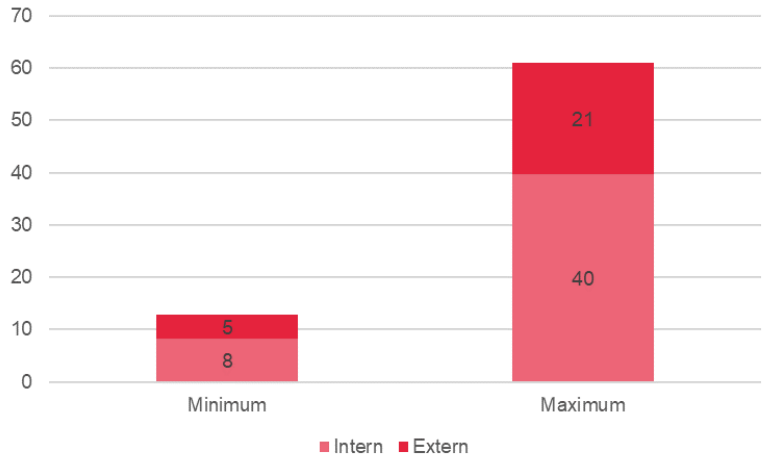

Quelle: BSS, eigene Darstellung. Die geschätzten wiederkehrenden Regulierungskosten pro Unternehmen in der Schweiz

(vgl. Tabelle 22) wurden pro Branche mit den Zahlen aus der Hochrechnung der Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen multipliziert (vgl. Tabelle 15). In der oben ausgewiesenen Summe wurden die Regulierungskosten der NOGA08 Branchen O, P, Q und R nicht berücksichtigt.

Hochgerechnet auf Schweizer Unternehmen resultiert dies in geschätzten totalen Kosten von 13 bis 61 Millionen Franken pro Jahr.

Untersuchungsszenario vollständiger und teilweiser Nachvollzug

Wir gehen davon aus, dass die oben genannten Kosten unabhängig davon entstehen, ob die Schweiz die CSRD nachvollzieht oder nicht.

Faktoren, welche die Höhe der Kosten beeinflussen

Die Höhe der Kosten dürfte dabei von einer Reihe von Faktoren abhängen:

- Veröffentlicht das betroffene Unternehmen bereits freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht? Unternehmen, die bereits in den Geltungsbereich der CSRD fallen, dürften aufgrund ihrer eigenen Berichtspflichten über die notwendigen Nachhaltigkeitsdaten verfügen. Unternehmen, die noch keine Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, dürften seltener die notwendigen Informationen vorliegen haben.
- Je grösser das mittelbar betroffene Unternehmen, desto aufwändiger ist die Datenbeschaffung.
- Die Art der Tätigkeit und Wirtschaftsbranche kann ebenfalls einen Einfluss haben. Für den Betreiber einer Kehrichtverbrennungsanlage mag es bspw. aufwändiger sein, die Treibhausgasemissionen zu ermitteln, als für einen Dienstleister, der lediglich Bürogebäude hat und für diese regelmässig eine Stromrechnung erhält.
- Internes Vorwissen und Fachkenntnisse: Für Unternehmen ohne Vorerfahrungen wird es deutlich aufwändiger sein, den neuen Anforderungen nachzukommen.
- Unterstützung durch die berichtspflichtigen Grossunternehmen: Je besser und intensiver die Grossunternehmen ihre Zulieferer dabei unterstützen, die notwendigen Informationen zu erheben, desto leichter wird es für die mittelbar Betroffenen.

Potenzielle Kostenbegrenzung für KMU

Aus zwei Gründen dürften die Kosten, die auf KMU zukommen, begrenzt sein. Erstens beschränkt sich der Umfang der aus der Wertschöpfungskette zu sammelnden Nachhaltigkeitsinformationen gemäss ESRS-Standards auf einige technische Indikatoren, wie Daten zu indirekten Treibhausgasemissionen, und potenzielle soziale Herausforderungen in den Wertschöpfungsketten.

Zweitens dürfen laut CSRD Artikel 29c die ESRS-Standards keine Informationen verlangen, die die Unternehmen dazu verpflichten würden, von KMU in ihrer Wertschöpfungskette Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäss den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU offenzulegen sind. Um KMU bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen, entwickelt die EFRAG derzeit spezielle KMU-Standards (EFRAG, 2023). Diese liegen aber noch nicht vor und werden voraussichtlich erst Ende 2024 verabschiedet.

4.3.3 Nutzen

Der bedeutendste Nutzen einer Berichterstattung für mittelbar betroffene Unternehmen dürfte aber sein, dass sich für sie die Zahl der ad hoc-Nachfragen durch Dritte reduziert, welche diese Informationen für die Erstellung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsberichte benötigen. Potenziell mag auch die Entwicklung vereinfachter ESRS-Standards für KMU dazu beitragen, die Kosten für diese zu begrenzen. Viele der Nutzen, die berichtspflichtigen Unternehmen aus der Berichterstattung entstehen (siehe Abschnitt 0), könnten auch den mittelbar betroffenen Unternehmen zugutekommen.

4.4 Beratungs- und Prüfunternehmen

Die Anbieterinnen und Anbieter von Prüf-, Rechts- und Unternehmensberatungsleistungen dürften zu den grössten Profiteurinnen und Profiteurinnen der CSRD-Einführung sowie eines potenziellen CSRD-Nachvollzugs zählen. Die rechtliche Verbindlichkeit der Prüfung sowie der Detaillierungsgrad der neuen Anforderungen wird einen hohen Beratungsbedarf auslösen. Wie in Abschnitt 4.2.2 beschrieben, wird erwartet, dass die berichtspflichtigen Unternehmen fast genauso viel für externe Beratungsleistungen ausgeben werden wie sie selbst an einmaligen und regelmässigen administrativen Kosten zu tragen haben werden. Davon werden insbesondere Anwaltskanzleien profitieren, sowie Unternehmensberaterinnen und -berater mit Kompetenzen im Nachhaltigkeitsbereich.

Am stärksten dürfte die Gruppe der Prüfstellen profitieren. Denn die CSRD verpflichtet die berichtspflichtigen Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsberichte durch unabhängige Revisorinnen und Revisoren prüfen zu lassen (siehe Abschnitt 4.2.3). Dies dürfte den Markt für Prüf-Dienstleistungen deutlich erweitern. Es wird geschätzt, dass sich die Kosten für die Revision der Nachhaltigkeitsberichte ungefähr auf ein Drittel der Kosten belaufen werden, die für die Prüfung der Finanzberichte anfallen werden. Mittelfristig dürften die Nachfrage weiter steigen, wenn – wie angekündigt – eine «reasonable assurance», statt der «limited assurance», gefordert wird.

Das Umsatzwachstum der Prüf- und Beratungsunternehmen dürfte vermutlich allein durch den Fachkräftemangel begrenzt werden.

Eine Ausweitung des Kreises der Unternehmen, der für die Prüfung zugelassen ist, mag helfen der wachsenden Nachfrage zu begegnen.

4.5 Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte

Grundsätzlich profitieren alle Nutzerinnen und -nutzer der Nachhaltigkeitsberichte von den folgenden Vorteilen:

- *Verbesserte Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten*: Mit standardisierten und von einer unabhängigen Prüfstelle geprüften Berichten können Nutzende sich darauf verlassen, dass die Informationen nicht nur präzise, sondern auch nach einheitlichen Massstäben erhoben wurden. Dies erhöht das Vertrauen in die Berichte und erleichtert es den Nutzenden, fundierte Entscheidungen zu treffen.

- *Niedrigere Informationskosten*: Durch die Digitalisierung und Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden diese Informationen leichter zugänglich und nutzbar. Die Digitalisierung ermöglicht es, grosse Datenmengen effizienter zu verarbeiten und zu analysieren, was besonders für Nutzer wichtig ist, die auf umfangreiche und detaillierte Informationen angewiesen sind.
- *Ausweitung auf mehr Unternehmen:* Für deutlich mehr Unternehmen als bisher werden Nachhaltigkeitsberichte verfügbar.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Nutzergruppen ein.

Berichtspflichtige Unternehmen

Erstens nutzen berichtspflichtige Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichte ihrer Zulieferer, um über nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen und Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu berichten. Zweitens mögen manche Unternehmen diese auch nutzen, um die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zu verbessern oder sich besser auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken einzustellen.

Institutionelle Investorinnen und Investoren, Anlegerinnen und Anleger

Die Erweiterung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung macht es leichter, nachhaltige Unternehmen zu identifizieren (Eccles et al. 2014). Niedrigere Informationskosten ermöglichen es, grüne Fonds effizienter aufzulegen und zu verwalten. Gleichzeitig wird es leichter, zu beurteilen, inwieweit Unternehmen, in die investiert oder denen Kredite gewährt werden , nachhaltigkeitsbezogenen Risiken ausgesetzt sind. Zudem kann besser erörtert werden, welche Geschäftschancen sich im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen bieten und wie sich die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt auswirkt.

Insbesondere Fondsgesellschaften mit passiv gemanagten Fonds (ETFs), wie beispielsweise BlackRock, State Street und Vanguard, profitieren von der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese Gesellschaften haben teils bereits automatisierte Prozesse entwickelt, um Unternehmen zu sanktionieren, die keine Nachhaltigkeitsberichte vorlegen. Ein Befragter einer Fondsgesellschaft berichtete beispielsweise, dass per Automatismus die Geschäftsleitung bzw. der Verwaltungsrat nicht wiedergewählt werden, wenn sie keinen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen. Die bevorstehende Umstellung auf maschinenlesbare Nachhaltigkeitsberichte wird es erlauben, die Tätigkeiten der Unternehmen, in die die Fondsgesellschaften investieren, effizienter zu überwachen und zu sanktionieren (Busch, Bauer & Orlitzky, 2016).

Zusätzlich erleichtert die Ausweitung der Berichterstattung Finanzinstituten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen (OR-Bestimmungen zur nachhaltigen Berichterstattung, CSRD, Taxonomieverordnung) nachzukommen und Programme der freiwilligen Selbstverpflichtung umzusetzen (Carbon Disclosure Project). Allerdings sind die Vorteile in der Praxis möglicherweise begrenzt, da Investoren Informationen von Unternehmen weltweit benötigen (Amel-Zadeh & Serafeim, 2018).

Öffentliche Hand

Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen könnten potenziell auch von politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern genutzt werden, um umweltpolitische Massnahmen zu

entwickeln oder anzupassen. Die verbesserte Datenlage kann u.U. auch zu einer besseren Um- und Durchsetzung bestehender nachhaltigkeitsbezogener Regelungen genutzt werden.

Zivilgesellschaft

Zivilgesellschaftliche Organisationen, wie Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und andere gesellschaftliche Gruppen dürften Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nutzen, um diese für ihre gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, sind dabei von entscheidender Bedeutung.

Wissenschaft

Auch die Wissenschaft dürfte von einer Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen profitieren (Christensen et al 2021).

4.6 Fazit

Vollständiger Nachvollzug

Bei einem vollständigen Nachvollzug entstehen Kosten und Nutzen. Die Regulierungskosten entstehen fast ausschliesslich bei den berichtspflichtigen Unternehmen. Die Kosten für externe Beratung und die Prüfung der Berichte machen einen erheblichen Teil der Kosten aus. Die Beratungs- und Prüfkosten sind wiederum Einnahmen der Beratungs- und Prüfunternehmen.

In der folgenden Abbildung fassen wir die bereits beschriebenen wiederholenden administrativen Kosten (intern und extern) sowie die Revisionskosten zusammen. Eine Schätzung der Sowieso-Kosten haben wir von CEPS und Milieu übernommen. In Summe ergeben sich Regulierungskosten von 907 Mio. Franken pro Jahr.[33]

[33] Auf Basis der neuen Schwellenwerte würden sich Kosten von rund 620 Mio. Franken im Jahr ergeben.

Abbildung 9: Summe der geschätzten Regulierungskosten berichtspflichtiger Unternehmen (in Mio. CHF/Jahr)

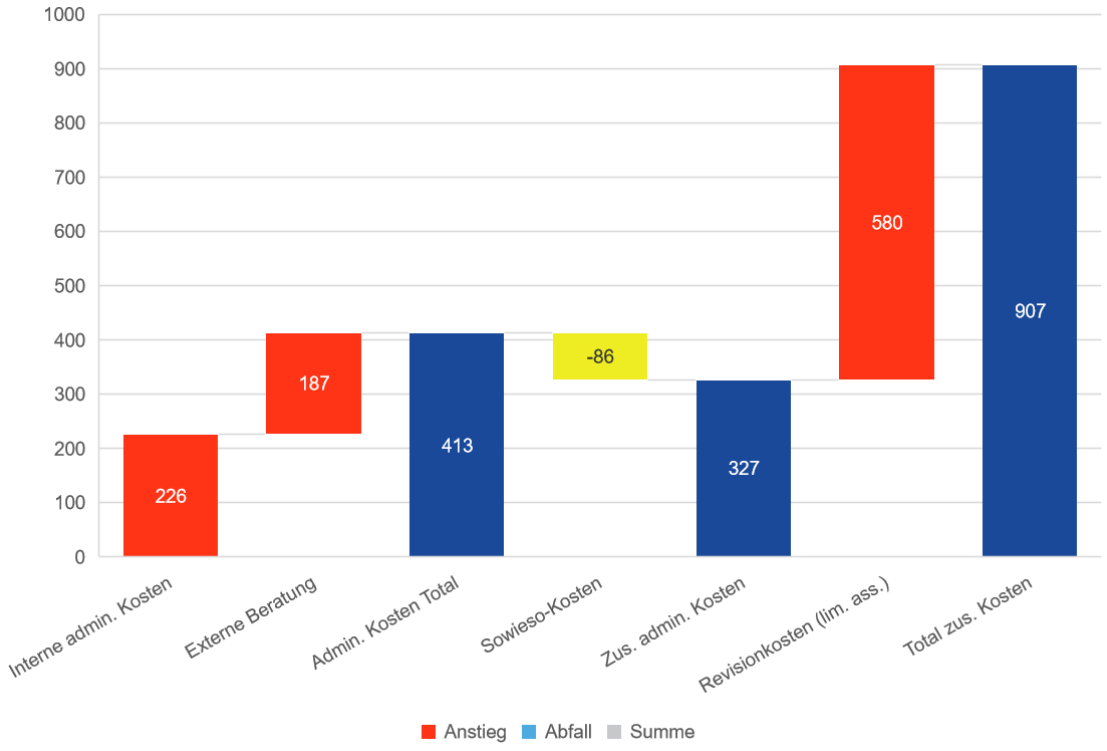

Quelle: CEPS & Milieu (2022); Eigene Berechnung auf Basis des Mengengerüsts (Tabelle 4, alte Schwellenwerte der CSRD). Auf Basis der neuen Schwellenwerte würden sich Kosten von rund 620 Mio. Franken im Jahr ergeben. In Franken umgerechnet und auf Schweizer Personalkosten hochgerechnet. Hinweis: Aus der Studie von Milieu Rechts- und Politikberatung und CEPS wurden zur einfacheren Darstellung Minimal- und Maximalwerte der geschätzten Revisionskosten gemittelt. Nur wiederkehrende Kosten, keine einmaligen Kosten.

Den berichtspflichtigen Unternehmen entstehen aber auch Nutzen durch den Nachvollzug der CSRD. Diese liegen in einem besseren Zugang zu Kapital, einem besseren Risikomanagement, einer höheren Kundenloyalität und Motivation der Beschäftigten, besseren Stakeholder-Beziehungen und einer gesteigerten Innovationskraft.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte profitieren dadurch, dass infolge eines vollständigen Nachvollzugs umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen für deutlich mehr Unternehmen zur Verfügung stünden als im Referenzszenario Status quo.

Die mittelbar betroffenen Unternehmen (grösstenteils KMU) profitieren davon, dass die CSRD den Umfang an Informationen einschränkt, die berichtspflichtige Unternehmen bei ihnen einfordern dürfen. Zudem profitieren sie von der Standardisierung der Informationen, die bei ihnen erhoben werden können. Die geschätzten Kosten von 13 bis 61 Mio. Franken pro Jahr entstehen den mittelbar betroffenen Unternehmen bereits im Referenzszenario.

Teilweiser Nachvollzug

Bei einem teilweisen Nachvollzug könnten die Kosten insbesondere durch die folgenden Alternativen reduziert werden:

- Eine Einschränkung des Geltungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten reduziert in der Summe dadurch die Kosten, dass weniger Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssten. In der folgenden Abbildung zeigen wir, die Kosten bei einer Einschränkung des Geltungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Die Kosten würden in Summe von 907 Mio. Franken auf 247 Mio. Franken pro Jahr sinken (siehe Abbildung 10).[34]
- Ein Verzicht auf die Prüfpflicht könnte die Regulierungskosten der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich reduzieren, da die Prüfpflicht einen erheblichen Teil der Kosten ausmacht. Die Regulierungskosten könnten so auf 79 Mio. Franken pro Jahr reduziert werden.
- Die Erweiterung des Kreises der Unternehmen und Personen, die zur Prüfung der Berichte zugelassen ist, könnte zu geringfügigen Kostenreduktionen führen.

Gleichzeitig würden die beiden zuerst genannten Alternativen aber auch den Nutzen der Regulierung reduzieren:

- Eine Einschränkung des Geltungsbereichs würde bedeuten, dass für deutlich weniger Unternehmen umfangreiche, verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen.
- Ein Verzicht auf die Prüfpflicht würde die Verlässlichkeit der Berichte deutlich einschränken.

Die Ausweitung des Kreises der berechtigten Prüfstellen hingegen scheint keine Nachteile zu haben, insoweit durch eine effektive Marktaufsicht sichergestellt wird, dass diese Prüfstellen unabhängig sind und die notwendigen Qualitätsstandards einhalten.

Würde den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, statt den vorgeschriebenen ESRS-Standards einen gleichwertigen Standard zu nutzen, hätte dies unserer Einschätzung nach kaum einen Vorteil für die Unternehmen, da es aktuell keine gleichwertigen Standards gibt.

Auch der Verzicht auf eine Übernahme der Drittstaatenregelung dürfte kaum einen Einfluss auf die Kosten haben, da nur wenige Unternehmen zusätzlich betroffen wären. Die meisten Unternehmen aus Drittstaaten dürften bereits in der EU unter die Drittstaatenregelung fallen.

[34] Auf Basis der neuen Schwellenwerte würden sich Kosten von rund 250 Mio. Franken im Jahr ergeben.

Abbildung 10: Summe der geschätzten Regulierungskosten berichtspflichtiger Unternehmen (in Mio. CHF/Jahr) bei einem teilweisen Nachvollzug

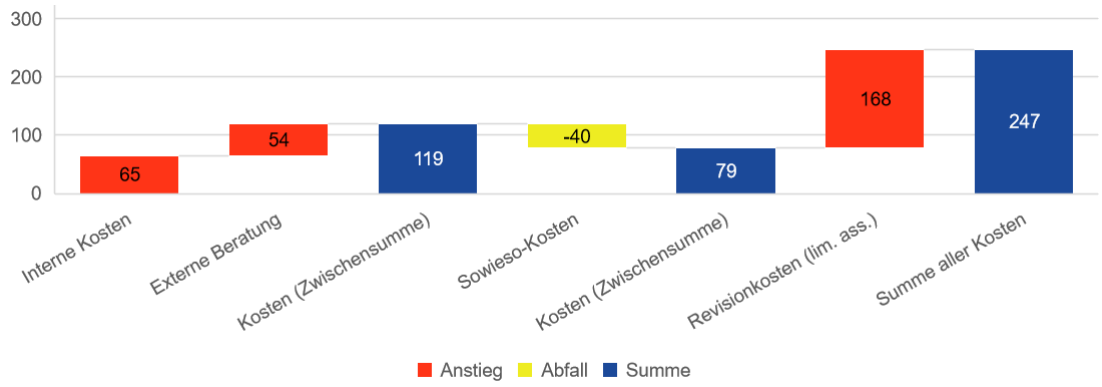

Quelle: CEPS & Milieu (2022); Eigene Berechnung auf Basis des Mengengerüsts (Tabelle 4, alte Schwellenwerte der CSRD). Annahme: 500 Beschäftige als Pflichtbedingung. In Franken umgerechnet und auf Schweizer Personalkosten hochgerechnet. Hinweis: Aus der Studie von Milieu Rechts- und Politikberatung und CEPS wurden zur einfacheren Darstellung Minimal- und Maximalwerte der geschätzten Revisionskosten gemittelt. Nur wiederkehrende Kosten, keine einmaligen Kosten.

5. Prüfpunkt 4: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und Nachhaltigkeit

5.1 Gesamtwirtschaft

5.1.1 Wettbewerb

Vollständiger Nachvollzug

Gesamtwirtschaftlich würde sich ein Nachvollzug der CSRD dadurch positiv auswirken, dass die Berichtspflicht zur Überwindung der in Abschnitt 2.1.4 genannten Marktversagen beitragen würde.

- Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs und der Ausweitung der Berichtsinhalte würden die positiven Externalitäten der Berichterstattung besser internalisiert. Würde im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs der Geltungsbereich eingeschränkt und darauf verzichtet, die ESRS-Standards vorzuschreiben, würde sich dieser Nutzen reduzieren.
- Durch die Prüfpflicht würden Informationsasymmetrien abgebaut. Würde im Rahmen eines Teilweisen Nachvollzugs auf die Prüfpflicht verzichtet, würde dieser Effekt voraussichtlich verfehlt, es sei denn, die Unternehmen lassen ihre Berichte freiwillige prüfen, was angesichts der hohen Prüfkosten aber eher nicht der Fall sein wird.

Beides, die Internalisierung der positiven Externalitäten sowie der Abbau der Informationsasymmetrien, könnte zu einer effizienteren Kapitalallokation führen, da Nachhaltigkeitsaspekte und

nachhaltigkeitsbezogene Risiken bessere berücksichtigt werden könnten. Insbesondere letzteres mag dazu beitragen, die Schweizer Wirtschaft resilienter zu machen.

Einige der von uns befragten Unternehmen nannten zudem die Erwartung, dass ein effektiverer Vollzug, die Prüfpflicht und verbindliche Standards dafür sorgen würden, dass weniger Unternehmen die Greenwashing betreiben und somit für eine gleiche gesorgt werden würde.

Teilweiser Nachvollzug

Bei einem teilweisen Nachvollzug wären die genannten Auswirkungen schwächer. Würde der Geltungsbereich eingeschränkt, würden für weniger Unternehmen Informationsasymmetrien reduziert. Würde auf die Prüfpflicht verzichtet, leidet die Belastbarkeit der Berichtsinhalte, das Risiko von Greenwashing steigt und Wettbewerbsverzerrungen drohen.

5.1.2 Standortattraktivität

Vollständiger Nachvollzug

Die von uns befragten Unternehmen sahen keinen nennenswerten Einfluss auf die Standortattraktivität. Alle gehen davon aus, dass ihre unmittelbaren Konkurrenten in gleicher Weise betroffen sein werden.

Ein Vorteil könnte jedoch sein, so zeigt die Fachliteratur, dass bei einem Nachvollzug der CSRD die bessere Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen sich positiv auf den Schweizer Finanzmarkt auswirkt. Die Fachliteratur zeigt, dass mehr und bessere Offenlegungen von Nachhaltigkeitsinformationen zu einer verbesserten Liquidität, niedrigeren Kapitalkosten, höheren Vermögenspreisen (oder Unternehmenswerten) führen können (Literaturanalyse von Christensen et al. 2021). Bei Investorinnen und Investoren führen die geringeren Suchkosten potenziell zu besseren Prognosen und einer höheren Bereitschaft zu Investitionen ermöglichen (Serafeim, 2016). Dies könnte zu niedrigeren Kapitalkosten (Cost of Capital) führen.

Teilweiser Nachvollzug

Bei einem teilweisen Nachvollzug würden diese Wirkungen schwächer ausfallen, da für weniger Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte vorliegen würden und die Verlässlichkeit der Inhalte aufgrund des Verzichts auf die Prüfpflicht eingeschränkt werden würde.

Wie würde es sich auf die Standortattraktivität auswirken, wenn bei einem Nachvollzug der CSRD auf die Übernahme der Drittstaatenregelung verzichtet werden würde? Wir erwarten keinen Nutzen für die Standortattraktivität, da der grösste Teil der Unternehmen, die in der Schweiz unter die Drittstaatenregelung fallen würden, bereits in der EU unter die Drittstaatenregelung fallen würde. So würden nur wenige Dutzend Unternehmen profitieren, dass sie von der Berichtspflicht befreit wären. Zudem mag es wichtigere Standortfaktoren geben, zumal die Berichterstattungskosten für Grossunternehmen – und alle Unternehmen, die unter die Drittstaatenregelung fallen würden, sind Grossunternehmen – im Verhältnis zum Umsatz relativ klein sein dürften.

Zudem entstünden potenziell Reputationsrisiken für die Schweiz, wenn sie mit dem Verzicht auf die Drittstaatenregelung Unternehmen anziehen würde, die den Ruf haben, wenig auf Nachhaltigkeitsaspekte zu achten.

5.2 Nachhaltigkeit

Die CSRD verlangt von den betroffenen Unternehmen keine direkten Massnahmen, um die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zu verbessern. Sie verpflichtet die Unternehmen lediglich dazu, Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu erstatten. Insofern wirkt die CSRD nur indirekt.

In ihrem Impact Assessment beschreibt die EU-Kommission vier Wirkungskanäle:

1. Verhaltensänderung in den Unternehmen,
2. Nachhaltige Unternehmen erhalten Wettbewerbsvorteile,
3. systemische Risiken werden stärker berücksichtigt und
4. der «Gesellschaftsvertrag» zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft wird gestärkt.

Im Folgenden bewerten wir die Plausibilität dieser Wirkungserwartungen auf Basis der Fachliteratur.

5.2.1 «Nachhaltige» Unternehmen erhalten Wettbewerbsvorteile

Es wird erwartet, dass sich mit der Ausweitung der Berichtspflichten Wettbewerbsvorteile zugunsten nachhaltiger Unternehmen verschieben. Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsberichte zeigen, dass ihre Tätigkeiten nachhaltig sind, erhalten Vorteile bei ihren diversen Stakeholdern: Kundinnen und Kunden, Investorinnen und Investoren, Beschäftigte etc. Unternehmen mit wenig nachhaltigen Tätigkeiten erhalten Nachteile. Dies mag dazu führen, dass «nachhaltige» Unternehmen schneller wachsen und weniger «nachhaltige» langsamer.

Abbildung 11: Positiver/negativer Feedback-Loop durch Berichterstattung

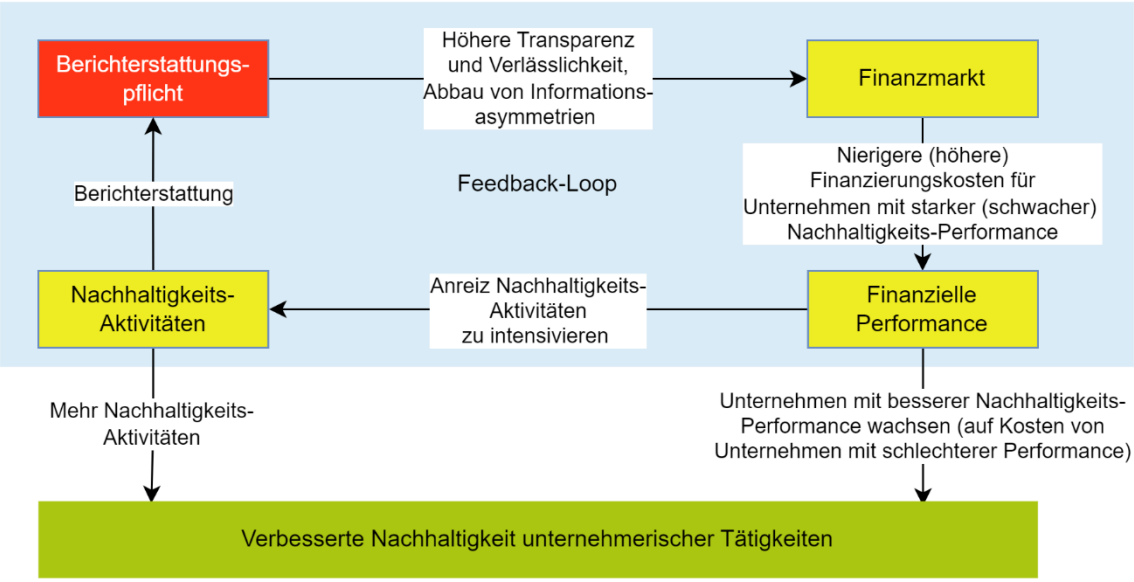

Quelle: Eigene Darstellung. Hinweis: Auswirkungen auf die Unternehmen in Gelb. Nachhaltigkeitsauswirkungen in grün.

Dieser Erwartung liegen komplexe Wirkungszusammenhänge zugrunde. Eine Reihe von Wirkungsannahmen muss erfüllt sein, damit sich die Erwartung erfüllt. In der obenstehenden Abbildung fassen wir diese Wirkungsannahmen zusammen. Die erste ist, dass die Berichterstattungspflicht zu einer höheren Transparenz über Nachhaltigkeitsfragen und Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichte führt. Insofern ein effektiver Vollzug gewährleistet und das Risiko von Greenwashing eingedämmt werden kann, scheint es wahrscheinlich, dass diese Annahme erfüllt wird. Die Einführung konkreter Standards sowie die externe Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle gelten diesbezüglich als förderlich, da sie das Risiko von Greenwashing reduzieren (Christensen et al. 2021).

Die zweite Wirkungserwartung ist, dass der Finanzmarkt Unternehmen mit besserer Nachhaltigkeits-Performance mit günstigeren Finanzierungsbedingungen belohnt. Empirische Studien scheinen wie oben beschrieben diese Wirkungserwartung zu stützen.

Die Wirkung auf die Finanzierungsbedingungen gibt den berichtspflichtigen Unternehmen einen Anreiz, mehr in Nachhaltigkeitsaktivitäten zu investieren. Diese Erwartung wird ebenfalls durch eine Reihe von Studien gestützt (siehe Christensen et al 2021, S. 1210 ff.; Hombach und Sellhorn, 2019), wie wir auch im folgenden Abschnitt beschreiben. So schliessen wir, dass es durchaus plausibel ist, dass die Ausweitung der Berichtspflichten zu einem positiven (bzw. negativen) Feedback-Loop (in der obigen Abbildung blau hinterlegt) führt.

Dieser Feedback-Loop wirkt sich aber erst dann auf die Nachhaltigkeit aus, wenn die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen eine Wirkung (links unten in der Abbildung) erzielen und wenn in der Folge Unternehmen mit besserer Nachhaltigkeits-Performance schneller wachsen als Unternehmen mit schlechterer Nachhaltigkeitsperformance (rechts unten).

Was die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaktivitäten berichtspflichtiger Unternehmen betrifft, gibt es zwar noch wenig Evidenz (siehe Literaturanalyse von Christensen et al, 2021, S. 1213). Die meisten Studien deuten jedoch auf positive Wirkungen hin:

- Im Jahr 2010 führten die USA eine Pflicht für Industrieunternehmen ein, über ihre Treibhausgasemissionen zu berichten. Tomar (2023) fand, dass die betroffenen Unternehmen nach der Einführung der Berichterstattungspflicht ihre Emissionen um rund 8% reduzierten.
- 2013 führte Grossbritannien eine ähnliche Pflicht ein. Studien von Jouevenot und Krueger (2019) sowie Downar et al. (2021) zeigen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Emissionen um 10% bis 18% reduzierten.
- Eine Untersuchung der NFRD durch Fiechter et al (2020) zeigt, dass die betroffenen Unternehmen im Mittel ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen aufgrund der NFRD intensiviert haben.

Zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb gibt es bislang noch keine Evidenz. Dies dürfte sich aber auch erst langfristig zeigen.

Grobe Schätzung der potenziellen Emissionsreduktionen

Im Folgenden schätzen und monetarisieren wir die Emissionsreduktionen, die Aufgrund der Ausweitung der Berichterstattungspflichten entstehen könnten. Wir orientieren uns an den Studienergebnissen von Tomar (2023), Jouevenot und Krueger (2019) und Downar et al. (2021), die Emissionsreduktionen von 8% bis 18% für Unternehmen in den USA und Grossbritannien festgestellt haben, die von Berichtspflichten betroffen waren. Diese Berichtspflichten bezogen sich auf Treibhausgasemissionen.

Bei der Übertragung der Ergebnisse auf die Schweiz muss berücksichtigt werden, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen andere sind. Aus unseren Interviews mit den Unternehmen haben wir aber gelernt, dass die Wirkmechanismen bei Schweizer Unternehmen ähnlich sind.

1. Die Unternehmen vergleichen sich mit den ihnen ähnlichen Unternehmen (Peers) und wollen möglichst besser und auf keinen Fall schlechter abschneiden als diese.
2. Im Rahmen der Berichterstattung führen sie Wesentlichkeitsanalysen durch. Sie prüfen, wo die grössten Emissionen entstehen. Diese Information erlaubt ihnen, dort Reduktionsmassnahmen zu treffen, wo diese das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis haben. Zahlreiche Unternehmen haben berichtet, dass sie auf diese Weise Möglichkeiten identifiziert haben, um mit wenig Aufwand grosse Wirkungen zu erzielen.

So berichteten die befragten Unternehmen von konkreten Emissionsreduktionen. Quantifizieren konnte diese aber keines der befragten Unternehmen.

Als Ausgangspunkt der Analyse gehen wir von jährlichen Treibhausgasemissionen von 300'000 bis 400'000 Tonnen Co_2-Äquivalente (eq) aus, die Schweizer Unternehmen weltweit verursachen (McKinsey, 2022, S. 7). Allerdings sind dabei Scope-3 Emissionen nicht berücksichtigt, sodass diese Zahlen den tatsächlichen Wert wahrscheinlich unterschätzen.

Für welchen Anteil der 300’000 bis 400’000 Tonnen Co_2-eq sind die berichtspflichtigen Unternehmen verantwortlich? Präzise bestimmen können wir dies nicht. Da bei einem vollständigen Nachvollzug alle grossen Schweizer Unternehmen betroffen wären und diese den grössten Teil der Emissionen verantworten dürften (vgl. CDP, 2017), schätzen wir mit zwei Dritteln: also 200'000 Tonnen Co_2-eq, wenn wir uns an der unteren Grenze der McKinsey-Schätzung orientieren. Um den Unsicherheiten dieser Schätzung gerecht zu werden,

variieren wir diese Annahme um plus-minus 25%. In der Nachfolgenden Tabelle fassen wir diese Schätzungen zusammen.

Tabelle 6: Schätzung der potenziellen Emissionsreduktionen (vollständiger Nachvollzug)

Geschätzte Emissionen der betroffenen Unternehmen in Tonnen Co2eq/Jahr	Geschätzte Emissionsreduktion		Monetarisierte Kosteneinsparung in Mrd. CHF	
	Anteil	Tonnen	Kostensatz: 226 CHF/Tonne	Kostensatz: 740 CHF/Tonne
150'000'000	8%	12'000'000	2.7	8.9
200'000'000	8%	16'000'000	3.6	11.8
250'000'000	8%	20'000'000	4.5	14.8
150'000'000	18%	27'000'000	6.1	20.0
200'000'000	18%	36'000'000	8.1	26.6
250'000'000	18%	45'000'000	10.2	33.3

Quelle: UBA, 2023, Kostensätze für 2030; McKinsey, 2022, S. 7. Eigene Berechnungen. Hinweis: Nach Höhe der Kosteneinsparungen sortiert.

Die monetarisierten Emissionsreduktionen reichen bei der beschriebenen Variation der Annahmen von 2,7 bis 33,3 Mrd. Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Die Regulierungskosten der berichtspflichtigen schätzen wir grob auf 907 Mio. Franken im Jahr. Sie liegen also deutlich niedriger.

Allerdings sind dabei nicht die Kosten einberechnet, die den Unternehmen durch die Massnahmen entstehen (bspw. bei einem Umstieg auf Elektroflotte), die sie ergreifen müssen, um ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren,. Insofern ist der Vergleich unvollständig. Er zeigt aber, in welchem Grössenverhältnis die potenziellen Emissionsreduktionen zu den direkten Regulierungskosten stehen.

5.2.2 Verhaltensänderungen innerhalb der Unternehmen

Christensen et al. (2021) argumentieren, dass zwar viele der potenziellen Auswirkungen von Berichtspflichten noch mit grossen Unsicherheiten verbunden sind, aber eine wichtige Erkenntnis aus der bisherigen Forschung im Bereich der Rechnungslegung ist, dass die Offenlegung das Investitionsverhalten und andere reale Aktivitäten eines Unternehmens verändern kann (Leuz und Wysocki 2016; Roychowdhury et al. 2019). Das heisst, die Nachhaltigkeitsberichte werden nicht nur durch Investorinnen und andere Stakeholder genutzt, sondern ihre Reaktionen auf die Offenlegungen beeinflussen auch, wie die berichtenden Unternehmen selbst Ressourcen investieren (z. B. Kanodia und Sapra, 2016). Christensen et al. (2021) halten es deshalb für wahrscheinlich, dass die Einführung oder Ausweitung von Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu

Verhaltensänderungen bei den betroffenen Unternehmen führen wird. Vermutlich gibt es drei Wirkungskanäle, die zu Verhaltensänderungen führen:

1. Unternehmen intensivieren ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten, wenn sie feststellen, dass externe Stakeholder (Investorinnen, Kundinnen, Zivilgesellschaft etc.) auf ihre Nachhaltigkeitsberichte reagieren (siehe Christensen et al 2021, S. 1210 ff.; Hombach und Sellhorn, 2019).
2. Die Berichterstattungspflichten führen dazu, dass sich viele Unternehmen stärker mit Nachhaltigkeitsfragen auseinanderzusetzen als vorher. Viele Unternehmen werden zudem Fachleute mit der Expertise einstellen, die notwendig ist, Nachhaltigkeitsfragen zu untersuchen. Die neuen Strukturen und Zuständigkeiten sowie die bessere Verfügbarkeit von Informationen mögen in manchen Unternehmen zu einer Veränderung der Firmenkultur beitragen und dazu führen, dass in diesen Unternehmen Fragen der Nachhaltigkeit stärker gewichten werden. Die von uns befragten Unternehmensvertreterinnen und -vertreter bestätigen diese Erwartung.
3. Die Berichterstattungspflicht reduziert Informationskosten und ermöglicht ein leichteres Peer-Benchmarking, insbesondere zwischen Konkurrenten und Unternehmen derselben Branche. Unternehmen wollen unbedingt vermeiden, schlechter dazustehen als ihre Konkurrenten und intensivieren deshalb häufig ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen. Dabei orientieren sie sich an den Aktivitäten ihrer Konkurrenten (Cao et al. 2019). Auf diese Weise könnte die Berichterstattungspflicht die Übernahme und Diffusion von Nachhaltigkeitspraktiken beschleunigen und letztlich die Nachhaltigkeit der Wirtschaft insgesamt verbessern (Tomar 2023).

5.2.3 Systemische Risiken werden stärker berücksichtigt

Berichtspflichtige Unternehmen müssen ihre bedeutendsten nichtfinanziellen Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen identifizieren und darüber berichten sowie das Management dieser Aspekte erläutern. Führt dies dazu, dass diese Risiken besser gemanagt werden, kann dies die Nachhaltigkeit der Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt verbessern. Die Wirkungsannahme ist, dass das Management der Unternehmen Strategien entwickelt, diesen Risiken zu begegnen und dass die Finanzmärkte diese Risiken stärker einpreisen. Dies scheint plausibel. Dabei ist aber unklar, inwieweit langfristig auftretende Risiken vom Management und Finanzmarkt, die meist eher kurzfristig orientiert sind, auch berücksichtigt werden.

5.2.4 Stärkung des «Gesellschaftsvertrags» zwischen Unternehmen und Gesellschaft

Schliesslich erwartet die EU-Kommission, dass die Ausweitung der Berichtspflichten den «Gesellschaftsvertrag» zwischen Unternehmen und Gesellschaft stärken. Die Berichterstattungspflicht reduziert die Informationskosten und macht es für die Medien und die Zivilgesellschaft einfacher, Nachhaltigkeitsinformationen zu erhalten, auszuwerten und schliesslich ihre Interessen effektiver bei den berichtenden Unternehmen einzubringen (Christensen et al. 2017; Christensen et al. 2021, 1204). In der Literatur wird diese Erwartung teils gestützt.

- Unternehmen mit einem Ruf, nachhaltig zu sein, erhalten in der Regel eine positivere Medienberichterstattung, was den Managern Anreize bietet, Nachhaltigkeitsaktivitäten als Instrument zur Verwaltung des öffentlichen Images des Unternehmens einzusetzen (Cahan et al.

2015). Und im Umkehrschluss: Unternehmen, die ein unverantwortliches CSR-Verhalten an den Tag legen, erhalten viel (negative) Aufmerksamkeit in der Presse.

- Christensen et al. (2021, S. 1206) und Lin et al. (2015) erwarten, dass Unternehmen die Nachhaltigkeitsaktivitäten strategisch nutzen, um eine Verbindung zur Gesellschaft herzustellen oder ihre Beziehungen zu bestimmten Interessengruppen zu stärken (Christensen et al. 2021, 1206; Lin et al. 2015).
- Amel-Zadeh und Serafeim (2018) stellen fest, dass Stakeholder-Druck Unternehmen dazu bewegt, nicht-nachhaltige Tätigkeiten zu reduzieren.

5.2.5 Hindernisse und nicht-intendierte Wirkungen

Grundsätzlich sind hierbei mehrere Hindernisse und nicht-intendierte Wirkungen zu berücksichtigen:

1. Nicht alle Shareholder schätzen Nachhaltigkeit: Traditionell ist das Corporate-Governance-System darauf ausgelegt, den Shareholder-Value zu maximieren.[35] Nachhaltigkeitsaktivitäten mögen aber nicht immer im Interesse der Shareholder (Aktionärinnen und Aktionäre) sein, insbesondere dann, wenn sie einen negativen Net-Present-Value (niedrige Wirtschaftlichkeit) aufweisen. Zwar kann es Shareholder mit «nicht-monetären» Präferenzen geben, die Nachhaltigkeitsaktivitäten schätzen (Fama and French, 2007, Friedman und Heinle 2016, Hart und Zingales 2017). Dies wird aber nicht auf alle Shareholder zutreffen.
2. Short-termism: Dies? gilt auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Typischerweise treten diese erst langfristig auf. Viele Shareholder haben aber einen kurzfristigen Anlagehorizont (siehe Shiller, 2000 sowie RFA zu Loyalitätsaktien bei Meyer et al 2022).
3. Leakage-Effekte: Geben Unternehmen wegen der Ausweitung der Berichtspflichten nicht-nachhaltige Tätigkeiten auf, besteht das Risiko, dass diese Tätigkeiten von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen aufgegriffen werden (Christensen et al, 2021, S. 1232). Dieses Risiko lässt sich nicht ganz ausschliessen. Der breite Geltungsbereich der CSRD mag dem aber entgegenwirken.
4. Greenwashing: Berichtspflichtige Unternehmen mögen die CSRD und die ESRS-Standards eher «symbolisch» umsetzen, ohne die zugrunde liegenden realen Aktivitäten wesentlich zu verändern (z. B. O'Sullivan und O'Dwyer 2009; Marquis et al. 2016; Diouf und Boiral 2017). Dazu können Unternehmen den Ermessensspielraum in den Standards ausnutzen oder durch verklausulierte Sprache («boiler plate language»), die eigentliche (mangelnde) Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten verschleiern (Crilly et al. 2016).[36] Inwieweit die ESRS-Standards tatsächlich so viel Ermessensspielraum bieten, können wir auf Basis der heute verfügbaren Informationen nicht einschätzen.
5. Die rechtliche Verpflichtung zur Berichterstattung mag auch dazu führen, dass das Thema vermehrt als Compliance-Problem gesehen wird. Das mag zur Folge haben, dass die formale Compliance in den Vordergrund gestellt wird und die Nachhaltigkeitsziele weniger verinnerlicht werden und weniger Spielraum für die Entwicklung innovativer Nachhaltigkeitsstrategien gelassen wird.

---

[35] Den intellektuellen Grundstein dazu hat unter anderem Milton Friedman (1962) gelegt.

[36] Christensen et al. (2021) weisen darauf hin, dass in der finanziellen Berichterstattung der Gebrauch von «boiler plate language» relativ häufig vorkommt (Higgins 2014), in mehreren Ländern nachgewiesen wurde (Lang und Stice-Lawrence 2015) und in den letzten Jahren zugenommen hat (Dyer et al. 2017).

Dies wiederum kann dazu führen, dass das Innovationspotenzial der Nachhaltigkeit kleiner wird, da Compliance-Abteilungen nicht die Aufgabe haben, Innovation voranzutreiben. Ähnliches ist festzustellen, wenn Mitarbeitende von Nachhaltigkeitsabteilungen durch die Berichtspflichten absorbiert werden und kaum noch Ressourcen für die Entwicklung von innovativen Ideen haben.

6. Die Berichterstattungspflicht könnte es für Unternehmen aber auch schwerer machen, Geschäftsgeheimnisse vor Konkurrenten zu schützen. Dies kann potenziell die Anreize der Unternehmen schwächen, in Innovationsaktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit zu investieren (siehe Breuer et al. 2020).

Diese Hindernisse mögen die Nachhaltigkeitswirkung der Berichterstattungspflicht einschränken.

5.3 Fazit

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene rechnen wir insgesamt mit positiven Auswirkungen, die wir im Wesentlichen auf den Abbau von Informationsasymmetrien zurückführen.

Was die Nachhaltigkeit betrifft, erwarten wir positive Auswirkungen. Trotz grosser Unsicherheiten deutet die aktuelle Forschung darauf hin, dass durch die Berichterstattungspflicht

1. Verhaltensänderungen in den Unternehmen hervorgerufen werden könnten,
2. die Wettbewerbsposition von Unternehmen gestärkt werden könnte, die stärker auf Nachhaltigkeitsaspekte achten,
3. nachhaltigkeitsbezogene Risiken stärker berücksichtigt werden könnten und
4. Stakeholder-Interessen stärker berücksichtigt werden könnten.

Leider lassen sich die positiven Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht quantifizieren. Dies macht es schwer, die Nutzen mit den Kosten zu vergleichen, für die wir quantifizierte Schätzungen erstellen konnten.

6. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

6.1 Bedeutung eines effektiven Vollzugs

Ein effektiver Vollzug ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Berichtspflichten eingehalten werden. Andernfalls entstehen konkrete Nachteile:

1. Ohne eine effektive Durchsetzung der Berichterstattungspflichten können weder die positiven Nachhaltigkeitswirkungen noch die diversen Nutzen für die Unternehmen in vollem Umfang realisiert werden. Es besteht das Risiko von Greenwashing. (Christensen et al, 2021, S. 1209). Mehrere Studien deuten darauf hin, dass diese Gefahr reell ist. Die European Securities and Markets Authority (ESMA) stellt fest, dass die Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten

durch die national zuständigen Regulierungsbehörden in 6% der Fälle ergeben haben, dass die Berichte Falschangaben enthielten, die die berichtenden Unternehmen korrigieren mussten (ESMA, 2021). Peters und Romi (2013) zeigen, dass in den USA 72% der betroffenen Unternehmen *nicht* ihrer Pflicht nachkommen, von der US-Umweltschutzbehörde verhängte Sanktionen in ihren SEC-Berichten offenzulegen. Grewal et al. (2020) stellen fest, dass betroffene Unternehmen nur zu rund 18 % (Median: 13 %) der in den USA vorgeschriebenen SASB-Offenlegungspunkte Informationen vorlegen.

2. Es kommt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen, welche die Berichtspflichten korrekt umsetzen und deshalb die vollen Regulierungskosten tragen müssen und den Unternehmen, welche sich nicht an die Berichtspflicht halten, indem sie entweder gar nicht oder falsch berichten (Greenwashing).

6.2 Vollzugsmechanismen

Für die Überwachung und Durchsetzung der Berichterstattungspflichten sieht die CSRD die folgenden Vollzugsmechanismen vor:

- Die Berichte müssen von einer unabhängigen Prüfstelle auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Bei einem vollständigen Nachvollzug müssten die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte dann zusammen mit dem Prüfbericht öffentlich machen und bei einer dafür zuständigen staatlichen Stelle einreichen.
- In diesem Kontext werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, durch eine entsprechende Marktaufsicht die Unabhängigkeit der Prüfstellen und die Einhaltung der Qualitätsstandards durch diese sicherzustellen. Bei einem vollständigen Nachvollzug wäre voraussichtlich die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB dafür zuständig.
- Die CSRD verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, sicherzustellen, dass Verstösse gegen die Prüfpflicht mit Bussgeldern sanktioniert werden (in Art. 1 ändert die CSRD Art. 30 der Richtlinie 2013/34/EU entsprechend).
- Die CSRD verpflichtet die nationalen Finanzaufsichtsbehörden (National Competent Authorities NCA), die Einhaltung der Berichtspflichten von börsenkotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen zu überwachen.[37] Die ESMA überwacht und koordiniert die Tätigkeiten der nationalen Finanzaufsichtsbehörden. Dazu hat die ESMA bereits einen ersten Entwurf eines Vollzugskonzepts veröffentlicht (ESMA, 2023). Dieser sieht auch risikobasierte Stichprobenkontrollen von Unternehmen vor. Wir gehen davon aus, dass bei einem vollständigen Nachvollzug der CSRD die FINMA zuständig wäre.
- Durch die Umsetzung der CSRD in nationales Recht entsteht eine straf- und/oder wettbewerbsrechtliche Haftung. Falschaussagen in den Nachhaltigkeitsberichten können deshalb strafrechtlich oder wettbewerbsrechtlich angezeigt und geahndet werden. Wir gehen davon aus, dass bei einem Nachvollzug Falschaussagen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch geahndet werden können.
- Wie bereits weiter oben erwähnt, gehen Neri-Castracane und Brandner (2023) davon aus, dass Falschaussagen zu einer strafrechtlichen Haftung der Verwaltungsratsmitglieder nach

[37] Dies ist in der Richtlinie 2004/109/EG geregelt, welchen entsprechend durch Artikel 2 der CSRD geändert wird.

Art. 152 des Strafgesetzbuches (StGB) oder zu einer zivilrechtlichen Haftung der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 41 OR und 3 Abs. 1 lit. b führen können. Zudem mögen Falschaussagen im Nachhaltigkeitsbericht nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (FinStrG) geahndet werden.
- Durch «Naming and Shaming» mag auch die Zivilgesellschaft zur Durchsetzung der Berichterstattungspflicht beitragen.

6.3 Vollzugskosten

Bei einem teilweisen oder vollständigen Nachvollzug kämen zusätzliche Vollzugskosten auf die zuständigen Vollzugsstellen zu. Die Kontrolle der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss der CSRD sowie den dazugehörigen ESRS-Standards dürfte für die zuständigen Stellen eine neue Herausforderung darstellen, für die zusätzliches Personal benötigen werden wird. Zudem müssten die Vollzugsstellen neues Fachwissen aufbauen, was während der Einführungsphase zu zusätzlichen Kosten führen dürfte. Weiter entstünden während der Einführungsphase zusätzliche Kosten für Informationskampagnen und Unterstützungsmassnahmen. Auch wäre in der Einführungsphase mit einem erhöhten Aufkommen von Anfragen von potenziell betroffenen Unternehmen zu rechnen, welche bearbeitet werden müssten.

Wie hoch die Vollzugskosten ausfallen würden, können wir allerdings noch nicht abschätzen, da uns zum Zeitpunkt der RFA noch keine konkreten Vollzugspläne vorlagen.

Was dafür spricht, dass der Vollzug kosteneffizient ausgestaltet werden könnte, ist, dass auf bestehenden Vollzugsstrukturen aufgebaut werden kann.

6.4 Fazit

Ein effektiver Vollzug ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Ziele der Massnahme erreicht werden und um zu verhindern, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen, die sich gesetzeskonform verhalten und den Unternehmen, die sich nicht an die Regeln halten, entstehen.

Insgesamt bewerten wir den in der CSRD vorgesehenen Vollzug als wirksam. Die Einhaltung der Vorschriften wird im Wesentlichen durch die Prüfpflicht, eine behördliche Aufsicht und die strafrechtliche Haftung gestützt.

Die Wirksamkeit des Vollzugs dürfte aber deutlich eingeschränkt werden, sollte beim teilweisen Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht auf die Pflicht zur unabhängigen Überprüfung durch eine Prüfstelle verzichtet werden. Ohne die unabhängige Prüfung werden die in Abschnitt 2.1.4 beschriebenen Informationsasymmetrien weiter bestehen. Die fehlende externe Prüfung des Inhalts der Nachhaltigkeitsberichte schätzen wir als einen bedeutenden Schwachpunkt der bestehenden Praxis im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein.

7. Synthese

7.1 Referenzszenario – Status quo

Mit der Einführung der CSRD durch die EU sind viele Schweizer Unternehmen direkt betroffen. Geschätzte 140 Unternehmen fallen unter die Drittstaatenregelung der CSRD. 200 weitere Unternehmen fallen zudem unter die geltenden OR-Bestimmungen. Zusätzlich sind Stand heute bereits 3'000 bis 14’000 Unternehmen mittelbar von den Berichterstattungspflichten betroffen. Mit der stufenweisen Einführung der CSRD dürfte die Zahl der mittelbar betroffenen Unternehmen weiter ansteigen. Den mittelbar betroffenen Unternehmen entstehen in Summe Kosten von 13 bis maximal 61 Mio. Franken pro Jahr.

Die mittelbar betroffenen Unternehmen sind mehrheitlich KMU. In diesem Zusammenhang heben wir hervor, dass KMU (durch die Einführung der CSRD in der EU) nur begrenzt stark belastet werden. Denn erstens gilt die CSRD nur für Grossunternehmen. KMU sind nur mittelbar betroffen. Zweitens begrenzt die CSRD den Umfang der Informationen, die berichtspflichtige Unternehmen bei KMU einfordern dürfen. Drittens reduziert die Standardisierung den Aufwand bei KMU, indem sie die gleichen Nachhaltigkeitsinformationen an alle Kunden und Investoren weitergeben können.

Im Referenzszenario ist zudem zu erwarten, dass viele Unternehmen bereits freiwillig berichten und künftig mehr Unternehmen freiwillig berichten würden. Unsere Befragungsergebnisse stützen dies.

Der Nutzen der Berichterstattung ist im Referenzszenario dadurch eingeschränkt, dass weniger Unternehmen berichten als bei einem Nachvollzug und des Weiteren dadurch, dass die Berichtsinhalte weniger umfangreich, verlässlich und vergleichbar sind.

7.2 Vollständiger Nachvollzug

Bei einem vollständigen Nachvollzug entstünden deutlich höhere Regulierungskosten als im Referenzszenario. Mehr Unternehmen wären zur Berichterstattung verpflichtet (rund 3’500, statt 200 bis 340 im Referenzszenario). Zudem würden die Anforderungen an die Berichterstattung steigen, was ebenfalls zu höheren Regulierungskosten führt.

Wir schätzen die Regulierungskosten auf rund 907 Millionen Franken pro Jahr. Davon fallen rund 580 Millionen Franken auf die Prüfkosten.

Für die mittelbar betroffenen Unternehmen dürfte sich durch den Nachvollzug nicht viel ändern. Voraussichtlich kämen einige Unternehmen hinzu. Wir gehen aber davon aus, dass bereits die Einführung der CSRD in der EU dazu führt, das viele Unternehmen mittelbar betroffen sind. Aufgrund der bereits genannten Standardisierung erwarten wir, nur einen geringen zusätzlichen Aufwand für die mittelbar betroffenen Unternehmen, wenn bei einem vollständigen Nachvollzug mehr Unternehmen in der Schweiz Nachhaltigkeitsinformationen von ihnen benötigen.

Den berichtspflichtigen Unternehmen entsteht aber auch Nutzen. Als erstes ist ein verbesserter Zugang zu Kapital zu nennen. Studien deuten auch darauf hin, dass eine Berichterstattungspflicht eine nachhaltige Unternehmensführung mit einer besseren finanziellen Performance belohnt. Weitere potenzielle Nutzen liegen in einem besseren Risikomanagement, einer höheren Kundenloyalität und Motivation der Beschäftigten, bessere Stakeholder-Beziehungen und einer gesteigerten Innovationskraft. Unternehmen hingegen, deren Nachhaltigkeitsberichte zeigen, dass sie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte weniger gut aufgestellt sind, müssen mit finanziellen Nachteilen rechnen.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte profitieren dadurch, dass ihnen für deutlich mehr Unternehmen umfangreiche, verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen würden. Davon profitieren Investorinnen und Anleger, aber auch die Zivilgesellschaft, Unternehmen allgemein (Kunden und Zulieferer), Rating-Agenturen, die öffentliche Hand (z.B. Regulierungsbehörden) und die Wissenschaft.

Zudem profitieren die Anbieter von Beratungs- und Prüfleistungen. Sie können mit einem bedeutenden Nachfragewachstum rechnen.

Ist die CSRD wirksam? Würde eine Nachvollzug der CSRD zur Erreichung der Nachhaltigkeits-Ziele beitragen? Auf Basis unserer Fachgespräche sowie der Analyse der umfangreichen Fachliteratur schliessen wir, dass die bessere Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln beitragen kann. Wir gehen davon aus, dass die höhere Transparenz zu Verhaltensanpassungen bei den Unternehmen hin zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung führen würde. Insbesondere Reduktionen von Treibhausgasmissionen scheinen denkbar.

Zudem erwarten wir, dass aus der besseren Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen eine Umlenkung der Kapitalströme in nachhaltigere Unternehmen und Tätigkeiten resultieren würde. Voraussetzung für die positiven Wirkungen ist aber ein effektiver Vollzug, der sicherstellt, dass die Berichtspflichten auch eingehalten werden.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene erwarten wir zudem, dass ein Nachvollzug zum Abbau von Informationsasymmetrien führen und zu einer stärkeren Berücksichtigung der externen Nutzen der Berichterstattung beitragen könnte.

Überwiegen die Kosten oder die Nutzen eines Nachvollzugs der CSRD? Auf Basis der uns vorliegenden Informationen können wir kein abschliessendes Urteil fällen. Die Abwägung der Kosten und Nutzen wird dadurch erschwert, dass sich die potenziellen Regulierungskosten zumindest schätzungsweise quantifizieren lassen – der Nutzen aber nicht.

7.3 Teilweiser Nachvollzug

Wie verändert sich das Verhältnis aus Kosten und Nutzen bei einem teilweisen Nachvollzug? In der folgenden Tabelle fassen wir die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen zusammen.

Tabelle 7: Vor- und Nachteile der Alternativen zu einem vollständigen Nachvollzug

Alternativen	Vorteile	Nachteile
1. Einschränkung des Geltungsbereichs		
1.1 Zwei von drei müssen erfüllt sein: 500 Mitarbeitende (anstatt 250), 40 Mio. Umsatz, 20 Mio. Bilanzsumme	Kaum Vor- oder Nachteile gegenüber einem vollständigen CSRD-Nachvollzug (rund 3'500 Betroffene), da kaum weniger Unternehmen betroffen wären (3'300-3'500 Betroffene).	
1.2 500 Mitarbeitende (anstatt 250) und 40 Mio. Umsatz; *oder* 500 Mitarbeitende (anstatt 250) und 20 Mio. Bilanzsumme	In der Summe geringere Regulierungskosten geschätzt auf rund 247 Mio. Franken pro Jahr, da nur rund 480, statt 3'500 Unternehmen betroffen wären.	In der Summe geringerer Nutzen, da nur für 480, statt 3'500 Unternehmen, umfangreiche, vergleichbare und belastbare Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stünden.
2. ESRS-Standards werden nicht vorgeschrieben; es kann auch ein gleichwertiger Standard genutzt werden	Insofern vergleichbare Standards verfügbar sind: – Flexibilität, Unternehmen können die Standards wählen, die am besten zu ihnen passen (Märkte und Kundenwünsche). – Falls sie bereits nach einem gleichwertigen Standard berichten, müssten sie nicht wechseln.	– Schlechtere Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte. – Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen (insbesondere KMU), die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten.
3. Verzicht auf die Prüfpflicht	– Niedrigere Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen	– Niedrigere Verlässlichkeit der Berichtsinhalte, höheres Risiko von Greenwashing und daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen
4. Die Drittstaatenregelung wird nicht übernommen	– Niedrigere Regulierungskosten bei den Betroffenen, allerdings wären nur wenige Dutzend Unternehmen betroffen	– Für geringfügig weniger Unternehmen stehen umfangreiche, vergleichbare und belastbare Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung – Reputationsrisiko: Es mag der Eindruck entstehen, dass die Schweiz Unternehmen anzieht, die sich nicht an Nachhaltigkeitsstandards halten.
5. Der Kreis der zugelassenen Unternehmen, welche die Berichte prüfen dürfen, wird erweitert	– Höheres Angebot und mehr Wettbewerb auf dem Markt für Revisionsdienstleistungen – Potenziell geringere Preise für Berichtspflichtige	– Zusätzliche Vollzugskosten: Qualität und Unabhängigkeit der Prüfung muss sichergestellt werden.

Für die letzte Alternative (5. in der Tabelle oben) gehen wir davon aus, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verbesserung des Kosten-Nutzenverhältnisses eines Nachvollzugs beitragen würde.

Ein Verzicht auf die Drittstaatenregelung hätte unserer Einschätzung nach nur geringen Auswirkungen, da nur sehr wenige Unternehmen betroffen wären. Denn der Grossteil der Unternehmen aus Drittstaaten dürfte bereits unter die CSRD fallen.

Praktisch keine Auswirkungen hätte die Alternative, gleichwertige Standards zuzulassen, da es stand heute keine gleichwertigen Standards gibt und auch nicht in Aussicht ist, dass gleichwertige Standards entstehen könnten.

Der Verzicht auf die Prüfpflicht (Alternative 3) hätte aus gesamtwirtschaftlicher Sicht klar negative Auswirkungen. Zwar würden die Prüfkosten der berichtspflichtigen Unternehmen wegfallen. Ohne unabhängige Prüfung kann jedoch kein effektiver Vollzug gewährleistet werden. Die Informationsasymmetrien, die eigentlich überwunden werden sollen, blieben bestehen.

So bleibt die Einschränkung des Geltungsbereichs auf Unternehmen ab 500 Beschäftigten (Alternative 1). Wird im Rahmen der CSRD die Schwelle von 250 auf 500 Beschäftigte hochgesetzt, hätte dies kaum Auswirkungen, da die Umsatz- und Bilanzsummenbedingungen einen grösseren Einfluss haben. Würde die Beschäftigtenzahl zur Muss-Bedingung gemacht, wären rund 3'000 Unternehmen weniger betroffen. Diese reduziert zwar in der Summe die Regulierungskosten. Damit reduziert sie aber auch den Nutzen der Berichtspflicht, denn im Vergleich zu einem vollständigen Nachvollzug für 3'000 Unternehmen weniger umfangreiche, verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen würden. Da sich Kosten und Nutzen gleichermassen reduzieren, dürfte sich das Verhältnis aus Kosten und Nutzen im Vergleich zu einem vollständigen Nachvollzug nicht grundlegend ändern.

Literaturverzeichnis

Akerlof, G. A. (1970). The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism. The Quarterly Journal of Economics, 84(3), 488–500. https://doi.org/10.2307/1879431

Amel-Zadeh, A., & Serafeim, G. (2018). Why and how investors use ESG information: Evidence from a global survey. Financial Analysts Journal, 74(3), 87-103.

Atz, U., Van Holt, T., Liu, Z. Z., & Bruno, C. (2020). Do corporate sustainability and sustainable finance generate better financial performance? A review and meta-analysis. https://ssrn.com/abstract=3708495

Bens, D.A., Berger, P.G., & Monahan, S.J. (2011). Discretionary disclosure in financial reporting: An examination comparing internal firm data to externally reported segment data. The Accounting Review, 86(2), 417-449.

Berg, F., Kölbel, J. F., & Rigobon, R. (2022). Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings. Review of Finance, 26(6), 1315–1344. https://doi.org/10.1093/rof/rfac033

Berger, P.G., & Hann, R.N. (2007). Segment profitability and the proprietary and agency costs of disclosure. The Accounting Review, 82(4), 869-906.

Bernow, S., Godsall, J., Klempner, B., & Merten, C. (2019). More than values: The value-based sustainability reporting that investors want. McKinsey & Company. https://www.mckinsey.com/business-functions/sustainability/our-insights/more-than-values-the-value-based-sustainability-reporting-that-investors-want

BFS (2020): Arbeitskosten je geleistete Stunde nach Wirtschaftsabschnitten - Vergleich Schweiz - Europäische Union (EU) - EFTA-Staaten; in Euro. Verfügbar über: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/arbeitskosten.assetdetail.13027091.html (21.12.2023)

Breuer, M., C. Leuz, and S. Vanhaverbeke. (2020). Reporting regulation and corporate innovation. Working paper, available at: https://ssrn.com/abstract=3449813.

Busch, T., and G. Friede. (2018). The robustness of the corporate social and financial performance relation: A second-order meta-analysis. Corporate Social Responsibility and Environmental Management 25 (4): 583–608.

Busch, T., Bauer, R., & Orlitzky, M. (2016). Sustainable Development and Financial Markets: Old Paths and New Avenues. Business & Society, 55(3), 303-329. https://doi.org/10.1177/0007650315570701

Cao, J., Liang, H., & Zhan, X. (2019). Peer effects of corporate social responsibility. Management Science, 65(12), 5487-5503.

CDP. (2017). The Carbon Majors Database. Report 2017. https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf

CEPS & Milieu. (2022). Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards. https://www.ceps.eu/ceps-publications/cost-benefit-analysis-of-the-first-set-of-draft-european-sustainability-reporting-standards/

Chen, Y.-C., Hung, M., & Wang, Y. (2017). The effect of mandatory CSR disclosure on firm profitability and social externalities: Evidence from China. Journal of Accounting and Economics, 65(1), 169–190.

Christensen, H.B., Hail, L., & Leuz, C. (2018). Economic analysis of widespread adoption of CSR and sustainability reporting standards. https://ssrn.com/abstract=3315673

Christensen, H.B., Hail, L., & Leuz, C. (2021). Mandatory CSR and sustainability reporting: economic analysis and literature review. Review of Accounting Studies, 26, 1176-1248. https://doi.org/10.1007/s11142-021-09609-5

Chua, H.T.; Edmonds, M., Hazarika, S. Jobst, A., Khot, P., Papegeorgiou, E. (2019). Sustainable Finance in Cover Global Financial Stability Report, October 2019: Chapter 6 https://doi.org/10.5089/9781498324021.082

Clark, G. L., Feiner, A., & Viehs, M. (2015). From the Stockholder to the Stakeholder: How Sustainability Can Drive Financial Outperformance. https://ssrn.com/abstract=2508281

Cornett, M.M., Erhemjamts, O., & Tehranian, H. (2016). Greed or good deeds: An examination of the relation between corporate social responsibility and the financial performance of U.S. commercial banks around the financial crisis. Journal of Banking and Finance, 70, 137-159.16.

Crifo, P., Forget, V.D., & Teyssier, S. (2015). The price of environmental, social and governance practice disclosure: An experiment with professional private equity investors. Journal of Corporate Finance, 30, 168-194.

Crilly, D., M. Hansen, and M. Zollo. (2016). The grammar of decoupling: A cognitive-linguistic perspective on firms' sustainability claims and stakeholders' interpretation. Academy of Management Journal 59 (2): 705–729.

De Freitas Netto, S.V., Sobral, M.F.F., Ribeiro, A.R.B., et al. (2020). Concepts and forms of greenwashing: a systematic review. Environmental Science Europe, 32(19). https://doi.org/10.1186/s12302-020-0300-3

Der Bundesrat. (2020). Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz: Eine Auslegeordnung und Positionierung mit Fokus auf Umweltaspekte. https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61902.pdf

Der Bundesrat. (2023). Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung: Bundesrat beschliesst Eckwerte. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97782.html

Der Bundesrat. (2024). Aktionsplan zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 verabschiedet. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99779.html

Diouf, D., and O. Boiral. (2017). The quality of sustainability reports and impression management: A stakeholder perspective. Accounting, Auditing and Accountability Journal 30 (3): 643–667.

Dhaliwal, D. S., Li, O. Z., Tsang, A., & Yang, Y. G. (2011). Voluntary Nonfinancial Disclosure and the Cost of Equity Capital: The Initiation of Corporate Social Responsibility Reporting. The Accounting Review, 86(1), 59–100. http://www.jstor.org/stable/29780225

Downar, B., Ernstberger, J., Reichelstein, S., Schwenen, S., & Zaklan, A. (2021). The impact of carbon disclosure mandates on emissions and financial operating performance. https://ssrn.com/abstract=3693670

Eccles, R. G., & Serafeim, G. (2013). The performance frontier. Harvard Business Review, 91(5), 50-60.

Eccles, R. G., Ioannou, I., & Serafeim, G. (2014). The impact of corporate sustainability on organizational processes and performance. Management Science, 60(11), 2835-2857.

Eccles, R. G., & Krzus, M. (2010). One Report: Integrated Reporting for a Sustainable Strategy. New York: John Wiley & Sons.

Edmans, A. (2010). Does the stock market fully value intangibles? Employee satisfaction and equity prices. Journal of Financial Economics, 101(3), 621-640.

Edmans, A. (2011). Does the stock market fully value intangibles? Employee satisfaction and equity prices. Journal of Financial Economics, 101(3), 621-640.

EFRAG. (2023). Draft Voluntary ESRS for non-listed Small- and Medium-Sized Enterprises – Exposure Draft (VSME ESRS ED). https://efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2Fmeeting%20Documents%2F2305101045339288%2F03-02%20EFRAG%20SR%20TEG%20231108%20VSME%20ESRS%20ED%20clean.pdf

Eichholtz, P., N. Kok, and J.M. Quigley. (2013). The economics of green building. Review of Economics and Statistics 95 (1): 50–63.

El Ghoul, S., & Karoui, A. (2017). Does corporate social responsibility affect mutual fund performance and flows? Journal of Banking and Finance, 77, 53-63.

ESMA (2021). Report. Enforcement and regulatory activities of European enforcers in 2020. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1101_enforcers_2020_activity_report.pdf

ESMA (2023). Consultation Paper. Draft Guidelines on Enforcement of Sustainability Information. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2023-12/ESMA32-992851010-1016_Consultation_Paper_on_Guidelines_on_Enforcement_of_Sustainability_Information.pdf

European Commission. (2021). COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting.

SWD/2021/150 final. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021SC0150

European Commission. (2023). COMMISSION DELEGATED DIRECTIVE (EU) .../ amending Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards the adjustments of the size criteria for micro, small, medium-sized and large undertakings or groups. https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2023)7020&lang=en

Fama, E.F., and K.R. French. (2007). Disagreement, tastes, and asset prices. Journal of Financial Economics 83 (3): 667–689.

Fiechter, P., Hitz, J.-M., & Lehmann, N. (2020). Real effects of a widespread CSR reporting mandate: Evidence from the European Union's CSR directive. https://ssrn.com/abstract=3725603

FINMA. (2022). FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2022: Umsetzung der Klimarisiko-Offenlegung durch Kategorie 1-2 Institute. https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/20221129-finma-aufsichtsmitteilung-03-2022.pdf?sc_lang=de&hash=A098DCB50547317089493670EDF2912B

Flammer, C. (2015). Does corporate social responsibility lead to superior financial performance? A regression discontinuity approach. Management Science, 61(11), 2549–2568.

Flammer, C. (2013). Corporate social responsibility and shareholder reaction: The environmental awareness of investors. Academy of Management Journal 56 (3): 758–781.

Friedman, H.L., and M.S. Heinle. (2016). Taste, information, and asset prices: Implications for the valuation of CSR. Review of Accounting Studies 21 (3): 740–767.

Gallego-Álvarez, I.; Prado-Lorenzo, J.M.; García-Sánchez, I.M. (2011) Corporate social responsibility and innovation: a resource-based theory, *Management Decision*, 49(10), 1709-1727, https://doi.org/10.1108/00251741111183843

Gao, L., & Zhang, J.H. (2015). Firms' earnings smoothing, corporate social responsibility, and valuation. Journal of Corporate Finance, 32, 108–127.

Giuzio, M., Krusec, D., Levels, D., Melo, A. S., Mikkonen, K., Radulova, P. (2019). Climate change and financial stability. Financial Stability Review May 2019. https://www.ecb.europa.eu/pub/financial-stability/fsr/special/html/ecb.fsrart201905_1~47cf778cc1.en.html#toc1

Greening, D.W., & Turban, D.B. (2000). Corporate social performance as a competitive advantage in attracting a quality workforce. Business and Society, 39(3), 254–280.

GRI & EFRAG (2023). GRI-ESRS Interoperability Index. Draft. https://www.globalreporting.org/media/z2vmxbks/gri-standards-and-esrs-draft-interoperability-index_20231130-final.pdf

Groening, C., & Kanuri, V.K. (2013). Investor reaction to positive and negative corporate social events. Journal of Business Research, 66(10), 1852–1860.

Grimmer, M., & Bingham, T. (2013). Company environmental performance and consumer purchase intentions. Journal of Business Research, 66(10), 1945–1953.

Habel, J., Schons, L.M., Alavi, S., & Wieseke, J. (2016). Warm glow or extra charge? The ambivalent effect of corporate social responsibility activities on customers' perceived price fairness. Journal of Marketing, 80(1), 84–105.

Hart, O., & Zingales, L. (2015). Liquidity and inefficient investment. Journal of the European Economic Association, 13(5), 737-769.

Healy, P.M., & Palepu, K.G. (2001). Information asymmetry, corporate disclosure, and the capital markets: A review of the empirical disclosure literature. Journal of Accounting and Economics, 31(1-3), 405–440.

Hermundsdottir, F., & Aspelund, A. (2021). Sustainability innovations and firm competitiveness: A review. Journal of Cleaner Production, 280, 124715.

Hombach, K., & Sellhorn, T. (2018). Firm value effects of targeted disclosure regulation: The role of reputational costs. https://ssrn.com/abstract=3204505

Hombach, K., & Sellhorn, T. (2019). Shaping corporate actions through targeted transparency regulation: A framework and review of extant evidence. Schmalenbach Business Review, 71(2), 137–168.

IFRS. (2023). European Commission, EFRAG and ISSB confirm high degree of climate-disclosure alignment. https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/07/european-comission-efrag-issb-confirm-high-degree-of-climate-disclosure-alignment/

Ioannou, I., & Serafeim, G. (2017). The Consequences of Mandatory Corporate Sustainability Reporting. Harvard Business School Research Working Paper No. 11-100. https://ssrn.com/abstract=1799589

IPCC. (2022). Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Summary for Policymakers. https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_SummaryForPolicymakers.pdf

IPCC. (2023). Summary for Policymakers. In: Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_SPM.pdf

Jouvenot, V., Krueger, P. (2019). Mandatory Corporate Carbon Disclosure: Evidence from a Natural Experiment. https://ssrn.com/abstract=3434490

Kanodia, C., & Sapra, H. (2016). A real effects perspective to accounting measurement and disclosure Implications and insights for future research. Journal of Accounting Research, 54(2), 623-676.

Khan, M., Serafeim, G., & Yoon, A. (2016). Corporate Sustainability: First Evidence on Materiality. The Accounting Review, 91(6), 1697-1724.

Krüger, P. (2015). Corporate goodness and shareholder wealth. Journal of Financial Economics, 115(2), 304–329.

Leuz, C., & Wysocki, P.D. (2016). The economics of disclosure and financial reporting regulation: Evidence and suggestions for future research. Journal of Accounting Research, 54(2), 525-622.

Lin, K.J., J. Tan, L. Zhao, and K. Karim. (2015). In the name of charity: Political connections and strategic corporate social responsibility in a transition economy. Journal of Corporate Finance 32: 327–346.

Lins, K.V., H. Servaes, and A. Tamayo. (2017). Social capital, trust, and firm performance: The value of corporate social responsibility during the financial crisis. The Journal of Finance 72 (4): 1785–1824.

Lipsey, R. G., & Lancaster, K. (1956). The General Theory of Second Best. The Review of Economic Studies, 24(1), 11–32. https://doi.org/10.2307/2296233

Luo, X., & Bhattacharya, C. B. (2009). The debate over doing good: Corporate social performance marketing levers, and firm-idiosyncratic risk. Journal of Marketing, 73(6), 198–213. https://doi.org/10.1509/jmkg.73.6.198

Löffler, K. U., Petreski, A., & Stephan, A. (2021). Drivers of green bond issuance and new evidence on the "greenium." Eurasian Economic Review, 11(1), 1-24. https://doi.org/10.1007/s40822-020-00160-3

Lipsey, R. G., & Lancaster, K. (1956). The General Theory of Second Best. The Review of Economic Studies, 24(1), 11–32. https://doi.org/10.2307/2296233

McKinsey (2022). Klimastandort Schweiz. Schweizer Unternehmen als globale Treiber für Netto-Null. https://www.mckinsey.com/ch/~/media/mckinsey/locations/europe%20and%20middle%20east/switzerland/our%20insights/klimastandort%20schweiz/klimastandort-schweiz.pdf

Margolis, J. D., H. A. Elfenbein, and J. P. Walsh. (2009). Does it pay to be good…and does it matter? A meta-analysis of the relationship between corporate social and financial performance. Working paper: https://ssrn.com/abstract=1866371.

Marquis, C., M.W. Toffel, and Y. Zhou. (2016). Scrutiny, norms, and selective disclosure: A global study of greenwashing. Organization Science 27 (2): 483–504.

Meyer, N., Legler, V., Gailhofer, P., Schmitt, L., & Keller, T. (2023). Auswirkungen der CSDDD auf die Unternehmen, den Standort und den Wettbewerb in der Schweiz. https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-99507.html

Meyer, N., Suri, M., Heuberger, P. (2022) RFA Auswirkungen von Loyalitätsaktien. https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2022-06-290.html

Mozaffar Khan, G., Serafeim, G., & Yoon, A. (2016). Corporate Sustainability: First Evidence on Materiality. The Accounting Review, 91(6), 1697–1724. https://doi.org/10.2308/accr-51383

Nagel, G., Huber, J.-M., Buchs, A., Camenisch, J., Bumann, C., & Leu, R. (2023). Nachhaltigkeit: wo steht der Schweizer Mittelstand? Mazars und ZHAW School of Management and Law. https://doi.org/10.21256/zhaw-28415

Neri-Castracane, G., Brandner, T. (2023). Les enjeux de la CSRD pour les entreprises suisses. In: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, 95(5), S. 587–602.

Newell, R. G., & Pizer, W. A. (2008). Indexed regulation. Journal of Environmental Economics and Management, 56, 221–233. https://doi.org/10.1016/j.jeem.2008.04.004

Nofsinger, J., & Varma, A. (2014). Socially Responsible Funds and Market Crises. Journal of Banking & Finance, 48, 180–193. https://doi.org/10.1016/j.jbankfin.2014.07.016

O'Sullivan, N., and B. O'Dwyer. (2009). Stakeholder perspectives on a financial sector legitimation process: The case of NGOs and the equator principles. Accounting, Auditing and Accountability Journal 22 (4): 553–587.

Park, J., H. Lee, and C. Kim. (2014). Corporate social responsibilities, consumer trust and corporate reputation: South Korean consumers' perspectives. Journal of Business Research 67 (3): 295–302.

Peters, G.F., and A.M. Romi. (2013). Discretionary compliance with mandatory environmental disclosures: Evidence from SEC filings. Journal of Accounting and Public Policy 32 (4): 213–236.

Roychowdhury, S., Shroff, N., & Verdi, R. S. (2019). The effects of financial reporting and disclosure on corporate investment: A review. Journal of Accounting and Economics, 68(2), 101246. https://doi.org/10.1016/j.jacceco.2019.101246

SASB. (2017). The state of disclosure 2017: An analysis of the effectiveness of sustainability disclosure in SEC filings. https://www.sasb.org/wp-content/uploads/2017/12/2017State-of-Disclosure-Report-web.pdf

Schaltegger, S., & Wagner, M. (2011). Sustainable entrepreneurship and sustainability innovation: Categories and interactions. Business Strategy and the Environment, 20, 222-237. https://doi.org/10.1002/bse.682

Serafeim, G., and J. Grewal. (2016). ESG metrics: Reshaping capitalism? Harvard Business School N2-116-037.

Shiller, R. J. (2000). Irrational Exuberance. Princeton University Press.

TCFD. (2023). 2023 TCFD Status Report: Task Force on Climate-related Financial Disclosures. https://www.fsb.org/2023/10/2023-tcfd-status-report-task-force-on-climate-related-financial-disclosures/

Tomar, S. (2023). Greenhouse gas disclosure and emissions benchmarking. Journal of Accounting Research, 61(2), 451-492.

Umweltbundesamt (2023). Methodenkonvention 3.1 Kostensätze. https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen#klimakosten-von-treibhausgas-emissionen

UN. (2023). The Sustainable Development Goals Report. Special edition. https://unstats.un.org/sdgs/report/2023/The-Sustainable-Development-Goals-Report-2023.pdf

Waddock, S.A., and S.B. Graves. (1997). The corporate social performance-financial performance link. Strategic Management Journal 18 (4): 303–319.

Zerbib, O. D. (2019). The effect of pro-environmental preferences on bond prices: Evidence from green bonds. Journal of Banking & Finance, 98, 39-60. https://doi.org/10.1016/j.jbankfin.2018.10.012

Anhang

A. Relevanzanalyse

Die RFA-Checkliste nennt unter den RFA-Prüfpunkten 3 und 4 Gruppen und Bereiche, die in einer RFA berücksichtigt werden sollen. In der Relevanzanalyse prüfen wir auf Basis der uns bereits vorliegenden Informationen, ob relevante Auswirkungen auf die jeweiligen Gruppen bzw. Bereiche zu erwarten sind. Erwarten wir keine oder nur geringe Auswirkungen, schliessen wir diesen Auswirkungsbereich – in Rücksprache mit der Begleitgruppe – aus der Analyse aus. Wir empfehlen, auf die Bereiche zu fokussieren, bei welchen wir die grössten Auswirkungen erwarten.

Die Relevanzanalyse dient dazu, noch vor der vertieften Wirkungsanalyse zu prüfen, in welchen Bereichen die grössten Auswirkungen zu erwarten sind. Dies erlaubt uns eine anschliessende Priorisierung. Empirische Untersuchungen sind aufwändig und unsere Mittel sind begrenzt. Die Relevanzanalyse hilft uns, unsere Mittel dort einzusetzen, wo wir die wichtigsten Auswirkungen erwarten. Alle Auswirkungen werden wir nicht vertieft untersuchen können.

Tabelle 8: Relevanzanalyse

Betroffene Akteure/Bereiche	Relevanz	Begründung
Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen (RFA-Prüfpunkt 3)		
Unternehmen, die unter die Berichterstattungspflicht fallen (unmittelbar und mittelbar)	Hoch	Kosten: – *Direkte Regulierungskosten*: Unternehmen müssen Berichte vorlegen. Dazu müssen sie Informationen beschaffen und die Berichte erstellen; möglicherweise müssen im Unternehmen Strukturen aufgebaut und Abteilungen eingerichtet werden; eine externe Prüfung muss bezahlt werden; ggf. verursacht die Teilnahme an staatlichen Kontrollen Kosten. – *Indirekte Kosten:* Neue Compliance-Risiken entstehen; Dritte/Verbände können potenziell die Klagerechte aus der Gesetzgebung zum Verbraucherschutz sowie zu den Sorgfaltspflichten (EU, DE, FR) nutzen; ein erleichtertes Naming-and-Shaming ist mit höheren Reputationsrisiken verbunden; Unternehmen, die laut Nachhaltigkeitsbericht weniger nachhaltige Tätigkeiten aufweisen, erfahren potenziell Nachteile in ihren Kunden- und Zuliefererbeziehungen; möglicherweise wird es für sie schwieriger, sich zu finanzieren und Konsumentinnen wenden sich ab. – *Potenzielle Wettbewerbsverzerrungen*: Halten sich nicht alle Unternehmen an die Berichterstattungspflichten, werden die Unternehmen benachteiligt, die sich an die Pflichten halten. Sind die Pflichten lückenhaft, erlauben sie nicht nachhaltigen Unternehmen, sich als nachhaltig darzustellen; Unternehmen, die tatsächlich nachhaltig sind, werden dadurch potenziell benachteiligt. Auch sind Wettbewerbsverzerrungen

Betroffene Akteure/Bereiche	Relevanz	Begründung
		zwischen berichtspflichtigen und nicht-berichtspflichtigen Unternehmen denkbar. Nutzen: – Unternehmen können Bemühungen und Erfolge im Bereich Nachhaltigkeit besser kommunizieren und nutzen, um sich gegenüber ihrer Konkurrenz zu differenzieren. – Bemühungen und Erfolge im Bereich Nachhaltigkeit können die Wettbewerbsposition potenziell stärken. – Unternehmen können bei der Auswahl ihrer Zulieferer und Kunden Nachhaltigkeit stärker berücksichtigen. – Unternehmen mindern ggf. Haftungsrisiken durch die Dokumentation ihrer Massnahmen zur Minderung von Risiken für Dritte (Investoren und Aktionäre). – Unternehmen erhalten potenziell leichter Zugang zu «grünem Kapital». – Green Claims und Label lassen sich leichter umsetzen.
Unternehmen aus dem Finanzsektor (Fondsgesellschaften, Stimmrechtsvertreter, Pensionskassen etc.)	Hoch	– Informationsbeschaffung wird leichter. Mehr Unternehmen müssen Bericht ablegen. Die Nachhaltigkeitsberichte sind maschinenlesbar und lassen sich leichter auswerten. – Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich bei Investitionsentscheidungen leichter berücksichtigen. – «Grüne» Fonds lassen sich leichter auflegen und managen. – Potenziell höhere Nachfrage nachhaltig orientierter Anleger.
Beratungsunternehmen und Prüfgesellschaften	Hoch	– Gerade zu Beginn wird der Beratungsbedarf der Berichterstattungspflichtigen gross sein. Für Beratungsunternehmen und neue Beratungsangebote entsteht ein neuer Markt. – Auch Prüfstellen können mit einer deutlich höheren Nachfrage rechnen.
Organisationen (NGO)	Mittel	– NGOs können Nachhaltigkeitsberichte potenziell nutzen, um Fehlverhalten (Lücken oder Fehler in den Berichten) der Unternehmen aufzudecken. – Blaming and Shaming wird leichter. – NGOs können Klagerechte aus dem Konsumentenschutz oder aus der Gesetzgebung zu den Sorgfaltspflichten (EU, DE, FR etc.) als rechtlichen Hebel nutzen.
Konsumentinnen	Gering	– Konsumentinnen können Nachhaltigkeit in ihren Konsumentscheidungen leichter berücksichtigen. – Anleger können leichter und günstiger «grün» investieren. – Potenziell geben Unternehmen Regulierungskosten in Form höherer Preise an die Konsumenten weiter.
Steuerpflichtige	Gering	– Es ist unwahrscheinlich, dass es zu nennenswerten Auswirkungen auf Steuern kommen wird.
Eigentümerinnen/Mieter	Keine	– Nicht relevant
Soziale Gruppen	Keine	– Wir sehen keine plausiblen Auswirkungen auf die Verteilung von Einkommen und Vermögen oder die Arbeitsmarktpartizipation.
Staat	Mittel	– Der Gesetzgeber muss das Obligationenrecht anpassen, den Vollzug einrichten und für die Vollzugskosten aufkommen.

Betroffene Akteure/Bereiche	Relevanz	Begründung
		– Der Gesetzgeber kann die verbesserte Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen für weitere Regulierung nutzen. – Möglicherweise wird der Gesetzgeber die Kosten von Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen tragen.
Regionen	Keine	– Nicht relevant
Ausland	Gering	– Anforderungen werden potenziell an Zulieferer und Kunden weitergegeben. – Nachhaltigkeit ist ein öffentliches Gut. Von Verbesserungen profitiert auch das Ausland. – Abwanderung von Kapital aus besonders risikoträchtigen Regionen und Ländern. Ähnliches war bereits im Kontext des Dodd-Frank-Acts zu beobachten.
Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, Gesellschaft und Umwelt (RFA-Prüfpunkt 4)		
Wirtschaftswachstum und -entwicklung	Gering	– Wenngleich langfristig plausible Auswirkungen denkbar sind, erwarten wir mittelfristig keine messbaren Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum.
Wettbewerb	Mittel	– Übernimmt die Schweiz das EU-Recht, werden die Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Unternehmen und EU-Unternehmen angeglichen. Ebenfalls werden die Wettbewerbsbedingungen angepasst zwischen den Schweizer Unternehmen, die bereits heute durch die Drittstaatenregelung unter EU-Recht fallen, und denen, die nicht unter EU-Recht fallen. – Wie oben beschrieben, kann die Übernahme der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten der EU aber auch zu *Wettbewerbsverzerrungen* führen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass sich alle Unternehmen an die Berichterstattungspflichten halten. Die Unternehmen, die sich an die Berichterstattungspflichten halten und die damit verbundenen Kosten tragen, werden potenziell benachteiligt gegenüber den Unternehmen, die die Pflicht nicht erfüllen.
Internationale Öffnung	Gering	– Die Angleichung an EU-Recht mag marktöffnend wirken.
Wissen und Technologie	Gering	– Die Berichterstattungspflichten würden die Verfügbarkeit von Informationen verbessern. Diese lassen sich wissenschaftlich untersuchen. Möglicherweise entstehen neue Geschäftsmodelle und Produkte. Nachhaltigkeitsdaten können zur evidenzbasierten Entwicklung von Standards beitragen. Es ist denkbar, dass Finanzprodukte entwickelt werden, welche von der Nutzung der Informationen aus den Nachhaltigkeitsberichten profitieren.
Standortattraktivität	Mittel	– Es mag Unternehmen geben, welche die Regeln umgehen wollen. Für diese wird der Standort Schweiz weniger attraktiv. – Andere profitieren, da sich Doppelspurigkeiten reduzieren lassen.

Betroffene Akteure/Bereiche	Relevanz	Begründung
Gesellschaft	Mittel	– Insofern die Regulierung Unternehmen dazu bewegt, stärker auf soziale Nachhaltigkeit zu achten, wäre ein gesellschaftlicher Nutzen zu erwarten.
Umwelt	Mittel	– Die Regulierung mag die Unternehmen dazu bewegen, stärker auf Nachhaltigkeitsaspekte zu achten. – Durch den Abbau von Informationsasymmetrien wird der Finanzmarkt in die Lage versetzt, Nachhaltigkeitsrisiken stärker zu berücksichtigen.

Auf Basis der Relevanzanalyse empfehlen wir in der RFA folgende Bereiche vertieft zu untersuchen, für welche wir «mittlere» oder «hohe» Auswirkungen erwarten:

1. Unternehmen
2. Organisationen
3. Staat
4. Wettbewerb
5. Standortattraktivität (wirtschaftliche Rahmenbedingungen)
6. Gesellschaft
7. Umwelt

B. Mengengerüst

Wie viele Unternehmen würden in den drei Szenarien in den Geltungsbereich der Berichterstattungspflichten fallen? Wie viele Unternehmen wären mittelbar betroffen?

B.1 Kriterien

In der folgenden Tabelle fassen wir als erstes die Bedingungen zusammen.

Tabelle 9: Übersicht Kriterien Nachhaltigkeitsberichterstattung

	Mitarbeitende	Umsatzerlös (in CHF Mio.)	Bilanzsumme (in Mio. CHF/EUR)	Nettoumsatz in EU (in Mio. CHF)	Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU	Gesellschaft des öffentlichen Interesses
OR-Bestimmungen	> 500	> 40				ja
	> 500		> 20			ja
CSRD-Drittstaatenregelung				> 150	Ja	
	Oder Schweizer Unternehmen mit a) Tochterunternehmen in der EU, die die im Folgenden genannten Kriterien der CSRD erfüllen, oder b) mit einer Zweigstelle, die einen Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro erzielt.					
CSRD	>250	>40				
	>250		>20			
		>40	>20			
	< 50	< 8				ja
	< 50		< 4			ja
		< 8	< 4			ja

Quelle: EJPD-Prüfbericht, Anhang, S. 35

B.2 Vorgehen und Datenquellen

Zur Ermittlung der Anzahl potenziell betroffener Unternehmen haben wir folgende Quellen genutzt:

- *Betriebs- und Unternehmensregister (BUR):* Dieses umfasst eine Vollerhebung sämtlicher in der Schweiz ansässiger Unternehmen. Das Register wird zu statistischen und administrativen (Adressregister) Zwecken verwendet. Die Daten können über das Bundesamt für Statistik

(BFS) abgefragt werden. Für die vorliegende Studie lagen die Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2021 zur Verfügung. Das BUR enthält Informationen zur Mitarbeiteranzahl und Umsatzgrösse. Konkret konnte so bestimmt werden, wie viele Unternehmen unter dem Schweizer Recht in den Geltungsbereich fallen und wie viele betroffen wären, wenn die CSRD in Schweizer Recht nachvollzogen werden würde.

- *Produktions- und Wertschöpfungsstatistik (WS)*: Diese basiert auf einer Umfrage zu den Buchhaltungsergebnissen bei Schweizer Unternehmen mit mindestens drei Beschäftigten. Die Befragung basiert auf einer Bruttostichprobe von rund 22'000 Unternehmen. Anhand von Hochrechnungen können die Umfrageresultate auf die Grundgesamtheit der Unternehmen geschätzt werden. Die Daten können über das BFS bezogen werden. Für die vorliegende Studie konnten so Unternehmen mit einer bestimmten Bilanzsummengrösse identifiziert werden. Eine Verknüpfung der WS- und der BUR-Daten erlaubte es uns zudem, Rückschlüsse auf die Merkmalskombinationen zwischen Mitarbeiterzahl, Umsatz- und Bilanzsummengrösse zu ziehen. Auch diese Analysen basieren auf Hochrechnungen. Diese Zahlen wurden für die Schätzungen unter dem Schweizer Recht und dem Nachvollzug der CSRD in Schweizer Recht verwendet.
- *Statistik zu operativen Angaben multinationaler Unternehmen* der Schweizerischen Nationalbank (SNB): Diese ergänzt die Statistik der Direktinvestitionen. Die Daten basieren auf einer Teilerhebung bei 1'200 Unternehmensgruppen. Die Statistik umfasst Tochter- und Zweigniederlassungen von Unternehmensgruppen im Besitz Schweizer Personen oder Investoren in der EU. Für diese Unternehmensgruppen werden die Mitarbeiter- und Umsatzzahlen erfasst. Weiter konnte auch nach deren Branchentätigkeit sortiert werden. Konkret konnte so die Anzahl Unternehmensgruppen bestimmt werden, die bezüglich Mitarbeiterzahl, Umsatzgrösse oder Branche unter die EU-Drittstaatenregelung fallen.
- *FINMA-Daten:* Zu den von der FINMA beaufsichtigten Banken und Versicherungen.
- *SIX-Daten*: Die SIX hat für uns Auswertungen durchgeführt.

B.3 Referenzszenario

Im Referenzszenario schätzen wir, dass 199 Unternehmen (aufgerundet: 200) in den Geltungsbereich der OR-Bestimmungen zur Berichterstattung (Art. 964a-c) fallen. Laut einer Auswertung des BUR, die das BFS für uns durchgeführt hat, treffen die quantitativen Bedingungen (> 500 Mitarbeitende und > 40 Mio CHF Umsatz oder > 20 Mio CHF Bilanzsumme) auf 499 Schweizer Unternehmen zu. Durch die Einschränkung auf Gesellschaften von öffentlichem Interesse bleiben 199 Unternehmen übrig. Davon sind 152 börsenkotiert (laut Aussagen der SIX). Hinzukommen 20 nicht-börsenkotierte Banken und 27 nicht-börsenkotierte Versicherungen. Dies hat eine manuelle Analyse von durch die FINMA veröffentlichten Daten ergeben.

Unter die EU-Drittstaatenregelung gemäss CSRD würden rund 142 Unternehmen (gerundet 140) fallen. Dabei handelt es sich jedoch wahrscheinlich um eine Unterschätzung. Denn mangels geeigneter Daten konnten wir nicht bestimmen, wie viele Schweizer Unternehmen Tochterunternehmen in der EU haben, die die Bedingungen der CSRD erfüllen oder eine Zweigniederlassung in der EU haben, die einen Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro erzielt.

Wie gross potenzielle Überschneidungen zwischen den Unternehmen, die unters OR und unter die Drittstaatenregelung fallen, sein könnten, konnten wir nicht bestimmen. Je nach Grad der

Überschneidung wären im Referenzszenario 199 bis 341 Unternehmen verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Bei diesen Daten handelt es sich aber um grobe Schätzungen und Berechnungen auf Basis sekundärstatistischer Daten, welche die Realität vermutlich nicht perfekt abbilden. Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, runden wir auf 200 bis 340 Unternehmen.

Abbildung 12: Betroffene Unternehmen im Referenzszenario

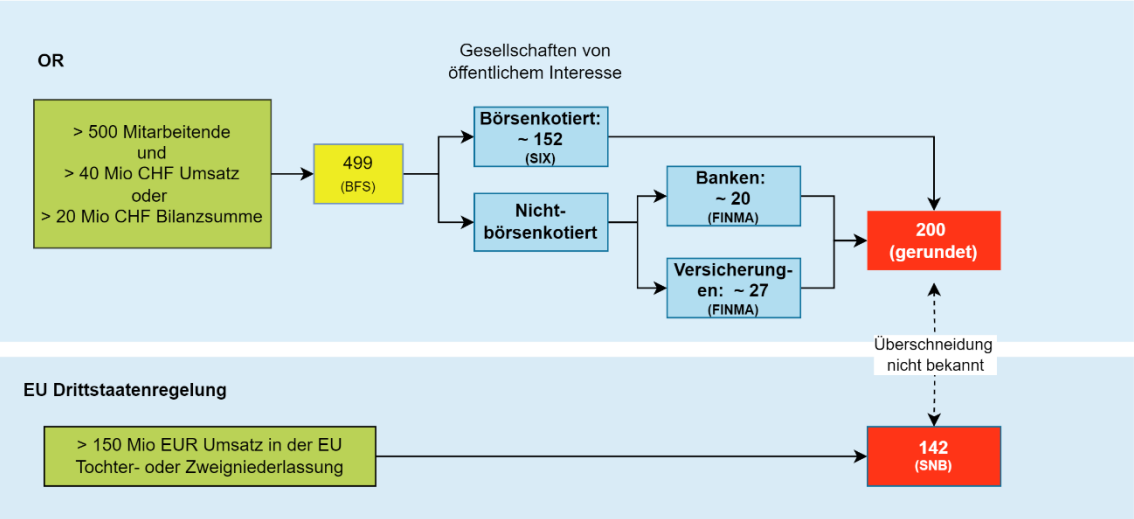

Quelle: Auswertung von BFS, SNB, Aussagen SIX, eigene Auswertung FINMA-Daten, eigene Darstellung.

B.4 Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug

Bei einem vollständigen Nachvollzug wären rund 3'500 Unternehmen betroffen. Diese Zahl speist sich zum grössten Teil aus den Unternehmen, die zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllen: > als 250 Beschäftigte, > 40 Mio. Umsatz, > 20 Mio. Bilanzsumme. Laut einer Auswertung des BUR, welche das BFS für uns durchgeführt hat, trifft dies auf 3'463 Unternehmen zu. Wie die folgende Abbildung zeigt, erfüllen die meisten Unternehmen (3'294) die Kombination aus der Bilanz- und Umsatzbedingung.

Hinzu kommen ca. 50 börsenkotierte KMU. Laut Aussagen von SIX liegt die Zahl bei unter 50 Unternehmen. Einen genaueren Wert haben wir nicht erhalten.

Abbildung 13: Betroffene Unternehmen im Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug (alte Schwellenwerte)

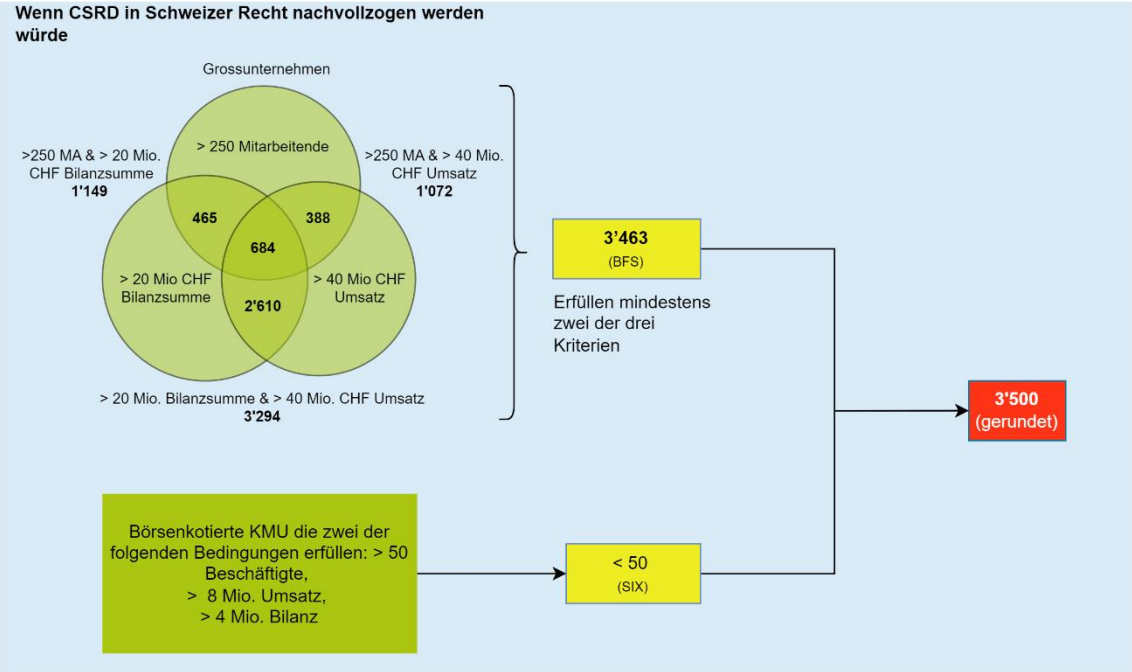

Quelle: Auswertung von BFS, Aussagen SIX, eigene Darstellung.

In der folgenden Abbildung legen wir die neuen Schwellenwerte zugrunde.

Abbildung 14: Betroffene Unternehmen im Untersuchungsszenario vollständiger Nachvollzug (neue Schwellenwerte)

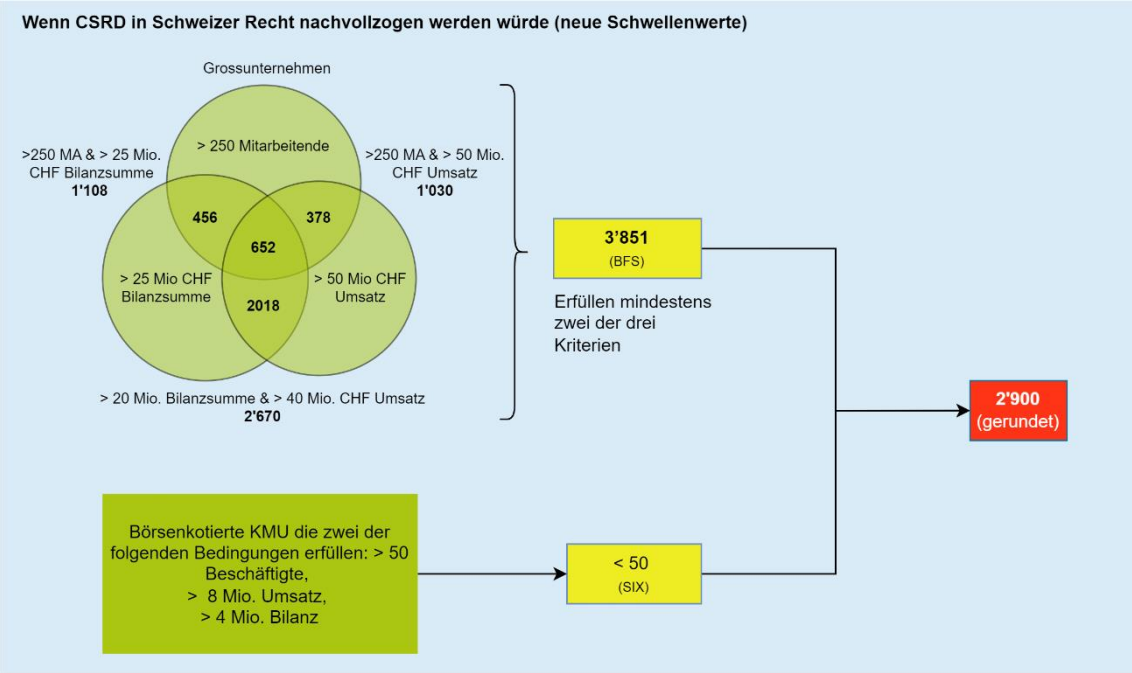

Quelle: Auswertung von BFS, Aussagen SIX, eigene Darstellung.

Für eine erste Plausibilisierung unserer Schätzungen vergleichen wir diese mit den Zahlen, die für die EU geschätzt wurden. In der EU sind von der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht rund 50'000 Unternehmen betroffen (Europäische Kommission, 2023). Leider liegen uns keine Zahlen darüber vor, wie viele Unternehmen es in der EU gibt. Deshalb orientieren wir uns am BIP. Das BIP für den ganzen EU-Raum beträgt Stand 2022 14.5 Billionen Euro (13.7 Billionen CHF zum Wechselkurs 20. Dezember 2023). Das BIP der Schweiz liegt bei 771.22 Mrd. CHF (Stand 2022). Das heisst, dass wenn in der EU pro 273'330'627 CHF BIP ein Unternehmen betroffen ist, müssten auf das Schweizer BIP hochgerechnet 2'859 Unternehmen in der Schweiz betroffen sein. Diese Anzahl liegt unter unserer Schätzung von mindestens 3'500 Unternehmen. Der Vergleich zeigt aber, dass die Grössenordnung ähnlich ist.

In Norwegen wird erwartet, dass 2'100 Unternehmen betroffen sein werden. Mit einem BIP von 413 Mrd. Franken ist Norwegen etwas mehr als halb so gross wie die Schweizer Wirtschaft. Rechnen wir die norwegische Schätzung (2'100 Unternehmen) auf den Schweizer BIP hoch (Multiplikation mit einem Faktor 1.87), kämen wir auf 3'920 Unternehmen, was unter, aber dennoch relativ nah an unserer Schätzung liegt.

B.4.1 Untersuchungsszenario teilweiser Nachvollzug

Bei einem teilweisen Nachvollzug sollen Unternehmen unter 500 Beschäftigten von der Berichtspflicht ausgenommen werden. Wenn lediglich die Beschäftigtenschwelle von 250 auf 500 erhöht werden würde und weiterhin zwei der drei Bedingungen erfüllt sein müssten (>500 Beschäftigen, > 40 Mio. Franken Umsatz, > 20 Mio. Franken Bilanzsumme), wären mit rund 3'300 bis 3'450 nur unwesentlich weniger Unternehmen betroffen als bei einem vollständigen Nachvollzug. Das liegt daran, dass allein die Umsatz- und Bilanzbedingung rund 3'300 Unternehmen erfüllen. Deswegen hat die Anhebung der Beschäftigtenschwelle nur einen geringen Einfluss.

Eine deutliche Reduktion in der Anzahl betroffener Unternehmen würde erst erreicht, wenn in jedem Fall die Schwelle von 500 Beschäftigten überschritten sein müsste und zusätzlich mindestens die Umsatz- oder die Bilanzschwelle. Dann wären nur noch 480 Unternehmen betroffen.

Bei einem teilweisen Nachvollzug ist aber zu berücksichtigen, dass die EU das Schweizer Recht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als gleichwertig anerkennen würde. Deshalb würden wie im Referenzszenario zusätzlich 140 Unternehmen unter die Drittstaatenregelung fallen. Zu den 499 (gerundet 500) Unternehmen kämen – je nach Mass der Überschneidung – noch 140 Unternehmen hinzu.

Eine deutliche Beschränkung des Geltungsbereichs könnte erreicht werden, wenn noch stärker von der CSRD abgewichen würde und nicht zwei der drei Bedingungen erfüllt werden müssten, sondern wenn in jedem Fall die 500 Beschäftigten überschritten werden müssten und dann entweder die Umsatz- oder die Bilanzsummen-Bedingung erfüllt werden müsste. Dann wären laut Berechnungen des BFS 480 Unternehmen betroffen.

Tabelle 10: Teilnachvollzug – Anhebung der Beschäftigtenschwelle

Anzahl Beschäftigte	Umsatzerlös (in Mio. CHF)	Bilanzsumme (in Mio. CHF)	Anzahl Unternehmen
>500		> 20	454
>500	>40		465
Schnittmenge beider Kombinationen			476
EU-Drittstaatenregelung			142
Summe			**476-518**

Quelle: Auswertung des BUR durch das BFS.

C. Unternehmensbefragung

C.1 Methodik

C.1.1 Befragungsdesign

Die Unternehmensbefragung wurde über das Befragungsinstitut LINK mittels Online-Interviews (computer assisted web interview, CAWI) durchgeführt. Die Unternehmen erhielten ein Einladungsschreiben für die Befragung und bei Nichtteilnahme ein Erinnerungsschreiben per Post. Die Befragungen wurden im Zeitraum zwischen dem 23. Juni und dem 21. Juli 2023 durchgeführt.

Die Grundgesamtheit für die vorliegende Studie setzt sich aus allen in der Schweiz ansässigen Unternehmen zusammen, die einer der folgenden sechs Branchen – entsprechend ihrem NOGA-Code – zugehörig sind und zu mittelgrossen (50-249 Mitarbeitende) oder grossen (mehr als 249 Mitarbeitende) Unternehmen zählen:

- B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C – Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren
- H – Verkehr und Lagerei
- J – Information und Kommunikation
- K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Die Stichprobe wurden aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) gezogen. Insgesamt umfasste die Stichprobe 2'000 Unternehmen.

C.1.2 Rücklauf

An der Umfrage haben 650 Unternehmen teilgenommen, was einer Bruttoausschöpfung von 32.5% entspricht.

In der folgenden Tabelle werden die Fallzahlen in der Grundgesamtheit, Stichprobe und den erhaltenen Antworten jeweils nach Unternehmensgrösse und Branche miteinander verglichen.

Tabelle 11: Abdeckung Grundgesamtheit

Branche		Mittelgross (50-249 MA)	Gross (≥ 250 MA)	Total
B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	GG	16 (0.35%)	2 (0.04%)	18 (0.39%)
	SP	10 (0.5%)	1 (0.05%)	11 (0.55%)
	Antw.	2 (0.31%)	1 (0.15%)	3 (0.46%)
C – Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	GG	1855 (40.42%)	380 (8.28%)	2235 (48.7%)
	SP	861 (43.05%)	114 (5.7%)	975 (48.75%)
	Antw.	252 (38.77%)	32 (4.92%)	284 (43.69%)
H – Verkehr und Lagerei	GG	402 (8.76%)	117 (2.55%)	519 (11.31%)
	SP	189 (9.45%)	34 (1.7%)	223 (11.15%)
	Antw.	67 (10.31%)	11 (1.69%)	78 (12%)
J – Information und Kommunikation	GG	427 (9.3%)	72 (1.57%)	499 (10.87%)
	SP	198 (9.9%)	20 (1%)	218 (10.9%)
	Antw.	59 (9.08%)	9 (1.38%)	68 (10.46%)
K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	GG	376 (8.19%)	120 (2.61%)	496 (10.81%)
	SP	167 (8.35%)	37 (1.85%)	204 (10.2%)
	Antw.	73 (11.23%)	19 (2.92%)	92 (14.15%)
M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	GG	724 (15.78%)	98 (2.14%)	822 (17.91%)
	SP	339 (16.95%)	30 (1.5%)	369 (18.45%)
	Antw.	112 (17.23%)	13 (2%)	125 (19.23%)
Total	GG	3800 (82.81%)	789 (17.19%)	4589 (100%)
	SP	1764 (88.2%)	236 (11.8%)	2000 (100%)
	Antw.	565 (86.92%)	85 (13.08%)	650 (100%)

Quelle: Unternehmensstatistik BFS und Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Anmerkung: GG=Grundgesamtheit, SP=Stichprobe, Antw.=Antworten. Stärkere Über- und Unterrepräsentationen in den Antworten in Bezug auf die Grundgesamtheit sind grau hervorgehoben.

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass Grossunternehmen (über 249 Mitarbeitende) in den Befragungsergebnissen unterrepräsentiert sind und mittelgrosse Unternehmen (50-249 Mitarbeitende) überrepräsentiert. In Bezug auf die Branchen wird ersichtlich, dass Unternehmen in der Branche *Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren* (C) in den Resultaten der Befragung unterrepräsentiert sind; dies trifft vor allem auf Grossunternehmen in dieser Branche zu. Zudem kann festgehalten werden, dass insbesondere mittelgrosse Unternehmen der Branche *Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen* innerhalb der Ergebnisse im Vergleich zur Grundgesamtheit unterrepräsentiert sind.

C.2 Ergebnisse

Abbildung 15: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Unternehmensgrösse

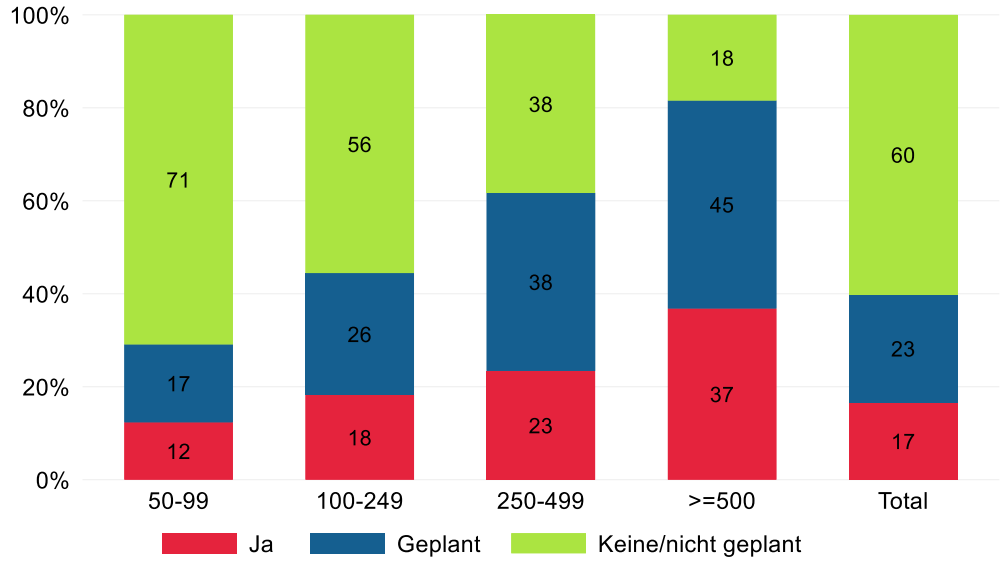

Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N=650. Frage: «Erstellt ihr Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach einem international anerkannten Standard (bspw. ESRS, TCFD etc.)?»

Abbildung 16: Grund der Nachhaltigkeitsberichterstattung

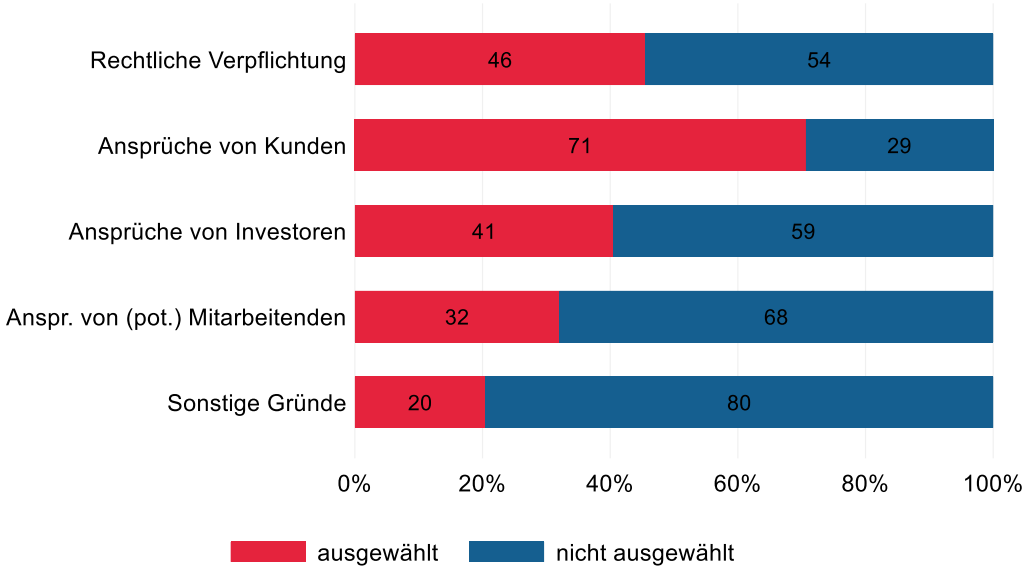

Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N=259. Frage: «Weshalb erstellt/plant Ihr Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht?» Mehrfachantworten möglich. Frage wurde nur Teilnehmenden angezeigt, die angegeben hatten, dass ihr Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 17: Grund der Berichterstattung nach Unternehmensgrösse (Anzahl Beschäftigte)

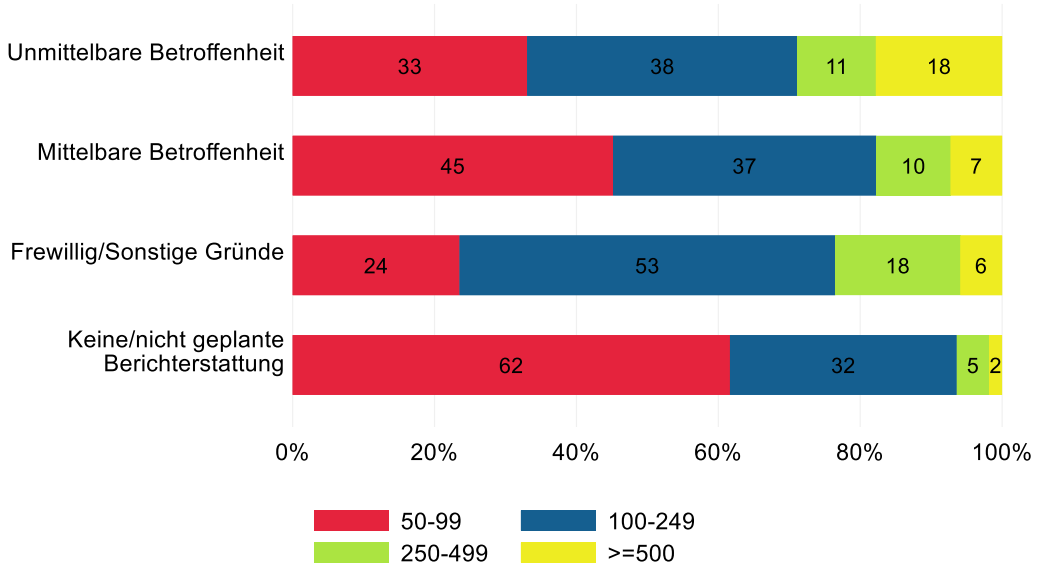

Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. Unter «Unmittelbare Betroffenheit» sind Unternehmen erfasst, die als Grund für die Berichterstattung rechtliche Verpflichtungen angegeben haben (vgl. Abbildung 16). «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Gründe Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen). Unter «Freiwillig/Sonstige Gründe» sind Unternehmen erfasst, die eine Berichterstattung durchführen bzw. planen, aber weder aufgrund von unmittelbarer noch mittelbarer Betroffenheit.

Abbildung 18: Grund der Berichterstattung nach Branche

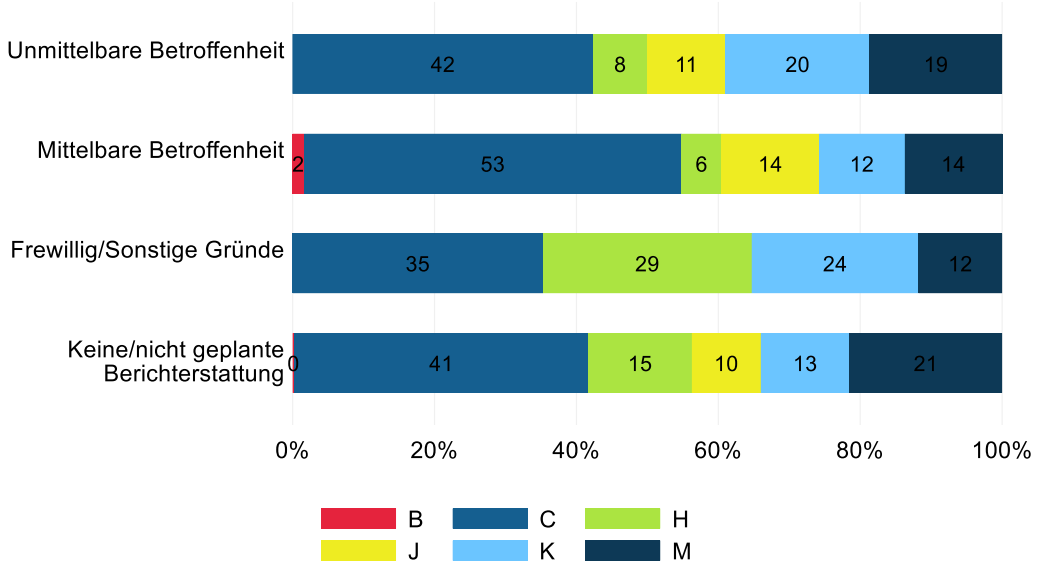

Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. Unter «Unmittelbare Betroffenheit» sind Unternehmen erfasst, die als Grund für die Berichterstattung rechtliche Verpflichtungen angegeben haben (vgl. Abbildung 16). «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Gründe Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen). Unter «Freiwillig/Sonstige Gründe» sind Unternehmen erfasst, die eine Berichterstattung durchführen bzw. planen, aber weder aufgrund von unmittelbarer noch mittelbarer Betroffenheit. Branchencodes: B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, C – Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren, H – Verkehr und Lagerei, J – Information und Kommunikation, K – Erbringung von Finanz- und

Versicherungsdienstleistungen, M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen.

Abbildung 19: Grund der Berichterstattung nach Umsatz

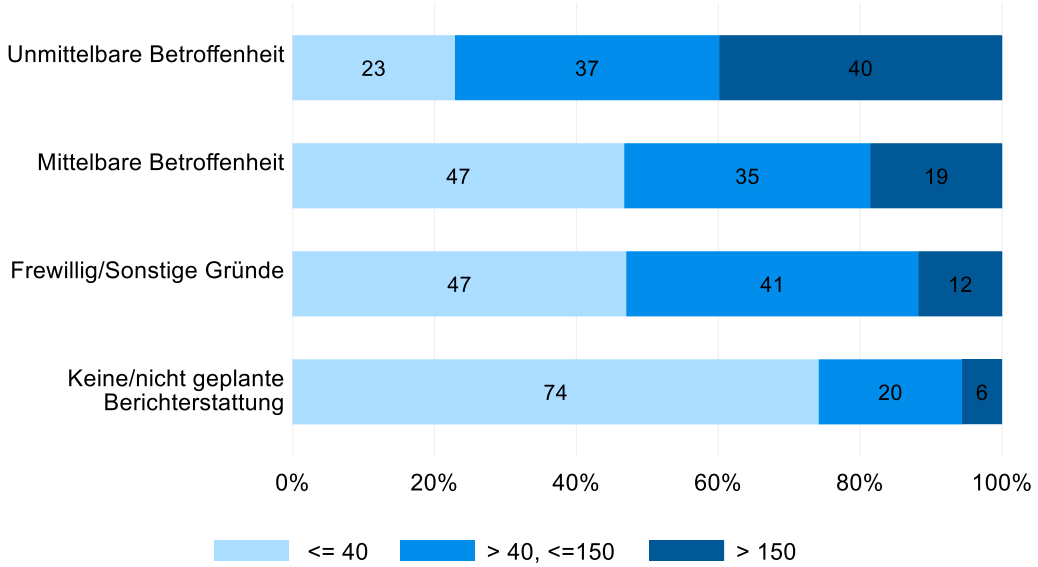

Quelle: Unternehmensbefragung, BSS. Eigene Darstellung. N = 650. Frage: «Wie viel Umsatz machte Ihr Unternehmen im letzten Geschäftsjahr (in Mio. CHF)?» Unter «Unmittelbare Betroffenheit» sind Unternehmen erfasst, die als Grund für die Berichterstattung rechtliche Verpflichtungen angegeben haben (vgl. Abbildung 16). «Mittelbare Betroffenheit» fasst die Gründe Ansprüche durch Kundinnen und Kunden und Investorinnen und Investoren zusammen (unter Ausschluss von rechtlichen Verpflichtungen). Unter «Freiwillig/Sonstige Gründe» sind Unternehmen erfasst, die eine Berichterstattung durchführen bzw. planen, aber weder aufgrund von unmittelbarer noch mittelbarer Betroffenheit.

D. Hochrechnung und Schätzung der Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen

Die Ergebnisse der oben präsentierten Befragung zeigen, dass rund 19% der Unternehmen, die an dieser teilgenommen haben, mittelbar von Berichterstattungspflichten betroffen sind. Diese Zahl möchten wir nun auf alle Schweizer Unternehmen hochrechnen. Dazu sind zwei Schritte notwendig. Erstens müssen wir die Befragungsergebnisse auf die Grundgesamtheit hochrechnen. Dies machen wir anhand der Angaben zur Mitarbeiterzahl und zum Wirtschaftszweig. Zweitens müssen wir die Ergebnisse auf solche Gruppen übertragen, die wir nicht zu unserer Befragung eingeladen haben.

Die nicht befragten Gruppen haben wir unten in den folgenden Tabellen in grau kenntlich gemacht.

Von der Schätzung ausgeschlossen haben wir Mikrounternehmen (unter 10 Mitarbeitende). Laut ESRS-Standards sind diese sowieso ausgenommen. Ebenfalls ausgeschlossen haben wir Unternehmen aus den folgenden Wirtschaftszweigen, weil wir diese ebenfalls nicht für relevant halten:

- O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

- P – Erziehung und Unterricht
- Q – Gesundheits- und Sozialwesen
- R – Kunst, Unterhaltung und Erholung

Wir beginnen in der folgenden Tabelle mit den Unternehmen, die sich in der Grundgesamtheit befinden:

Tabelle 12: Fallzahlen in Grundgesamtheit

Branche	Anzahl Mitarbeitende					
	10-49	50-99	100-249	250-499	≥500	Total
A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	997	42	21	1	-	1'061
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	101	13	3	2	-	119
C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	6'835	1'108	747	222	158	9'070
D - Energieversorgung	157	48	23	21	15	264
E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	346	59	13	4	1	423
F - Baugewerbe/Bau	6'777	621	225	55	30	7'708
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	7'951	704	403	107	98	9'263
H - Verkehr und Lagerei	1'622	238	164	65	52	2'141
I - Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	4'896	311	171	32	24	5'434
J - Information und Kommunikation	2'244	276	151	41	31	2'743
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1'676	241	135	48	72	2'172
L - Grundstücks- und Wohnungswesen	1'001	78	44	7	4	1'134
M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	6'193	496	228	61	37	7'015
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2'731	415	298	85	77	3'606
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2'546	222	115	20	8	2'911
Total	46'073	4'872	2'741	771	607	55'064

Quelle: Unternehmensstatistik BFS, eigene Darstellung. Im Rahmen der Unternehmensbefragung von BSS nicht befragte Gruppen sind grau schattiert.

Die folgende Tabelle zeigt, welcher Anteil der befragten Unternehmen in den unterschiedlichen Grössenklassen und Wirtschaftszweigen mittelbar betroffen sind:

Tabelle 13: Anteil mittelbar betroffene Unternehmen (gewichtet)

Branche	Anzahl Mitarbeitende				
	50-99	100-249	250-499	≥500	Total
B	49.1% (1.8)	0% (0)	95.4% (0.3)	0% (0)	54.3% (2.1)
C	16.1% (157)	25.4% (105.9)	33.8% (31.5)	48.2% (22.4)	23.2% (316.8)
H	7.8% (33.7)	9.6% (23.3)	12.1% (9.2)	0% (7.3)	8.2% (73.6)
J	29% (39.1)	20.4% (21.4)	0% (5.8)	16% (4.4)	23.2% (70.7)
K	19.3% (34.2)	10.4% (19.1)	24% (6.8)	8.7% (10.2)	15.8% (70.3)
M	9.9% (70.3)	17% (32.3)	27.5% (8.6)	16% (5.3)	13.5% (116.5)
Total	16% (336.2)	20.3% (202)	25.8% (62.2)	26.7% (49.6)	19.1% (650)

Quelle: Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Anteile pro Zelle; gewichtete Fallzahlen pro Zelle in Klammern.

Als nächstes gilt es, die Befragungsergebnisse auf die Gruppen zu übertragen, die nicht befragt wurden. In Abstimmung mit den Expertinnen und Experten vom Öko-Institut treffen wir dabei folgende Annahmen:

a) Für die Grössenklasse der Unternehmen mit 10-46 Mitarbeitenden wurden pro Branche die jeweiligen Werte der Unternehmen mit 50-99 Mitarbeitenden übernommen.
b) Für die Branchen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (NOGA-Code A), Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie (I) und Grundstücks- und Wohnungswesen (L) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Mittelwert der Werte aus den in der Befragung eingeschlossenen Branchen übernommen: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B), Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (C), Verkehr und Lagerei (H), Information und Kommunikation (J), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M).
c) Für die Branchen Energieversorgung (D), Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (E) und Baugewerbe/Bau (F) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Wert der Branche Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (C) übernommen.
d) Für die Branche Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (G) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Wert der Branche Verkehr und Lagerei (H) übernommen.
e) Für die Branchen Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N) und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S) wurde pro Grössenklasse der jeweilige Wert der Branche Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M) übernommen.

Das Ergebnis dieser Schätzungen präsentieren wir in der folgenden Tabelle; die hochgestellten und eingeklammerten Buchstaben verweisen auf die oben beschriebenen Annahmen.

Tabelle 14: Hochrechnung Anteil mittelbar betroffener Unternehmen

Branche	Anzahl Mitarbeitende					
	10-49[a]	50-99	100-249	250-499	≥500	Total
A[b]	21.86%	21.86%	13.81%	32.14%	14.83%	20.90%
B	49.05%	49.05%	0.00%	95.38%	0.00%	38.70%
C	16.09%	16.09%	25.41%	33.82%	48.22%	27.93%
D[c]	16.09%	16.09%	25.41%	33.82%	48.22%	27.93%
E[c]	16.09%	16.09%	25.41%	33.82%	48.22%	27.93%
F[c]	16.09%	16.09%	25.41%	33.82%	48.22%	27.93%
G[d]	7.83%	7.83%	9.65%	12.09%	0.00%	7.48%
H	7.83%	7.83%	9.65%	12.09%	0.00%	7.48%
I[b]	21.86%	21.86%	13.81%	32.14%	14.83%	20.90%
J	28.96%	28.96%	20.35%	0.00%	15.99%	18.85%
K	19.29%	19.29%	10.38%	23.98%	8.75%	16.34%
L[b]	21.86%	21.86%	13.81%	32.14%	14.83%	20.90%
M	9.91%	9.91%	17.04%	27.54%	16.02%	16.08%
N[e]	9.91%	9.91%	17.04%	27.54%	16.02%	16.08%
S[e]	9.91%	9.91%	17.04%	27.54%	16.02%	16.08%
Total	18.18%	18.18%	16.28%	30.52%	20.68%	20.77%

Quelle: Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Anteile pro Zelle. Total: Mittelwert der Zellenwerte in Ziele/Spalte. Im Rahmen der Unternehmensbefragung von BSS nicht befragte Gruppen sind grau schattiert.

Schliesslich rechnen wir die prozentualen Anteile, die in der Tabelle oben genannt wurden, mit der Anzahl an Unternehmen in der Grundgesamtheit. Das Ergebnis präsentieren wir in der folgenden Tabelle. Für die geschätzten Gruppen rechnen wir mit einer Unsicherheit von plus 10% und minus 10%. Für die Gruppen, die wir befragt haben, rechnen wir mit einer Unsicherheit von plus 5% und minus 5%.

Tabelle 15: Hochrechnung Anzahl mittelbar betroffener Unternehmen

Branche	Anzahl Mitarbeitende					
	10-49	50-99	100-249	250-499	≥500	Total
A	110-320	0-20	0-10	-	-	110-350
B	30-60	0-10	-	-	-	30-70
C	410-1790	120-240	150-230	60-90	60-90	800-2440

Branche	Anzahl Mitarbeitende					
	10-49	50-99	100-249	250-499	≥500	Total
D	0-50	0-20	0-10	0-10	0-10	0-100
E	20-100	0-20	0-10	-	-	20-130
F	410-1770	30-170	30-80	10-30	10-20	490-2070
G	0-1420	0-130	0-80	0-30	0-10	0-1670
H	0-290	0-40	0-30	0-20	0-10	0-390
I	580-1560	30-100	0-50	0-20	0-10	610-1740
J	420-880	60-100	20-40	0-10	0-10	500-1040
K	150-500	30-60	0-30	0-20	0-10	180-620
L	110-320	0-30	0-20	-	-	110-370
M	0-1240	20-80	20-60	10-20	0-10	50-1410
N	0-550	0-90	20-90	10-40	0-30	30-800
S	0-510	0-50	0-40	0-10	-	0-610
Total	2240-11360	290-1160	240-780	90-300	70-210	2930-13810

Quelle: Unternehmensbefragung BSS, eigene Darstellung. Spannweite pro Zelle. Auf 10er-Werte gerundet. Total: Summe der Minima und Maxima pro Zeile/Spalte. Im Rahmen der Unternehmensbefragung von BSS nicht befragte Gruppen sind grau schattiert.

Auf diese Weise kommen wir auf eine geschätzte Anzahl von rund 3'000 bis 14'000 Unternehmen, die heute mittelbar betroffen sind.

E. Kostenschätzungen

E.1 Unmittelbar betroffene Unternehmen

Tabelle 16: Mengengerüst für Kostenschätzungen

Bislang bereits betroffen?	Börsenkotierung	Vollständiger Nachvollzug	Teilweiser Nachvollzug
NFRD/OR	Börsenkotiert	152	152
	Nicht börsenkotiert	47	47
Nicht NFRD/OR	Börsenkotiert	45	45
	Nicht börsenkotiert	3219	256

Quelle: BSS, eigene Darstellung. In Bezug auf die Unternehmenszahlen bei teilweisem Nachvollzug wurde die Annahme getroffen, dass sich die Unternehmen, die bei einem teilweisen Nachvollzug unter die Drittstaatenregelung fallen würden, vollständig mit den Unternehmen überlappen, die bereits unter die OR-Bestimmungen fallen.

Abbildung 20: Regulierungskosten pro berichtspflichtiges Unternehmen (in 1'000 CHF)

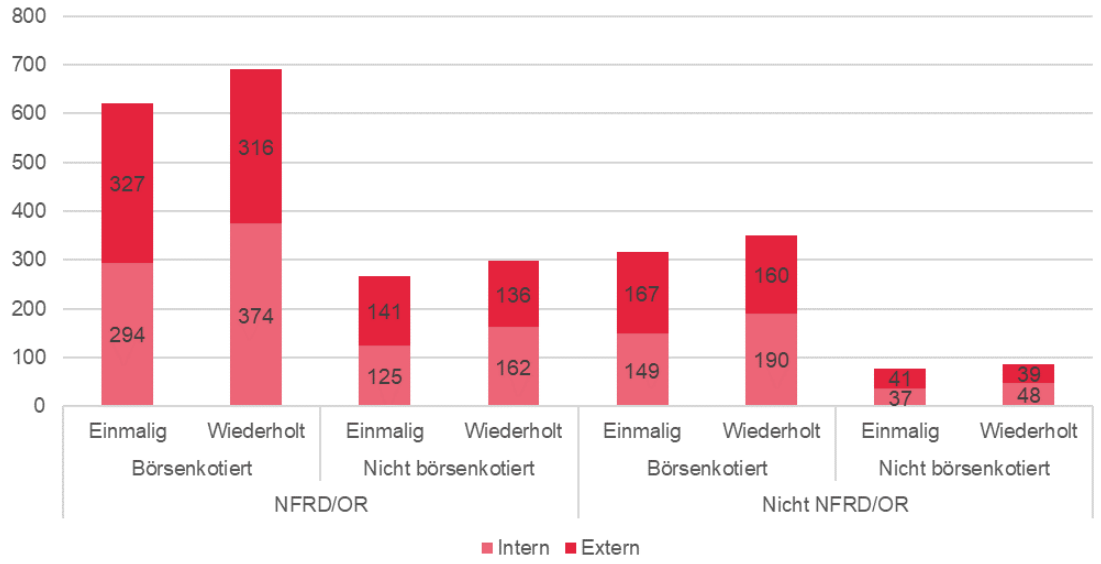

Quelle: BSS, eigene Darstellung. Die in CHF ausgewiesenen Werte wurden aus den entsprechenden Werten in EUR aus CEPS & Milieu (2022: 18) umgerechnet mit dem Wechselkurs 1.0482 (durchschnittlicher Wechselkurs CHF/EUR 2019-2023) und dem Faktor Arbeitskosten 2.06 (Vergleich Arbeitskosten zwischen EU-28 und Schweiz, vgl. Tabelle 21)

Tabelle 17: Sowieso-Kosten für berichtspflichtige Unternehmen bei einem vollständigen Nachvollzug (in Mio. EUR)

Bislang bereits betroffen?	Börsenkotierung	Frequenz	Gesamtkosten	Sowieso-Kosten	Anteil Sowieso-Kosten
NFRD/OR	Börsenkotiert	Einmalig	399	136	34%
		Wiederholt	444	151	34%
	Nicht börsenkotiert	Einmalig	23	8	35%
		Wiederholt	25	8	32%
Nicht NFRD/OR	Börsenkotiert	Einmalig	100	14	14%
		Wiederholt	112	16	14%
	Nicht börsenkotiert	Einmalig	1617	255	16%
		Wiederholt	1801	284	16%

Quelle: CEPS & Milieu (2022: 25, 26), eigene Darstellung.

Tabelle 18: Gesamte wiederholte Prüfkosten für berichtspflichtige Unternehmen für eingeschränkte Zusicherung bei einem vollständigen Nachvollzug (in Mio. CHF)

Bislang bereits betroffen?	Börsenkotierung	Min	Max	Mittelwert
NFRD/OR	Börsenkotiert	118	178	148
	Nicht börsenkotiert	16	24	20
Nicht NFRD/OR	Börsenkotiert	18	27	22
	Nicht börsenkotiert	313	467	390

Quelle: BSS, eigene Darstellung. Die in CHF ausgewiesenen Werte wurden aus den entsprechenden Werten in EUR aus CEPS & Milieu (2022: 30) umgerechnet mit dem Wechselkurs 1.0482 (durchschnittlicher Wechselkurs CHF/EUR 2019-2023) und dem Faktor Arbeitskosten 2.06 (Vergleich Arbeitskosten zwischen EU-28 und Schweiz, vgl. Tabelle 21) und mit den Unternehmenszahlen aus dem Mengengerüst für vollständigen Nachvollzug multipliziert (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 19: Gesamte wiederholte Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen bei vollständigem Nachvollzug (in Mio. CHF)

Bislang bereits betroffen?	Börsenko-tierung	Interne Kosten	Externe Beratungs-kosten	Sowieso-Kosten	Prüfkosten	Gesamt-kosten
NFRD/OR	Börsenkotiert	57	48	36	148	105
	Nicht börsen-kotiert	8	6	4	20	14
Nicht NFRD/OR	Börsenkotiert	9	7	2	22	16
	Nicht börsen-kotiert	153	125	44	390	22

Quelle: BSS, eigene Darstellung. Die Werte aus administrativen Kosten pro berichtspflichtiges Unternehmen (vgl. Abbildung 20) wurden mit den Unternehmenszahlen aus dem Mengengerüst für vollständigen Nachvollzug multipliziert (vgl. Tabelle 16). Die Sowieso-Kosten wurden aus dem entsprechenden Anteil (vgl. Tabelle 17) der Summe aus internen und externen Kosten berechnet.

Tabelle 20: Gesamte wiederholte Regulierungskosten für berichtspflichtige Unternehmen (in Mio. CHF), Berechnungsübersicht

Kostenpunkt	NFRD/OR (teilweiser Nachvollzug)	Nicht NFRD/OR	Total (vollständiger Nachvollzug)
Interne Kosten	65	162	226
Externe Beratung	54	133	187
Kosten (Zwischensumme)	119	294	413
Sowieso-Kosten	-40	-46	-86
Kosten (Zwischensumme)	79	248	327
Revisionkosten (lim. ass.)	168	412	580
Summe aller Kosten	247	661	907

Quelle: BSS, eigene Darstellung.

E.2 Mittelbar betroffene Unternehmen

Tabelle 21: Arbeitskosten je geleistete Stunde in Euro nach Branchen

Branche	Schweiz	EU – 28	Faktor
A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	*56.60*	*27.16*	*2.08*
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	53.78	26.15	2.06
C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	54.22	25.93	2.09
D - Energieversorgung	66.48	35.94	1.85
E - Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	49.29	21.44	2.30
F - Baugewerbe/Bau	48.05	23.52	2.04
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	49.85	21.98	2.27
H - Verkehr und Lagerei	51.65	23.70	2.18
I - Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	34.36	15.40	2.23
J - Information und Kommunikation	72.92	35.52	2.05
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	84.63	44.17	1.92
L - Grundstücks- und Wohnungswesen	56.15	27.09	2.07
M - Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstl.	70.56	35.50	1.99
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	41.22	18.80	2.19
O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	65.25	28.19	2.31
P - Erziehung und Unterricht	66.21	30.41	2.18
Q - Gesundheits- und Sozialwesen	51.83	25.95	2.00
R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	50.23	23.67	2.12
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	52.15	25.56	2.04
Total (Ohne Branchen O, P, Q, R)	**56.13**	**27.19**	**2.06**

Quelle: BFS (2020), eigene Darstellung. Für Branche A wurden jeweils die Mittelwerte der anderen Branchen übernommen.

Abbildung 21: Regulierungskosten pro Unternehmen in Lieferkette (1’000 EUR)

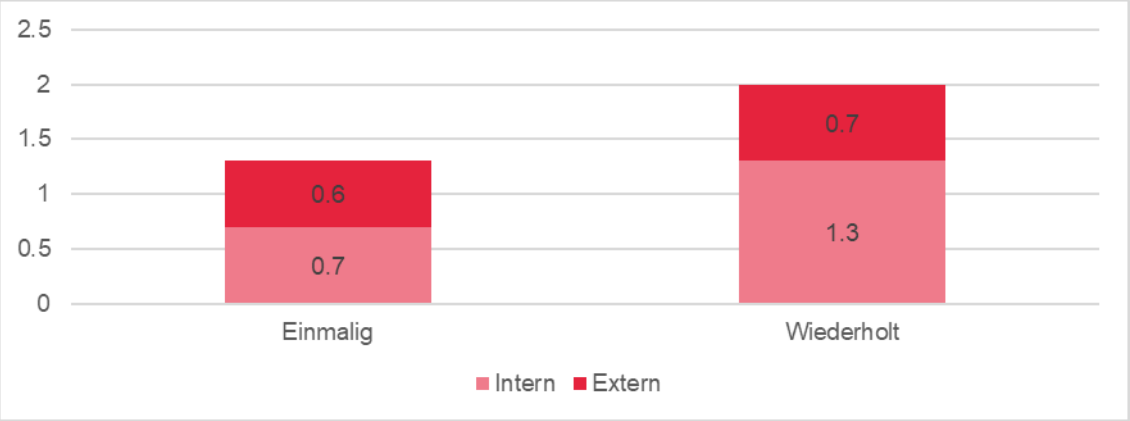

Quelle: CEPS & Milieu (2022: 49), eigene Darstellung.

Tabelle 22: Regulierungskosten pro Unternehmen in Lieferkette (in 1'000 CHF)

Branche	Kosten	In-tern	Ex-tern	To-tal
A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.4
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.3
C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.4
D - Energieversorgung	Einmalig	1.4	1.2	2.5
	Wiederholt	2.5	1.4	3.9
E - Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	Einmalig	1.7	1.4	3.1
	Wiederholt	3.1	1.7	4.8
F - Baugewerbe/Bau	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.3
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	Einmalig	1.7	1.4	3.1
	Wiederholt	3.1	1.7	4.8
H - Verkehr und Lagerei	Einmalig	1.6	1.4	3.0
	Wiederholt	3.0	1.6	4.6
I - Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	Einmalig	1.6	1.4	3.0
	Wiederholt	3.0	1.6	4.7
J - Information und Kommunikation	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.3
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Einmalig	1.4	1.2	2.6
	Wiederholt	2.6	1.4	4.0

Branche	Kosten	In-tern	Ex-tern	To-tal
L - Grundstücks- und Wohnungswesen	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.3
M - Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienst-leistungen	Einmalig	1.5	1.3	2.7
	Wiederholt	2.7	1.5	4.2
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistun-gen	Einmalig	1.6	1.4	3.0
	Wiederholt	3.0	1.6	4.6
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Einmalig	1.5	1.3	2.8
	Wiederholt	2.8	1.5	4.3
Mittelwert Branchen (ohne O,P,Q,R)	**Einmalig**	**1.5**	**1.3**	**2.8**
	Wiederholt	**2.8**	**1.5**	**4.4**

Quelle: CEPS & Milieu (2022), eigene Darstellung. Die in CHF ausgewiesenen Werte wurden aus den entsprechenden Werten in EUR aus CEPS & Milieu (2022: 49) umgerechnet mit dem Wechselkurs 1.0482 (durchschnittlicher Wechsel-kurs CHF/EUR 2019-2023) und dem Faktor Arbeitskosten der entsprechenden Branche (vgl. Tabelle 21) multipliziert.

F. Fachgespräche

F.1 Durchführung und Auswertung

Wir sicherten den Befragten Anonymität zu und zeichneten die Gespräche deshalb nicht auf. Die Gesprächsergebnisse dokumentierten wir schriftlich in ein Erhebungsraster, das dem jeweiligen Gesprächsleitfaden entsprechend strukturiert war. Die Gespräche wurden alle online, per Video-Call, durchgeführt. In der Auswertung wurde kein Bezug zwischen den befragten Personen und deren Aussagen hergestellt.

Tabelle 23: Geführte Fachgespräche

#	Akteursgruppe	Geführte Gespräche
G1	NGO	4
G2	Verbände	0
G3	Beratung/Kanzleien	5
G4	Investorinnen und Investoren	2
G5	Pensionskassen	0
G6	Stimmrechtsvertreter	1
G7	KMU	8
G8	Grossunternehmen	24
G9	Banken/Finanzinstitute	4
G10	Wissenschaft	3

#	Akteursgruppe	Geführte Gespräche
G11	Betroffene ausländische Unternehmen	1
G12	Standortförderer	0
G13	Handelskammer	1
	EU-Kommission (Einzelanfrage)	1
	TOTAL	53

Quelle: eigene Darstellung. Fünf Personen haben die Anfrage abgelehnt.

F.2 Gesprächsleitfaden

Für die Erarbeitung des Gesprächsleitfadens haben wir Themenfelder und Akteursgruppen definiert. Als Akteursgruppen wurden die 13 Gruppen identifiziert, die in der Tabelle oben aufgelistet sind. Die Themenfelder decken die folgenden Bereiche ab:

- Grundsätzliche Bedeutung von Berichtspflichten
- Betroffenheit/Umgang/Relevanz von Berichtspflichten heute
- Auswirkungen auf Unternehmens(struktur)
- Auswirkungen auf Beziehung Unternehmen und Externe
- Auswirkungen auf unternehmensexterne Organisationen
- Auswirkungen auf gesellschaftliche Akteure
- Auswirkungen auf den Staat
- Einschätzung politische Entwicklung Schweiz und EU
- Mengengerüst plausibilisieren
- Vergleich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Berichtspflichten

Zu den einzelnen Themenfeldern wurden Detailfragen ausgearbeitet. Basierend auf den zwei Rastern – Themenfelder und Akteursgruppen – konnten pro Akteur spezifisch Fragebögen zusammengestellt werden. Die Fachgespräche wurden halbstandardisiert durchgeführt und der Fragebogen als Leitfaden verwendet. Auf Nachfrage der Gesprächspartnerinnen und -partner haben wir Zusammenfassungen der in den jeweiligen Themenfeldern enthaltenen Fragen im Voraus des Gesprächs zugestellt.

Tabelle 24: Struktur des Gesprächsleitfadens

Fragenblock	G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8	G9	G10	G11	G12	G13
Grundsätzliche Bedeutung der beiden Thematiken	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Betroffenheit/Umgang/Relevanz Unternehmen heute							x	x	x		x		
Auswirkungen auf Unternehmen							x	x	x				
Auswirkungen Beziehung Unternehmen und Externe	x			x		x	x	x	x		x		x

Fragenblock	G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8	G9	G10	G11	G12	G13
Auswirkungen auf unternehmens-externe Organisationen	x	x	x	x	x	x							x
Auswirkungen auf gesellschaftliche Aspekte	x	x				x				x			x
Auswirkungen auf Staat										x		x	x
Einschätzung politische Entwicklung CH und EU	x		x							x			
Mengengerüst plausibilisieren				x		x				x		x	
Vergleich NBP und Berichtspflichten	x						x	x		x	x		

Anmerkung: Gruppen beziehen sich auf die Tabelle 23 oben. Quelle: Eigene Darstellung

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG | Aeschengraben 9 | 4051 Basel
T +41 61 262 05 55 | contact@bss-basel.ch | www.bss-basel.ch